

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 34 (1937-1938)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg  
**Autor:** Bürki, Fritz  
**Kapitel:** II: Die Versorgung des Landes mit Verbrauchsgütern  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-370956>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. KAPITEL

# Die Versorgung des Landes mit Verbrauchsgütern

Im 15. Jahrhundert war der inländische Gütertausch noch wenig entwickelt. Die Produktionsüberschüsse, soweit solche vorhanden waren (Grossvieh im Oberland und Emmental, Korn im Unter- und Obergau), wanderten zum guten Teil auf auswärtige Märkte. Umgekehrt bezog man Erzeugnisse, die der betreffende Landstrich selber nicht hervorbrachte, vielfach aus dem Ausland (im Oberland, Emmental und Obergau Wein aus dem Elsass). Im übrigen suchten sich die einzelnen Landesteile selber zu genügen; sie schrankten sich sogar durch Zölle gegenseitig ab und lebten so wirtschaftlich ein Sonderdasein. Es gab keine Volkswirtschaft, weder als Begriff noch als Aufgabe; es gab bloss eine Reihe von Einzelwirtschaften, die unter sich nur in trägem Verkehr standen<sup>1)</sup>.

Führend war die stadtbernische Wirtschaft, die das umliegende Landgebiet zum Zweck der Versorgung der Hauptstadt organisierte. Das oberste Ziel der Stadtwirtschaft war die Sicherstellung eines starken Angebots auf dem städtischen Markt; die Bürgerschaft sollte gut und billig einkaufen können. Eine umfängliche Gesetzgebung regelte Kauf und Verkauf bis ins einzelne. Da waren die Schätzer, die die Preise bestimmten, die Aufseher, die Maße und Gewichte prüften, die Kaufhausknechte und Zollner, die den auswärtigen Kunden Waaglohn und Zoll abnahmen<sup>2)</sup>. Die Bestimmungen, die den Markt regelten, waren einseitig auf die Interessen der Stadtbevölkerung zugeschnitten. Soweit diese Interessen es verlangten, wurden auch die Produzenten der näheren und weitern Umgebung obrigkeitlichen Vorschriften unterworfen, die der Beliebigkeit der Bauern Grenzen zogen. Die empfindlichste dieser Bestimmungen war der Marktzwang, das Verbot, die Produkte anderswo als auf dem Markt zum Vertrieb zu bringen<sup>3)</sup>. Es betraf dies ursprünglich nur einen geringen Teil der Erzeuger; die entlegeneren Gebiete, vor allem Oberland und Emmental, wurden davon nicht berührt und genossen wirtschaftlich so gut wie völlige Autonomie. Sie verkauften nach Gelegenheit über die Grenzen zu

Preisen, wie sie sich aus der Marktlage gerade ergaben und die durch kein obrigkeitliches Dazwischenreten beeinflusst wurden. Man erfreute sich des uralten Brauchs des freien feilen Kaufs und fühlte sich gut dabei.

Die Jahre seit der Reformation brachten im Gefolge der wachsenden Volksdichte eine langsame Wandlung dieser Verhältnisse. Neben dem Bauernstand wuchs die mächtige Schicht landarmen und landlosen Volks empor, Kleinhandwerker, Tauner, Arme, nicht Erzeuger, sondern vorwiegend Verbraucher, zumeist kinderreiche Familien, die ihr mageres Stück Erdreich nicht zu ernähren vermochte. Das Grossbauerntum konnte sie teilweise aufnehmen, in der Weise, dass die Eltern samt den Kindern bei Hofbesitzern in Dienst traten und eine Hütte zugewiesen bekamen, oder in finanzielle Hörigkeit gerieten, was sie dann zwang, mit Weib und Kind auf dem Hof zu arbeiten. Doch ist damit zu rechnen, dass die Aufnahmefähigkeit des Bauerntums durch die fortgeschrittene Zerstückelung der Heimwesen beschränkt war. Eine Grosszahl der Taglöhner sah sich daher genötigt, bei kümmerlichstem Lohn für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Den Sommer über mochte das noch gelingen, da halfen sie in den grossen Werken; der Winter war eine schlimme Zeit.

Auch in der Hauptstadt und in den Landstädten war die Einwohnerschaft angewachsen. Das zahlenmässige Verhältnis von Erzeuger- und Verbraucherschicht hatte dadurch eine folgenschwere Verschiebung erfahren. Früher stand die Produzentenklasse einem kleinen inländischen Verbraucherkreis gegenüber, so dass die Bedarfsdeckung keine Schwierigkeiten bereitete. Jetzt aber musste die Produktionskraft des Landes zunehmend für die Versorgung der Gesamtbevölkerung mobilisiert und organisiert werden. Das bedeutete den weitgehenden Verzicht der Bauern auf den Auslandabsatz zugunsten des Binnenmarktes, ein Opfer, das sie nicht freiwillig brachten und daher den staatlichen Eingriff notwendig machte. Dies führte allmählich zu einer vom Staate geleiteten Wirtschaft, die dem Zweck diente, die Versorgung des Landes mit Verbrauchsgütern zu verbürgen. Schritt für Schritt entwickelte sich eine Gesetzgebung, die darauf ausging, die Einzelgebiete zu gegenseitigem Gütertausch zu bringen und sie so zur Gesamtwirtschaft zusammenzufassen. Diese Wirtschaftspolitik, die, in ihren Anfängen wenigstens, nicht gewollt war, sondern sich aus dem Zeitenwandel ergab, setzte erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts voll ein. Eine genaue zeitliche Grenzlinie zwischen Stadt- und Gesamtwirtschaft lässt sich nicht ziehen; es dauerte ziemlich lange, bis diese

deutlich den Vortritt vor jener erlangte. Uebrigens hat die Regierung auch späterhin die wirtschaftlichen Sonderinteressen der Stadt nie völlig aus den Augen verloren.

Die ersten Ansätze einer einheitlichen Wirtschaftsgesetzgebung liegen weit zurück. Eine Verordnung von 1403 setzt für das gesamtbernische Gebiet eine Ausfuhrquote für Schafe fest. Ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammt die Verfügung, die die Zahl der Schweine nach der Grösse der Höfe bestimmte, um der Verfütterung des unentbehrlichen Getreides zu wehren<sup>4)</sup>. Auch entschied sich die Regierung schon früh für den Marktzwang und gab den Lebensmittelhandel nur in ganz guten Jahren teilweise frei<sup>5)</sup>. Doch darf man sich über alldem nicht täuschen, „dass die bernische Wirtschaftsgesetzgebung nicht umfassend, sondern mehr auf die auffallenden Erscheinungen des Wirtschaftslebens gerichtet war. Auch wurde ihre Strenge durch den Mangel an Aufsichtsorganen, durch verhältnismässige Unwirksamkeit gemildert“<sup>6)</sup>.

Getreide, Fleisch, Molken, Wein, Salz, Tuche — dies waren die wichtigsten Verbrauchsgüter der damaligen Zeit. Die hauptsächlichen Kornkammern waren der Ober- und Unteraargau, das heutige Amt Fraubrunnen und seit 1536 die Waadt. Oberland und Oberemmental lieferten Fleisch und Milchprodukte, waren dagegen kornarm. Wein wuchs ausser an den Gestaden des Bieler-, Neuenburger- und Genfersees auch am untern Thunersee und an den Hügelhängen um Steffisburg. Die Erzeugung von Leinen- und Wollstoffen hingegen vermochte den Bedarf nicht zu decken, und das Salz musste restlos vom Ausland bezogen werden. Die Regierung verfolgte autarke Tendenzen; sie wollte nur die Produktionsüberschüsse nach aussen gehen lassen und zugleich die Einfuhr auf ein Mindestmass hinabdrücken. Doch wird dieses Bestreben erst während des Krieges recht deutlich. Soweit es die Erzeugnisse des Lebendbedarfs im engeren Sinn (Korn, Fleisch, Molken) betrifft, durfte sie sich diese Politik des Selbstgenügens leisten. Ihr Gebiet war reich, weit und vielgestaltig wie kein anderes in der Schweiz; wenn es gelang, den Gütertausch zu organisieren, konnte das Land sich selbst ernähren.

Mit der weitgehenden Ausschaltung der fremden Märkte zu gunsten der inländischen Bedarfsdeckung hatte die Regierung noch ein zweites Ziel im Auge: die Niedrighaltung der Preise. Sie erstrebte den „gerechten“ Preis für alle Verbrauchsgüter, d. h. Preissätze, bei denen sowohl Verbraucher wie Erzeuger bestehen konnten. Sie nannte das einen „ziemlichen lydenlichen Prys“. Die Preise

sollten auch keinen zu grossen Schwankungen ausgesetzt sein, sondern möglichst fest bleiben.

Der nun einsetzenden Politik der Ausfuhrbeschränkung stand der in den eidgenössischen Bünden verbriefté freie Wirtschaftsverkehr entgegen. Jeder Ort hatte seine Märkte für die Angehörigen aller Uebrigen offenzuhalten. Das galt auch für die Zugewandten und zufolge der Erbeinigung von 1511 für den engern österreichischen Länderkreis (Tirol und die vorderösterreichischen Lande: Vorarlberg, Breisgau, Fricktal, Sundgau) und die an bernisches Gebiet grenzende Freigrafschaft Burgund. Dagegen wurde den späteren habsburgischen Erwerbungen, z. B. Mailand, die Meistbegünstigung nicht gewährt, ebensowenig jenen Territorien, mit denen Bern zu Anfang des 17. Jahrhunderts ins Bundesverhältnis trat (Bünden 1602, Baden 1612, Venedig 1615). Das Recht des freien Kaufs wurde, wie Bern dies zu formulieren pflegte, nur jenen zuerkannt, „die von altersher mit der Stadt Bern in Bündnis, Erbeinung oder Burgrecht gestanden und also im grossen eidgenössischen Bund einverleibt sind“<sup>7)</sup>. Auch Frankreich musste in eidgenössischen Landen Meistbegünstigung zugestanden werden (Vertrag von Ensisheim 1444, Ewige Richtung 1516). Doch belastete dies die bernische Wirtschaft deshalb wenig, weil zwischen die Schweiz und Frankreich die breite Länderschranke der Freigrafschaft geschoben war, die den gegenseitigen Warenverkehr hemmte.

Es war ein verhältnismässig kleiner Kreis, der vom Freikauf ausgeschlossen war, und wenn sich die Regierung damit begnügte, die Ausfuhr nur nach dem „Ausland“ zu behindern, war eine wesentliche Erleichterung der Inlandversorgung nicht zu erwarten. Da aber an eine Aufhebung des Kaufrechts für die Eidgenossen nicht zu denken war — solche Massnahmen hatten ja mehr als einmal Anlass zum Bruderkrieg gegeben —, anderseits eine hemmungslose Beanspruchung der heimischen Märkte im Interesse der eigenen Verbraucher immer weniger zugelassen werden konnte, beschritt Bern einen Mittelweg: die Kontingentierung der Ausfuhr in der Form, dass Auswärtige auf bernischen Märkten bloss für den Bedarf eines genau umgrenzten Gebiets kaufen durften<sup>8)</sup>. Man nannte dies den „Kauf zum Hausbrauch“ im Gegensatz zum Fürkauf, zum „Kauf auf Gewinn und Gewerb“. Man wollte damit den Grosshandel mit bernischen Produkten nach auswärts treffen. Ein staatliches Kontrollsysteem wurde geschaffen, das die Ausfuhrregelung wirksam gestalten sollte. Diese Vorkehren galten vorweg dem Korn- und Viehmarkt, den beiden wichtigsten Produktionszweigen der bernischen Wirtschaft.

## 1. Der Kornmarkt

In der Sorge für das tägliche Brot im wörtlichen Sinn erblickte die bernische Regierung ihre vornehmste Aufgabe; hier fand ihr Ethos den reinsten Ausdruck.

Seit der Reformation, die die Verstaatlichung der Klostergüter gebracht hatte, verfügte sie über gewaltige Getreidemittel. Nun die Klosterzehnten die obrigkeitlichen Speicher im Land herum füllten und von da auf die Märkte kamen, war der Staat der erste Kornverkäufer im Land und besass damit eine wirtschaftliche Macht, wie er sie — vom Salzhandel abgesehen — auf keinem andern Wirtschaftszweig je erlangte. Vor der Reformation waren die staatlichen Naturaleinkünfte in der Verwaltung aufgegangen<sup>1)</sup>; jetzt aber verfügte die Regierung über einen Getreidevorrat, der ihr erlaubte, auf dem Kornmarkt das erste Wort zu sprechen. Sie liess kaum je einen Zehnten fahren, benutzte vielmehr jede Gelegenheit, die Eingänge an Getreide zu mehren. Die Zehnten, die noch in die Pfarrpfrunden gingen, wurden soviel wie möglich in die Hand der Obrigkeit gelegt und die Geistlichen teils in bar, teils aus den amtlichen Speichern besoldet<sup>2)</sup>.

Die Zehnten wurden nicht wie die andern Abgaben von den Pflichtigen dem Amtmann zugeführt; dieser hatte selber für die Einbringung zu sorgen. Das geschah nach altem Brauch in der Weise, dass er die Gewächszehten einzeln versteigern liess. Die Steigerungen wurden unter der Leitung des Vogts oder seiner Unterbeamten unmittelbar vor der Ernte an Ort und Stelle vorgenommen. Dieser Zeitpunkt gestattete eine ziemlich genaue Schätzung des zu erwartenden Ertrags. Grössere Zehntgebiete pflegten vorgehend durch den Vogt im Beisein von Sachverständigen geschätzt zu werden. Die Zehnten wurden dem Meistbietenden zugeschlagen, wobei man vielfach zu hoch ging und später um Nachlass einkommen musste. Der Käufer, gemeinhin Zehnder genannt, hatte einen Bürgen zu stellen. Oberdiessbach hatte 7 Zehnder, Steffisburg 9, Amsoldingen 10; sie brachten insgesamt bei 900 Mütt Dinkel und Hafer ein<sup>3)</sup>. Für die Höhe der Angebote gab nicht einzig die Schätzung den Ausschlag; sie hing auch davon ab, ob das Einsammeln des betreffenden Zehnten viel Zeit und Mühe kostete, was dann zutraf, wenn er zerstückelt war, keine Zehntscheuer zur Verfügung stand oder die Kornäcker weit ab vom Amtssitz oder der Schaffnerei lagen. Die Uebernahme eines Zehnten war zudem mit mancherlei Unkosten verbunden, und der Bietende musste genau kalkulieren, wenn er nicht zu Schaden kommen wollte. Von der aufgestellten Garbe auf

dem Acker bis zur Einlieferung des gedroschenen und gesäuberten Getreides gingen sämtliche Arbeiten zu seinen Lasten. Dazu kamen der Ehrschatz <sup>4)</sup>, Weibel- und Schreibegebühren und oft noch Zuwendungen an Gemeinde und Pfarrei <sup>5)</sup>.

Die Regierung kümmerte sich begreiflicherweise zuerst um die Versorgung der Hauptstadt. Schon um 1500 stand in Bern ein Kornhaus, das die Zufuhr vom Lande aufnahm <sup>6)</sup>. Das Chor der Predigerkirche und die St. Antonierkapelle wurden 1628/35 zu Kornhäusern ausgebaut <sup>7)</sup>. Die Landstädte und einzelne grössere Ortschaften besassen ebenfalls ihr Kornhaus; Langenthal erhielt 1613 die Baubewilligung <sup>8)</sup>. Wichtiger als diese Lagerhäuser waren für die Versorgung der Konsumenten der Landschaft die Kornspeicher auf den Amtssitzen und Schaffnereien. Sie waren weit zahlreicher und vermochten den Bedarf einer viel breiteren Schicht zu befriedigen.

Die mächtigen Vorräte setzten die Regierung instand, den freien Kornhandel zu konkurrenzieren und dadurch die Preise zu drücken <sup>9)</sup>. Dass sie dieses Ziel bewusst ins Auge fasste, beweist ihr Vorgehen in Teurungsjahren. Als 1566 die Kornpreise bedenklich hochgingen, verbot sie den Amtleuten, ohne ausdrücklichen Befehl Brotfrucht an Fremde zu veräussern. Zur Verhütung noch grösserer Teurung, heisst es in dem Schreiben, sollen die Vögte einen Vorrat an Korn machen, „zu Trost unserer armen Burger und Untertanen“ <sup>10)</sup>. Während es ihnen zu gewöhnlichen Zeiten freistand, die Bestände an auswärtige Käufer abzugeben, sorgte man, sobald die Preise infolge von Misswachs oder aus andern Gründen anzogen, dafür, dass die Vorräte zurückgehalten wurden, damit man sie, sobald die Not es gebot, rasch auf den Markt werfen und so durch das vermehrte Angebot Panikpreise verhindern konnte.

Doch die Zahl der Verbraucher stieg, während sich die Zehnterträgnisse nicht entsprechend erhöhten. Die staatlichen Vorräte reichten zur Deckung des Landesbedarfs bei weitem nicht aus. Das private Angebot auf den Märkten betrug in normalen Jahren ein Vielfaches des staatlichen. Wenn daher die Versorgung gewährleistet werden sollte, durfte sich die Regierung nicht damit zufrieden geben, die Märkte mit ihren Mitteln zu beleben, weil diese ja nicht unerschöpflich waren, sondern es galt, die vorhandene Produktion dem Inlandverbrauch zuzuführen. Die wichtigste wirtschaftliche Tatsache der damaligen Zeit war der durch die zunehmende Volksdichte verschärzte Mangel an Konsumgütern. Auf den Märkten war die Nachfrage durchschnittlich grösser als das Angebot. Das rührte teilweise auch daher, dass die fremden Käufer dem Bauer seine Bestände zu Hause abnahmen, was für ihn bequemer war.

Die grosse Kornteure von 1569—1572 veranlasste die Regierung zu einer Reihe von Massnahmen gegen die Getreideausfuhr. Auch die Tagsatzung trat auf den Plan. 1569 wurde den Bauern gemäss Badenerabschied der Verkauf von Brotfrucht bei den Häusern untersagt<sup>11)</sup>. 1571 schickte die Obrigkeit einen Tagsatzungsbeschluss ins Land hinaus, der jeden Zwischenhandel mit Getreide für Fremde verbot und das Backen von Weissbrot unter Strafe stellte<sup>12)</sup>. Für den stadtbernischen Markt wurde eine in Vergessenheit geratene alte Verfügung<sup>13)</sup> hervorgeholt, wonach Fremde vor elf Uhr morgens vom Kornkauf ausgeschlossen waren; der ausserbernische Kunde hatte Papiere von seiner Obrigkeit vorzuzeigen, aus denen hervorging, dass er nicht auf Gewinn und Gewerb kaufe<sup>14)</sup>. Den Grosshandel nahm die Obrigkeit unter ihre Kontrolle. Den fünf innern Orten, die Bern 1571 um Kaufbewilligung angingen, sprach die Regierung 500 Malter Dinkel aus dem Aargau zu: 150 Malter aus den staatlichen Kasten zu Zofingen und Königsfelden; 350 wurden von den Bauern des Amtes Lenzburg an zwei bestimmten Orten bereitgestellt<sup>15)</sup>. Der bernische Aargau war eine Kornkammer für die innerschweizerischen Orte; sie schrien auf, als Bern den aargauischen Bauern verbot, die äussern Märkte mit Brotfrucht zu befahren. Bern lenkte ein, weil „die VII alten Orte gar mächtige Beschwerde gehalten“ hätten. Wenige Monate später indes erneuerte Bern das Verbot: man habe Missbrauch getrieben und keine Bescheidenheit geübt<sup>16)</sup>.

Es gab auch bernische Untertanen genug, die harte Not litten. Die Regierung mahnte zur Brüderlichkeit: „Alle die, so Gott mit Reichtum und Korn versehen, sollen es den Armen nicht verhalten, sondern es ihnen um ziemliches Geld gewähren.“ Sollte man sich hartherzig zeigen, so werde man dafür sorgen, „dass die Armen neben den Reichen auch leben und erhalten werden mögen“<sup>17)</sup>. Für den Markt der Hauptstadt verfügte man im Dezember 1571 Höchstpreise<sup>18)</sup>. Dinkel durfte nicht über 8  $\text{U}$  das Mütt, Hafer nicht über 25—26  $\text{U}$  abgesetzt werden. Ein Bauer musste zur Verantwortung gezogen werden, weil er Korn nicht unter 10  $\text{U}$  abgeben wollte<sup>19)</sup>. In der Stadt Bern wurden Erhebungen über die verkäuflichen Getreidebestände gemacht, um sie auf den Markt zu bringen. Im Gerbernviertel, das 1019 Einwohner zählte, ergab die Speichersuche 390 Mütt Dinkel und Hafer; dagegen lagen für dieses Quartier allein Kaufbegehren für 900 Mütt vor<sup>20)</sup>.

Schwieriger war die Aufgabe, den entlegeneren Verbrauchern zu Hilfe zu kommen. Der blosse Appell an das soziale Gefühl half wenig. Auch im Aargau, wo die Teure besonders schwere Aus-

masse angenommen hatte, ordnete die Obrigkeit eine Speichersuche an, „damit wir in Erfahrung bringen und einigermassen wissen, wie wir den Unsern bei dieser schweren und grimmen Teure mit allerlei Korn und Getreid zu Hilfe kommen und Anordnung geben mögen, wieviel Korns ein jeder, der solches zu verkaufen hat, den Unsern erschiessen lassen soll“. Zugleich sollten die Amtleute die Zahl der Verbraucher und deren Bedarf feststellen<sup>21)</sup>). Der Versuch scheiterte. Den eingegangenen Berichten zufolge, schrieb die Obrigkeit in den Aargau, sei nicht soviel Korn vorhanden, dass man eine Ordnung machen und dem und jenem ein bestimmtes Quantum zumessen könne. Die Armen bekamen schlechten Trost: sie möchten bei denen einkaufen, die welches hätten. Immerhin sollten die Vögte den wohlhabenden Bauern zureden, dass sie das Korn ihren Amtangehörigen zu gerechtem Preis überliessen; wer es Einheimischen ausschlage und auswärts absetze, hätte grosse Strafe zu gewärtigen<sup>22)</sup>.

Die Erlasse des Rats aus diesen Jahren schweigen über die Verwendung der obrigkeitlichen Kornlager. Aus den Landvogteirechnungen indessen ist ersichtlich, dass sie eingesetzt wurden und zwar zu Preisen, die, wenn sie auch nicht wesentlich unter denen des freien Marktes stehen mochten, doch die gezogene obere Grenze von 8  $\text{fl}$  nicht erreichten<sup>23)</sup>.

Die Obrigkeit drang jeweilen auf rasche Ergänzung der Vorräte. Sie liess zwar zu, dass die Zins- und Zehntpflichtigen ihre Ausstände an Hafer in bar beglichen; Korngefälle aber durften nicht zu Geld angeschlagen werden. Eine Ausnahme machte man bloss für jene, die, wie etwa die Handwerker und Kleinbauern, nur für den eigenen Bedarf ansäten<sup>24)</sup>). Den Bauern war auch verboten, Getreide zum Verkauf zu dreschen und abzuführen, bevor die Zinsen und Zehnten des letzten und des laufenden Jahres abgeliefert waren<sup>25)</sup>). Immer wieder spricht die Regierung vom „Hort und Vorrat“, der auf künftige Notzeit erspart werden sollte, von eigen-nützigen Personen, die „das liebe Getreide“ ausser Landes schaffen<sup>26)</sup>.

1587 und 1597 liefen neue Teurungswellen durchs Land und machten die Anwendung früherer Verordnungen, die inzwischen in Vergessenheit geraten waren, notwendig. Zum Teil wurden sie noch verschärft. Ein Mandat von 1587 verfügte, dass Korn, das wegen Nichtbeachtung der Gesetze seitens der Bauern und Händler konfisziert worden war, unter die Armen der betreffenden Kirchgemeinde verteilt werde<sup>27)</sup>). In einem Erlass von 1596 spricht die Regierung von einer bevorstehenden Kornteure infolge schwerer

Unwetter in Italien und schliesst vorbeugend sämtliche Ausländer von den bernischen Märkten aus<sup>28)</sup>.

Die wachsende Knappheit des Getreideangebots führte dazu, dass die Obrigkeit der Gesetzgebung, die im 16. Jahrhundert mehr sporadischen Charakter gehabt hatte, Dauer und Beständigkeit zu verleihen suchte. Man wollte die Gelegenheitsbestimmungen zu einer festgefügten Ordnung zusammenfassen, die den Kornmarkt in guten und schlechten Zeiten regelte und die Versorgung des einheimischen Verbrauchers sicherte. Ein Mandat von 1606 gibt die allgemeine Fassung dieser Ordnung: „Wir haben allzeit die gnädige und väterliche Fürsorge getragen — damit das Korn und Getreid durch geizige eigennützige Personen nicht verteuert, sondern jederzeit ein guter Vorrat zur Notdurft erspart und erhalten würde —, dass niemand, welchen Standes er auch sei, Korn bei Häusern, Speichern, Mühlen noch Scheunen auswärtigen Personen verkaufen soll, sondern was man zu verkaufen, auf offne freie Wochen- oder Jahrmärkte, die in unsren Landen gehalten werden, führen und da selbst Fremden und Heimischen zu ihrem Hausbrauch, und nicht auf Gewerbe und Wiederverkauf, um einen ziemlichen Pfennig verkaufen und sich mit seinem Getreid aller ausländischen Märkte enthalten solle“<sup>29)</sup>. Diese Ordnung enthält nichts Neues, aber sie sollte ihres Ausnahmearakters, den sie, sehr gegen den Willen der Herren, bis jetzt gehabt hatte, entkleidet werden. Für schlechte Jahre behielt man sich verschärfende Zusatzbestimmungen vor. 1608 durften eidgenössische Händler aufs Mal nur zwei Mütt Dinkel abführen; auf den Protest Zürichs und der V innern Orte musste Bern diese Einschränkung wieder aufheben. Dafür erging an die Amtleute der Befehl, die Zehnten mit vermehrtem Fleiss einzuziehen und ohne ausdrückliche Ermächtigung kein Korn zu veräussern: „damit wir im Fall der Not, sofern die Teurung nicht nachliesse, den Unsern im Land desto besser die Hand bieten könnten“<sup>30)</sup>.

Durch den Marktwang fühlte sich der Bauer in seinem Recht des freien Verkaufs beeinträchtigt und suchte ihn zu umgehen, wo sich immer eine Möglichkeit bot. Die Käufe bei den Speichern vermochte die Regierung nie zu stellen. Man floh die Märkte und setzte die Produkte nebenher ab. So pflegten die Bauern der in der Nähe der Hauptstadt gelegenen Aemter sich zwecks Uebernahme des Getreides ausserhalb der Stadt mit den Händlern zu verabreden; Boll und Neuhaus waren beliebte Treffpunkte<sup>31)</sup>. Aber auch auf dem Stadtmarkt übte man Vorteil und List. Nach altem Herkommen besass die Burger, so lange das Fähnchen über dem Platz hing, das alleinige Kaufrecht; die Händler hatten sich zu gedulden,

bis gegen Mittag das Zeichen verschwand. Das Korn wurde morgens teils in Säcken aufgestellt für die Grossabnehmer, teils in Bütten geschüttet zum Kleinverkauf, Mäss um Mäss. Die Händler liessen sich vielfach aber schon zeitig herbei, bestellten rasch und machten sich davon. Der Bauer blieb bei seinen Vorräten stehen, und wenn die Städter kamen und kaufen wollten, erhielten sie den Bescheid, es sei alles bereits verkauft und würde bald abgeholt. Oft machte man es sich noch bequemer. Man liess die Säcke stehen und begab sich mit den Aufkäufern in die Wirtsstube, wo man bei gutem Trunk handelseinig wurde: „dass etliche Landleute, die, ob-schon sie ihr Getreid auf den Markt bringen, in Bütten ausschütten oder in Säcken ausstellen, doch nicht dabei bleiben, um es der Ge-meinde und andern Landleuten, die Korn bedürfen, innert bestim-mter Zeit feilzuhalten und zu gönnen, sondern gehen in der Zwischen-zeit mit den heimischen und fremden Aufkäufern in die Wirtshäuser und Gesellschaften oder an andere Orte, paktieren und verkaufen ihnen ihr Korn, und wenn die bestimmte Zeit heranrückt, verfügen sie sich wieder auf den Markt zu ihrem Getreid und geben es dann solchen Fürkäufern um geringen Vorteils willen“ <sup>32)</sup>). Andere waren geduldiger und warteten zu, bis das Fähnchen entfernt wurde und den Händlern das Feld freistand.

Hatten die Herren schon die grösste Mühe, Machenschaften den Riegel zu stossen, die unter ihren Augen getrieben wurden, wie konnten sie erwarten, dass es gelänge, die Missbräuche im breiten Land zu stellen? Das einfachste Mittel, nämlich den Fremden den Markt zu verbieten, liess die Rücksicht auf die eidgenössischen Orte und vor allem auf die Bauern nicht zu. Der Burgerschaft, die einmal in diesem Sinne beim Rat vorstellig geworden war, hatte man zu bedenken gegeben, dass, wenn nach elf Uhr der freie Kauf und Lauf nicht zugelassen werde, sondern Neuerungen getroffen würden, solches „zu grossem Unwillen der Landleute dienen“ müsste <sup>33)</sup>).

Die Herren mussten eben nach zwei Seiten Rücksicht nehmen. Daraus ergab sich ihre Vermittlerrolle zwischen Erzeuger und Verbraucher. Sie lag ihnen umso mehr, als sie selber beiden Klassen angehörten. Viele unter ihnen besasssen eigene Güter und zogen also von hohen Preissätzen Vorteil. Man wird daher nicht sagen dürfen, die Regierenden hätten mit den Massnahmen zugunsten der Konsumenten dem eigenen Interesse gedient. Zudem erhielten sie einen Teil ihrer Amtsentschädigung in Form von Getreidezuschüssen, so dass sie im allgemeinen als Verbraucher nicht sehr hervortraten.

Für die Märkte der Landschaft galten die nämlichen Bestimmungen wie für die Hauptstadt. 1613 wurde Langenthal auf Ansuchen der Gemeinde zum Markt erhoben. Bern tat dies im Hinblick auf die bessere Versorgung des Oberaargaus. Die Bauern der Aemter Wangen, Aarwangen und Bipp, die ihre Getreidebestände meist im Solothurnischen abgesetzt hatten, waren nun gehalten, sie auf die neue Marktstätte zu führen, was viele wegen des längern Weges hart ankam. Die Bewohner der Aemter durften künftig auch nur hier kaufen, um so „diese Märkte in guten Aufgang und Uebung zu bringen“<sup>34)</sup>.

Der Dreissigjährige Krieg begann seine Schatten vorauszuwerfen. Die Auseinandersetzung zwischen der katholischen Liga und der protestantischen Union schien schon 1614 unvermeidlich und liess die konfessionellen Spannungen in der Schweiz ebenfalls anschwellen. Bern verhandelte unausgesetzt im In- und Ausland und schritt zu Teilmobilisationen<sup>35)</sup>. Unruhe ergriff das Land; die Getreidepreise gingen nach oben. Die Regierung wollte sich eiligst für alle Fälle eindecken. Sie verlangte von den Amtleuten Verzeichnisse über sämtliche Vorräte und ausstehenden Zehnten; letztere sollten bei Strafe der Gefangenschaft für die Saumseligen schleunigst eingeliefert werden. Man ging noch weiter. Die Vögte in den Korngebieten erhielten zum Aufkauf von Korn und Roggen auf den heimischen Märkten oder auswärts je 1000  $\text{fl}$  überwiesen. Die Käufe hatten heimlich durch zuverlässige Leute zu geschehen, „als ob sie es für sich selber täten, vorsichtig, in aller Stille, damit hieraus kein Geschrei und keine Verteurung erwachsen möge“<sup>36)</sup>. Das Gewitter ging vorüber; aber die Regierung hatte bewiesen, dass sie auch im wirtschaftlichen Feld auf dem Posten stand.

Die Organisierung des Kornmarktes war am Vorabend des Krieges gesetzgeberisch weit gediehen. Ueber den Eigenbedarf hinaus konnte bei durchschnittlicher Ernte ein Teil der Erträge nach aussen abgegeben werden. Aber dazu brauchte es eine kräftige Führung, eine ordnende Hand, die die gesamte Produktion erfasste und nach *einem* Gesichtspunkt leitete. Die staatliche Einmischung war ein Gebot des nationalen Interesses. Gestattete die Regierung den wirtschaftlichen Kräften freies Spiel, dann wanderte das waadtländische Getreide nach Genf, Savoyen oder aareabwärts, die Kornbestände des Ober- und Unteraargaus wurden von der innerschweizerischen Nachfrage aufgesogen und die Heimat musste hungern. Die gesetzlichen Grundlagen für die staatliche Leitung des Kornmarkts waren 1618 längst geschaffen; es fragte sich bloss, ob

es der Obrigkeit gelang, sie aus dem papiernen Dasein zum Leben zu erwecken. An sich genügten die bestehenden Bestimmungen durchaus. Wenn die Landesproduktion auf die Landesmärkte kam, wenn der Fürkauf gestellt werden konnte, wenn die Belieferung des Auslandes, falls es sich um ansehnliche Mengen handelte, sich unter Staatskontrolle vollzog und innerhalb genau gezogener Grenzen bewegte, dann war das Problem der Eigenversorgung gelöst.

Der Krieg vervielfachte die Schwierigkeiten, die der Durchführung des Regierungsprogramms im Wege standen. Die grossen Heere jenseits der eidgenössischen Gemarkungen mit ihrem noch grössern Tross schufen im weitesten Umkreis eine unwiderstehliche Nachfrage, die sich auch in bernischen Landen auf das stärkste auswirkte. Dem ersten Ansturm von 1620—22 war das obrigkeitliche Abwehrsystem nicht gewachsen, weil es noch zu wenig in der Praxis wurzelte. Die Regierung hatte volle Gewalt nur über die eigenen Kornlager. Sie sorgte dafür, dass sie unangetastet blieben. Durch ständiges Werfen, Säubern und Röhren erhöhte man die Haltbarkeit; durch genügende Luftzufuhr hielt man das Ungeziefer fern. Einzig überaltertes Getreide durfte veräussert werden. Diese Massnahmen galten nicht nur der Sorge für „die armen Untertanen bei einfallenden teuren Zeiten“; man rechnete auch mit kriegerischen Verwicklungen und wollte die Belieferung der Truppen vorbereiten<sup>37)</sup>.

Die Mobilisierung der privaten Bestände war viel schwieriger und wollte vorderhand nicht gelingen. Man wusste sich zunächst nicht anders zu helfen, als dass man die fröhern Mandate über Kauf und Verkauf bei den Häusern auffrischte. Argwöhnisch beobachtete man den Getreidestrom nach dem Oberland; man vermutete, dass viel Korn über den Brünig in die Innerschweiz oder nach Mailand verfrachtet wurde<sup>38)</sup>.

Waren die Umgehung des Marktzwangs und der Fürkauf nicht wirksam zu hindern, so setzte die Regierung den Hebel dort an, wo sie sich mehr Erfolg versprach. Die ausstehenden Zinsen und Zehnten sollten unnachsichtlich eingetrieben werden. Es hat den Anschein, als ob die Amtleute hierin bislang viel Nachsicht geübt hätten: „Wir wissen, wie die Unsern grösstenteils geartet und in der Entrichtung der Zinsen und Zehnten sehr saumselig sind und was sie schulden, zu ihrem Nutzen wenden“. Es sei aber höchst notwendig, dass „sonderlich zu diesen bösen Zeiten, Kriegsläufen und Emörungen und unserm lieben Vaterland drohenden Unruhen . . . wir allenthalben im ganzen Land auf den Notfall und zu Trost der Unsern mit Korn und Getreid wohl versehen seien“. Man glaubte die

Gefälle umso eher fordern zu dürfen, als die letzte Ernte reichlich ausgefallen war <sup>39)</sup>).

Die Kornknappheit begann sich in der ganzen Schweiz zu zeigen. 1621 erliess Basel ein Ausfuhrverbot für Getreide. Bern liess zugunsten des Stadtmarkts und wohl auch um die staatlichen Speicher zu schonen, österreichisches Getreide einführen; ein Teil davon wurde in Basel mit Arrest belegt; die Regierung musste sich ins Mittel legen, um die Bestände freizubekommen <sup>40)</sup>). Die Nachfrage des Auslandes verstärkte sich zusehends, die Inlandmärkte entleerten sich, die Preise stiegen und stiegen. Die Obrigkeit war rat- und machtlos. Sie zeterte gegen den Fürkauf „um des schnöden landverdächtlichen Geizes und Mammons willen“; sie eiferte gegen die Händler: „da solche Leute das Vaterland und was daran gelegen... in schlechter Achtung tragen und allein ihren eigenen und sondern Seckel machen wollen“. Das Getreide wurde jetzt schon „mit ganz unsäglichem Schwall“ über die Berge nach Süden geschafft. Die Regierung verlangte nun genauen Aufschluss über den Bestimmungsort. Der Schultheiss von Thun musste künftig jede Fuhr, die die Stadt passierte, anhalten lassen. Die Fuhrleute hatten ihren Namen anzugeben, den des Käufers und dessen Wohnort; die Listen waren nach Bern zu senden <sup>41)</sup>). Auf den Märkten sollte den Aufkäufern das Handwerk gelegt werden; die Eidgenossen wurden nur zugelassen, wenn ihre Papiere in Ordnung waren oder wenn sie eidlich bekräftigten, dass sie bloss für den Hausbrauch kaufen <sup>42)</sup>). Die Ueberwachung des Stadtmarkts sollte wirksamer gehandhabt werden. Dem Kornhüter wurde ein Weibel zugeordnet. Die Bauern hatten in Zukunft unter Eid auszusagen, wem sie das Korn verkauft hatten; die Aufsichtsbeamten mussten diese Käufe nachprüfen. Entfernte sich der Verkäufer von seinen Vorräten, so war der Kornhüter befugt, sie unter die Stadtbevölkerung zu verteilen <sup>43)</sup>). Auf diese Weise wollte man die Schliche der Bauern und ihrer fremden Abnehmer zunichte machen. Wenig erfolgverheissend war der Befehl an die Vögte, die Bauernhöfe unter polizeiliche Bewachung zu stellen, um das Befahren der Märkte zu erzwingen <sup>44)</sup>); es wurde ihm wohl nirgends ernstlich nachgelebt.

„Zu des gemeinen armen Manns unsäglicher Bedrängnis“ nahm die Teure ihren Lauf <sup>45)</sup>). Im März 1622 stieg das Mäss Kernen (entspelzter Dinkel) von einer Woche zur andern in der Hauptstadt von 17 auf 25 bz. Da griff die Regierung seit 1571 erstmals mit Höchstpreisen ein, indem sie den alten Preis von 17 bz bei hoher Strafe vorschrieb <sup>46)</sup>). Das Ergebnis liess nicht lange auf sich warten. Die Bauern blieben aus. Dafür passierte beim Neuhaus und im Boll

Fuder um Fuder, die, wie man gewiss mit Recht vermutete, von Speicherhäusern herrührten. Kornhüter und Weibel wurden hingschickt, um sich über die Herkunft der Fuhren zu erkundigen und sie wenn möglich nach der Stadt umzuleiten<sup>47)</sup>. Das war ein recht zaghafes Unterfangen; die Regierung scheute sich ersichtlich, energisch durchzugreifen. Sie ging mit den Bauern behutsam um; denn auf einen Marktstreik durfte sie es nicht ankommen lassen. So gelang es ihr nicht, der Kornausfuhr die Hauptschleusen, den Handel bei den Häusern, zu schliessen, und deshalb war ein Preisrückgang nicht zu erwarten. Trotz der reichen Ernte, die in Aussicht stehe, klagten die Herren, wolle die jämmerliche Teure nicht abnehmen<sup>48)</sup>. Es half wenig, dass heimische und fremde Händler auf den Märkten keinen Zutritt hatten, wenn der Handel sich ausserhalb der Märkte abspielte.

Härter noch als im altbernischen Gebiet lastete die Teurung auf dem welschen Land. Die Herren verfügten im Juni 1622 eine Bestandesaufnahme sämtlicher Getreidevorräte in der Waadt, eine Speichersuche wie 1571 in der Hauptstadt und im Aargau, und stellten Höchstpreise in Aussicht<sup>49)</sup>. Die waadtländischen Stände schickten einen Hilfeschrei nach Bern; es ist der einzige zeitgenössische Bericht, der tiefer in die Not jenes Jahres zündet. „La cherté déplorable qui a pris son commencement dès le mois de mai 1621, a continué son progrès et accroissement comme une gangrène au corps de votre état, et le menace de destruction totale par ses deux effets qui commencent à paroître et se rendent de jour à autre plus évidens, l'un est que déjà des familles entières d'artisans qui n'ont que le travail de leurs bras pour entretien et de leurs enfants, ont fermé les portes de leur habitation et vont cherchant d'un regard pitoyable leur pauvre pain et vie; l'autre, que les laboureurs et vigneron lesquels ont déjà dès l'année passée mangé d'avance la prise laquelle ils ont recueillie à ces vandanges passées, voire outre ce sont si avant en dettes que de longtemps ils ne s'en acquitteront, quittent leurs vignes et labourage, fors ceux qui ont des maîtres riches pour les assister: pour aller gagner leur pain en d'autres lieux circonvoisins où la cherté n'a été ni n'est encore; et de là indubitablement arrivera que plusieurs vignes seront tellement détruites qu'il faudra un bon nombre d'années pour les remettre en bon état, et quantité de terres demeureront en friche . . . d'autant que les paysans mangent dès-à-présent les semens qu'ils doivent lors semer, même déjà quelques-uns réduits à telle et si déplorable nécessité qu'ils font du pain de gland, dont deviendra continuation de pauvreté (si Dieu n'a pitié de son peuple), une to-

tale famine, et outre la perte des dîmes et censes de vos excellences qu'ils ne pourront payer.“<sup>50)</sup>

Im August 1622 ordnete die Regierung an, dass auf den Märkten niemand mehr als ein Mütt Korn kaufen durfte; den Rest sollten die Amtleute wie 1614 insgeheim für die staatlichen Speicher erwerben<sup>51)</sup>. Doch war diese Ordnung nicht lange zu halten. Nach kurzen Wochen schon sahen sich die Herren veranlasst, in die Kornämter zu schreiben, man dürfe die Bestimmung gegen die Fremden nicht zu streng handhaben, „da solches den inländischen Krieg verursachen würde“<sup>52)</sup>. Neuenburg bat, es möchte den Bauern aus dem Seeland und der nördlichen Waadt erlaubt sein, seine Märkte zu befahren. Bern lehnte ab, liess jedoch zu, dass die Neuenburger in der bernischen Nachbarschaft sich mit dem Notwendigsten versehen könnten<sup>53)</sup>. Im September wurden die Fremden überhaupt nicht mehr zum Kauf zugelassen; den Eidgenossen waren die Märkte nicht verboten, aber man machte den Bauern grösste Zurückhaltung ihnen gegenüber zur Pflicht<sup>54)</sup>. Der Begriff des Hausbrauchs erfuhr eine empfindliche Einschränkung dadurch, dass der eidgenössische Käufer die Märkte nur mehr für seinen Familienbedarf beanspruchen durfte und nicht wie bis anhin für einen weitern Kreis<sup>55)</sup>. Das wirkte wie eine Sperre. Die V Orte schrieben nach Bern, es sei nicht möglich, dass jeder um seines geringen Hausbedarfs willen die Märkte besuche<sup>56)</sup>. Nun, da die Fremden ausblieben, blühte der Zwischenhandel, der ihnen das Korn zuspielte, und so mussten jetzt auch die Ausgangsstrassen überwacht werden.

Die Schwierigkeiten wuchsen der Regierung über den Kopf. Niemand hielt sich an die Mandate. Der Bauer nützte die Konjunktur rücksichtslos aus; der Verbraucher war ihm ausgeliefert. Die Herren schauten mit hilfloser Bestürzung zu. „Wir müssen mit Bedauern spüren, dass so gute Ordnungen und Satzungen nicht gemacht werden können, ohne dass nicht alsbald List, Geschwindigkeit und Gefährde dawider erdacht und verübt werden<sup>57)</sup>.“ Sie warf die Verantwortung für die Folgen von sich: „.... und so man die eigennützigen, landschädlichen Gewerbler, heimische und fremde, wird fortfahren lassen, wollen wir vor Gottes Angesicht bezeugt haben, dass wir daran keine Schuld haben noch tragen wollen, wenn daher dem Land noch fernere Teurung, Not und Mangel begegnen wird<sup>58)</sup>.“

Und doch legte sie die Hände nicht in den Schoss. Sie wagte einen Schritt, der die vollkommene Autarkie bedeutete. Unter dem Vorwand, die Nachbarorte hätten den Ihren verboten, irgend etwas

auf bernische Märkte zu führen, sperrte die Regierung am 7. Oktober 1622 die Grenzen gegen jedermann. Sie untersagte den Untertanen, „weder irgendwelches Getreide, noch Anken, Molken, Unschlitt, noch Vieh, Leder, noch irgendwelche Viktualien an Fremde und Benachbarte, weder auf noch ausserhalb der ordentlichen Jahr- und Wochenmärkte“ zu verkaufen. Die Nichtbeachtung der Sperre war durch Konfiskation des Geldes und der Ware zu ahnden<sup>59)</sup>.

Das Mandat war natürlich ein Schlag ins Wasser. Auf den Protest der Eidgenossen und gewiss auch der heimischen Produzenten wich Bern nach drei Wochen zurück und „erläuterte“ den Erlass dahin, dass keine bernischen Erzeugnisse auf fremde Märkte gefahren werden sollten; die Eidgenossen durften auf den bernischen Märkten kaufen, nachdem sich die Einheimischen versehen hatten<sup>60)</sup>.

Nach der langen Kette von Misserfolgen in der Bekämpfung der Teure griff die Regierung zu einem letzten Mittel: sie setzte Höchstpreise für sämtliche Getreidesorten an, zunächst für die Hauptstadt. In der Erwartung, dass der Markt daraufhin leer bleibe, verordnete sie eine Speichersuche in der Stadt. Jedermann hatte die Erträge der beiden letzten Ernten, gedroschene und unge-droschene, einschliesslich derer, die sich auf seinen Gütern im Lande draussen befanden, unter Eid anzugeben und zur Verfügung zu stellen. Die eine Hälfte dessen, was den persönlichen Bedarf überstieg, sollte sofort zu den Höchstpreisen zur Verteilung unter die Bürgerschaft gelangen, die andere für die nächsten Märkte aufbewahrt werden<sup>61)</sup>. Die amtliche Taxierung des Getreides hing mit der Münzkalamität zusammen. Die Bauern lehnten es ab, die Batzen vollwertig in Zahlung zu nehmen, und das half die Preise hochtreiben<sup>62)</sup>.

Am 13. Dezember 1622 verfügte die Regierung dieselben Preissätze für das gesamte Staatsgebiet<sup>63)</sup>. In der Begründung, die sie der Taxierung vorausschickte, heisst es: „Wir sind der Hoffnung gewesen, dass, nachdem die groben Gold- und Silbersorten abgerufen worden, auch alle andern Sachen, sonderlich die, von denen der Mensch leben muss, auch abschlagen ... sollten. Wir haben aber mit Schmerzen aus des gemeinen armen Manns Not- und Wehgeschrei erfahren müssen, dass nichtsdestominder fast alle Sachen in vorigem hohen Wert verblieben und also verkauft worden und dass hierin die christliche Liebe sich bei Wenigen hat erzeigen wollen, sondern dass vielmehr der Mehrteil derer, so etwas zu verkaufen, ihren eignen Gewinn und Nutzen darum gesucht und alles aufs höchste vertrieben und verkauft haben. Und weil es sich nun

nicht ziemen will, dass man mit dem, wovon der Mensch leben muss, gegen den Nebenmenschen Wucher, Gewinn und Gewerb üben soll, hat uns obrigkeitlicher gebühren und zustehen wollen, hierwider den Riegel und die Tür zu schliessen und zu stossen.“

Die Sätze für Getreide sind folgende (daneben wurden auch Hülsenfrüchte, sämtliche Milchprodukte, Wein und Salz taxiert):

	Höchstpreise bz	Marktpreise bz
1 Mütt Dinkel . . . . .	100	100—105
1 Mütt Hafer . . . . .	56	56—82½
1 Mäss Kernen oder Weizen .	20	25
1 Mäss Mischelkorn . . . . .	16	19
1 Mäss Roggen . . . . .	15	17½
1 Mäss Gerste . . . . .	12½	18

Diese Sätze galten für erstklassige Ware; die schlechteren Qualitäten sollten entsprechend billiger, „nach ziemlichem Wert“, abgegeben werden. Die Höchstpreise lagen durchgängig unter den Sätzen des freien Marktes, vor allem in der Hauptstadt, die den höchsten Lebensmittelindex aufwies. Die Herren wären gerne noch tiefer gegangen, aber der Warenmangel erlaubte es nicht. Den grössten Vorteil aus der Taxierung hätte das Oberland gezogen; denn davon, dass dem Käufer die Frachtkosten verrechnet werden durften, stand nichts im Mandat.

Der Eingriff konnte nicht gelingen, weil die Voraussetzungen fehlten. Eine dermassen einschneidende Massnahme wie die Verfügung von Höchstpreisen für ein ganzes Land lässt sich nur mittelst einer starken Polizeigewalt durchsetzen, und selbst dann gibt es, wie die jüngste Geschichte zeigt, hundert Wege zum Entschlüpfen. Die Regierung hatte nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie jede Ausfuhr unterbinden und damit die Bauern zwingen konnte, ihre Vorräte dem einheimischen Verbraucher feilzuhalten. Da sie hierin auch jetzt wenig Glück hatte und der Warenzug ohnedies nach auswärts strebte, verscheuchte das Preisdictat die Produktion vollends. So brachte die Obrigkeit bei all ihrem Gutmeinen Produzenten wie Konsumenten gegen sich auf. Vorgeschriebene Preise nützen dem Verbraucher wenig, wenn es nichts zu kaufen gibt.

Die Regierung merkte, dass sie sich verrechnet hatte. Sie hob die Verfügung auf, zunächst für Erlach und Nidau, am 18. März 1623 für das ganze Land<sup>64)</sup>: Man hätte vernommen, „dass es seit der gemachten Taxe gar schlechte Märkte gegeben und wenig Korn und Molken hergebracht worden und deshalb die Burgerschaft sehr klage und jammere“. Und „weil ja am Tag, dass man ob der Taxe

wenig gehalten und sich diejenigen, die etwas zu verkaufen, der Taxe wegen zurückhalten und Not und Mangel vorhanden, und man auch findet, dass, sofern man den freien, offenen, ungebundenen Handel, Kauf und Verkauf aller Dinge zuliesse, viel mehr zu Markt gebracht würde und wohlfeiler zu erhalten wäre: so soll die gemachte Taxe und Schätzung aller Viktualien vorläufig eingestellt und der Versuch getan werden, wie sich der freie Handel anlässe“. Die Herren vergassen die eindrückliche Lehre, die ihnen durch den gescheiterten Versuch einer Preissenkung auf dem Verordnungswege zuteil geworden war, nicht sobald. Sie griffen während des ganzen Krieges nie wieder zu diesem gefährlichen Mittel der Marktbeeinflussung.

Die wiederholte Versicherung der Regierung, den Batzen nicht abzurufen, fand schliesslich Glauben. Der Bauer überwand sein Misstrauen gegen die Geldpolitik der Herren<sup>65)</sup>; die Aufhebung des Preisdictats tat ein Uebrig. Zudem hatte sich die politische Lage entspannt, man atmete auf. Die allgemeine Beruhigung bewirkte einen schrittweisen Preisabbau bis 1625; die Sätze bewegten sich jedoch immer noch erheblich über dem Vorkriegsstand. Ab 1625 zogen sie wieder an; anfangs der Dreissigerjahre erreichten sie einen neuen Tiefpunkt, worauf sie, mit kleinen Schwankungen, bis 1642 stiegen; dann kam der grosse Sturz<sup>66)</sup>.

Die Obrigkeit hielt die bisherige Getreidegesetzgebung während des ganzen Krieges in den Grundsätzen aufrecht; in der Anwendung war sie je nach Umständen strenger oder nachsichtiger. In Zeiten zunehmender Teure schickte sie die alten Mandate mit zeitbedingten Änderungen fleissig ins Land hinaus, während sie in ruhigeren Jahren den Dingen mehr oder weniger freien Lauf liess.

Sie gab sich aber niemals trügerischen Hoffnungen hin. Sie wusste, dass, solange draussen das Ringen der Mächte anhielt, das Land gegen keine Ueberraschung gesichert war und sie jederzeit zur Verteidigung der Grenzen bereit sein musste. Auch der eidgenössische Friede war keineswegs verbürgt. Die innerschweizerischen Gegensätze drängten zum Austrag; dieser konnte oft nur mit schweren Mühen verhindert werden, und jedermann hatte das Gefühl, dass die Entscheidung bloss vertagt war. Deshalb betrieb Bern neben der militärischen Rüstung unausgesetzt auch die wirtschaftliche, um das Land für mögliche kriegerische Verwicklungen in jedem Betracht in Form zu bringen.

Die Tagsatzung, in wirtschaftlichen Dingen ohnehin fast autoritätslos, war in bezug auf den Kornmarkt erst recht handlungsunfähig. Die Interessengegensätze zwischen kornarmen und korn-

reichen Kantonen, verschärft durch den Glaubenszwist, lähmte die gesetzgeberische Tätigkeit der Badenertagungen. Die Beschlüsse fielen daher mager genug aus und wurden dazu selten beachtet. Die Tagsatzung wandte sich vor allem gegen den Fürkauf, dessen man besonders die Juden bezichtigte, die 1635 vom Handel mit Lebensmitteln, Getreide und Vieh ausgeschlossen wurden<sup>67)</sup>). Dagegen trat sie für den freien Kauf unter Eidgenossen ein. Bern hielt sich bei diesen Beratungen im Hintergrund, darauf bedacht, innerhalb seiner Grenzen zum Rechten zu sehen.

Die Sorge der Regierung galt nach wie vor den Getreidevorräten in den Schlössern und Schaffnereien. Mehr noch als bisher verlangte sie pünktliche Einlieferung der Zinsen und Zehnten. Sie stiess sich oft an der Höhe der Posten, die unter dem Vermerk „restierendes Getreide“ in den Landvogteirechnungen standen. Ab 1625 liess sie deshalb nach erfolgter Rechnungsablage Kornlager auf den Schlössern von Ratsmitgliedern besichtigen, um zu erfahren, ob die ausstehenden Gefälle inzwischen eingebbracht worden waren: „auf dass Du Dich danach zu verhalten und desto beflissener dieselben einzuziehen, auch desto treulicher damit umzugehen wissest und Dich auch keinerlei Unwissenheit zu entschuldigen haben wirst“<sup>68)</sup>.

1626 stellte die Regierung noch genauere Vorschriften auf<sup>69)</sup>. Sie zeigen, wie lau die Amtleute ihren Pflichten im allgemeinen immer noch nachkamen, und wie falsch es wäre, sie der Härte gegen den Landmann zu zeihen. Die Obrigkeit verlangte von den Vögten, „wenn möglich nicht mehr Zins auf Zins kommen zu lassen“, sondern darnach zu trachten, sich vor ihrer Rechnungsablage bezahlt zu machen. Das Rechnungsjahr der Amteiverwaltungen lief von Juli bis Juli; Ende November waren die Abgaben fällig; die Regierung betrachtete es als Fortschritt, wenn sie bis anfangs Juli des folgenden Jahres eingingen. Wie mag da erst die Praxis ausgesehen haben! In Fehljahren gewährte die Regierung Nachlass; doch hatte sie selber, nicht der Amtmann, darüber zu entscheiden. Die Vögte mussten künftig ihren Rechnungen einen summarischen Auszug aus den Zins- und Zehntrödeln über Eingänge und Restanzen beilegen. Ebenso sollten sie die zur Zeit der Rechnungsablage vorhandenen Getreidebestände messen und ein Verzeichnis darüber beifügen, ansonst wurde die Rechnung zurückgewiesen. Endlich durften die Amtleute in der Rechnung Brotfrucht nicht mehr zu Geld anschlagen. Das ging gegen das Bestreben der Bauern und Zehnder, einen Teil der Gefälle dem Vogt zu billigen Sätzen in bar zu überweisen, um das Korn anderwärts mit Vorteil loszuwerden.

Die Herren schenkten von jetzt ab auch der sachgemässen Pflege der Kornvorräte vermehrte Aufmerksamkeit. Sie bestimmten, dass die Amtleute der Einlieferung der Zehnten persönlich beizuwohnen und schlechte Frucht zurückzuweisen hatten. Das Getreide war an „guten und trockenen Orten“ zu lagern und sorgfältig zu betreuen. Sie sollten „mit Werfen und Röhren das ganze Jahr keine Mühe sparen“. Die Bestände mussten jährlich mindestens zweimal geworfen, d. h. ausgeschüttet und umgeschaufelt werden; die Herren versprachen sich eine besondere Wirkung davon, wenn es im „Gallen- und Märzwädel“ geschah, im letzten Mondviertel des September und März. In der heissen Jahreszeit war die Brotfrucht allmonatlich zu werfen und wöchentlich zu röhren. Man wollte damit verhindern, dass die Bestände durch den Kornkäfer, der vielerorts schlamm hauste<sup>70</sup>), unbrauchbar gemacht wurden. Amtleute, die sich in der Verwaltung und Pflege des Getreides nachlässig zeigten, hatten in Zukunft für den Schaden aufzukommen<sup>71</sup>).

Der Erfolg blieb nicht aus. Die Vögte fügten sich den Vorschriften, und die neue Ordnung lebte sich ein. Am schwersten war die pünktliche Entrichtung der Zehnten zu erreichen, und die Regierung hatte noch oft zu mahnen. Doch die jährlichen Visitationen spornten den Eifer der Amtleute an. In besonders kritischen Zeiten liess man den Bauern nicht Zeit bis in den Sommer. 1635, als eine neue Teure anhob, setzten die Herren den März als Endtermin<sup>72</sup>). Von diesem Jahr an waren die Vögte zudem gehalten, sogleich nach den Zehntsteigerungen hierüber einen Rodel nach Bern zu fertigen, damit die Obrigkeit sich über die zu erwartenden Erträge unterrichten konnten. Diese Berichte ermöglichen ihr einen Ueberblick auf die mutmassliche Lage des Kornmarkts im künftigen Jahr, was von grösster Bedeutung war. Denn so fand sie genügend Zeit, über notwendige Vorkehren im Interesse der Landesversorgung schlüssig zu werden; die Rödel dienten ihr dabei als verlässliche Grundlage.

1646 klagten die Zehnder der Klöster und Spitäler, dass die Amtleute ihnen die Entrichtung der Zehnten vor Andreä — wohl aus Bequemlichkeit — ausschlügen. Die Regierung untersuchte die Angelegenheit und befahl dann den Verwaltern gestützt auf „alte Ordnung“ die Entgegennahme der Gefälle auf Michelstag (29. September)<sup>73</sup>). Es lag eben nicht nur am Landmann, wenn sich die Eingänge verzögerten; in vielen Fällen war der Bauer darauf bedacht, Getreide, das er doch nicht behalten konnte, rasch abzustossen, um es nicht lange lagern zu müssen.

Zur Ergänzung der staatlichen Bestände liess die Obrigkeit, wie früher schon, ausnahmsweise Korn auf den Märkten zusammenkaufen, trug indessen Sorge, dass dies nicht zum Nachteil der Verbraucher ausschlug <sup>74)</sup>). Ein Ratsbeschluss von 1644 sah für jedes Kornamt einen besondern Vorrat vor, gleichsam eine eiserne Ration, die unantastbar war. Sie sollte den besten Platz bekommen; die beste Qualität war gerade gut genug. Von Jahr zu Jahr mussten diese Vorräte erneuert werden; schlechte Ernten waren jedoch nicht daran zu wenden. Folgendes sind die Aemter und die Mengen (die Zahlen sind deshalb von Interesse, weil sie die Bedeutung der einzelnen Gebiete für die Kornproduktion beleuchten und zugleich über die bevorzugten Getreidesorten Aufschluss geben) <sup>75)</sup>:

Aemter	Dinkel	Roggen	Kernen	Mischelkorn	Weizen <sup>76)</sup>
Aarwangen . . .	400 Mütt	50 Mütt	—	—	—
Wangen . . .	500 "	200 "	—	—	—
Bipp . . . . .	400 "	—	—	—	—
Zofingen . . .	300 Malter	—	—	—	—
Aarburg . . .	50 "	—	—	—	—
Biberstein . . .	40 "	—	40 Mütt	—	—
Lenzburg . . .	200 "	200 Mütt	200 "	—	—
Schenkenberg . . .	—	50 "	300 "	—	—
Nidau . . . . .	—	50 "	—	50 Mütt	150 Mütt
Erlach . . . . .	—	—	—	150 "	—
St. Johannsen . . .	—	—	—	200 "	—
Thun . . . . .	200 Mütt	—	—	—	—
Welschland : . .	—	300 Sack	—	1400 Sack	3000 Sack

Unteremmental, Fraubrunnenamt und Landgerichte fehlen, da sie die Hauptstadt zu beliefern hatten.

Die kriegerischen Ereignisse, die sich anfangs 1638 an der Nordgrenze der Schweiz abspielten und teilweise auf eidgenössisches Gebiet übergriffen <sup>77)</sup>), veranlassten die Regierung zu vorbeugenden Massnahmen im Aargau. Die Städte Aarau und Brugg wurden in Verteidigungszustand gebracht und die obrigkeitlichen Kornlager dorthin geschafft, da man fürchtete, sie könnten von marodierenden Söldnerhaufen ausgeplündert oder in Brand gesteckt werden. In Aarau wurden die alten Kornhäuser wieder hergerichtet, um den Vorräten von Lenzburg und Gränichen Raum zu gewähren. Königsfelden schickte sein Getreide nach Brugg; Wangen, Aarwangen und Bipp fuhren das Korn der amtlichen Speicher in die Hauptstadt <sup>78)</sup>.

In der Absicht, die staatlichen Bestände zu mehren, bemühte sich die Regierung, gewisse Missbräuche bei den Zehntsteigerungen abzustellen. Es war vielfach in Brauch gekommen, dass die Untertanen unter sich Abrede trafen, um hohe Angebote zu verhindern. Hier und dort vereinbarte man selbst einen bestimmten Turnus unter den Zehntempfängern. Die Beteiligten boten jeweilen nur zum

Schein und so niedrig, dass derjenige, der an der Reihe war, den Zehnten billig zugeschlagen erhielt und ein gutes Geschäft machte. Die Geriebensten liessen ausserdem die Zehntgarben verregnern, damit die Körner aufquollen, was sich dann beim Einmessen bezahlt machte. Von jeher war es den Vögten und ihren Untergebenen verboten, sich an den Zehntsteigerungen zu beteiligen, weil man die Privaten nicht einschüchtern und ein freies Bieten gewährleisten wollte. Daran änderte man auch jetzt nichts; dafür erliess die Obrigkeit für die aargauischen und seeländischen Aemter die Verfügung, dass die Vögte einen Zehnten, der nicht nach seinem vollen Wert gesteigert wurde, nicht hinzugeben hatten, sondern durch ihre Leute einbringen lassen sollten. Fortan mussten überdies sämtliche zehnfpflichtigen Zelgen alljährlich von „redlichen unparteiischen Männern“ so nahe als möglich geschätzt werden<sup>79)</sup>.

Die Herren betrachteten ihre sorgsam gehegten Kornbestände nicht als Selbstzweck; sie setzten sie ein, wenn auch meist sparsam und vorsichtig. Vorweg bedachte man die Armen und Bedürftigen, denen man gestattete, sich mässweise in den amtlichen Speichern Korn ausmessen zu lassen<sup>80)</sup>. Die Vorräte wurden häufig unter dem Marktpreis abgegeben. 1641/42, in einer Zeit allerschärfster Teure, verkaufte der Weibel von Herzogenbuchsee im dortigen Kaufhaus 60 Mütt Roggen, das Mütt 12 bz billiger als es gemeinhin galt<sup>81)</sup>. Das bedeutete für den Staat eine Einbusse von 96 ♂ auf diesem einen Posten. In den Landvogteirechnungen begegnet man Jahr für Jahr Buchungen über Verkäufe an „Hausarme und Handwerksleute“ zu oft niedrigen Sätzen. Der Vogt zu Wangen gab 1622/23 das Mäss Roggen den Bäckern zu 12—13 bz, den Taunern zu 10; 1650/51 verkaufte der damalige Amtmann das Mütt Dinkel einem Kornhändler zu 53 bz, den Handwerkern und Armen zu 37½ bz. 1620/21 wurden aus den amtlichen Lagern zu Wangen 377 Mütt Dinkel auf Borg ausgemessen<sup>82)</sup>. „Um unsren Untertanen bei gegenwärtigem Kornmangel die Hand zu bieten“, schrieb die Regierung im Frühjahr 1652 ins Welschland, „haben wir uns entschlossen, eine Anzahl allerhand Getreids, wie es diesmal in unsren Kornhäusern vorhanden, zu verkaufen.“ Gersten und Hafer waren 1 fl = 4 bz der Sack wohlfeiler auszumessen, der Sack „schwer Getreid“ 2 fl unter dem laufenden Preis<sup>83)</sup>. Zwei Jahre zuvor war eine ähnliche Verfügung ergangen<sup>84)</sup>. Im März 1652, „in diesen armseligen und hungernotleidenden Zeiten“, wurden auch die Verbraucher des deutschen Landes bedacht. Die Kästen der Schlösser öffneten sich; man war der Pflicht des Marktbesuchs enthoben. Das Mütt Hafer wurde 2—3 bz, Dinkel 3—4 bz unter den üblichen Prei-

sen abgegeben, falls man bar bezahlte; bei Kreditkäufen galt der Marktpreis<sup>85</sup>).

Nicht nur der Konsument zog aus dieser Vergünstigung Vorteil; sie kam auch den Bauern sehr gelegen. Sie hatten vielfach im Herbst die Ernte losgeschlagen, um den guten Preisstand auszunützen und sich dabei so entblösst, dass ihnen für die Aussaat nichts geblieben war<sup>86</sup>). Schon früher standen die Staatsspeicher dem Landmann zu Saatzwecken zur Verfügung, nur gewährte man ausschliesslich Hafer; Brotfrucht wurde nicht abgegeben, weil sie sonst leicht in den Handel kam. Ein Mandat von 1630 bestimmte, dass vorgestrecktes Saatgut in natura rückerstattet werden sollte, wobei auf das Mütt ein Mäss als Zins zu schlagen war<sup>87</sup>). Es kann sich dabei bloss um einen Versuch gehandelt haben; spätere Ordnungen sehen keinen Naturalzins vor, wohl aber Preisermässigungen bei Barzahlung, 1637 z. B. 4 bz auf das Mütt<sup>88</sup>). Die Regierung behielt sich die Entscheidung darüber vor, ob die Rückzahlung in bar oder natura zu erfolgen hatte; in der Praxis freilich verfuhr der Bauer nach Belieben. Als Ende 1652 die Untertanen in bezug auf diese Vorschüsse teilweise in Zahlungsstreik traten — vermutlich als erste Antwort auf den Batzenabruft —, erbaten die Amtleute von Bern Weisung, wie sie sich gegen die störrischen Zahler zu verhalten hätten. Sie bekamen den Bescheid, nur das einzutreiben, was „mit Güte und ernst-freundlicher Ermahnung“ zu erhalten wäre und das Uebrige bis zur nächsten Ernte zu stunden<sup>89</sup>).

Die staatlichen Vorkehren zur Getreideversorgung kam in besonderem Masse dem kornarmen Oberland zugut, wo die Eigenerzeugung sehr gering war. Aemter wie Unterseen und Frutigen hatten keine Korneinkünfte, Wimmis äusserst bescheidene (bei 80 Mütt)<sup>90</sup>). Die Belieferung durch den Privathandel reichte zur Bedarfsdeckung nicht immer aus, was verteuert wirkte. Die obrigkeitlichen Kasten brachten daher dem Oberland doppelte Erleichterung: sie ergänzten die ungenügende Zufuhr und drückten durch das vermehrte Angebot die Preise. Die Oberländer sollen sich erinnern, mahnt die Regierung einmal, „zu welch wohlfeilem Preis und Wert . . . sie allerhand Getreide aus den untern Orten und Landschaften ziehen dürfen, . . . dank dem schönen Hort und Vorrat, der durch unsere obrigkeitliche Fürsorge an dem einen und andern Ort vorhanden, um dadurch das Getreid in leidlichem Preis und Schlag zu erhalten und Verteurung, Klemme und Mangel zu verhindern“<sup>91</sup>). Die Versorgung des Oberlandes gelang ohne besondere Schwierigkeit; es liefen in Bern, soweit ersichtlich, von dort keine Klagen über Mangel oder übertriebene Teurung ein.

Wie die Verbraucher auf dem Lande, so mussten auch die Bewohner der Hauptstadt zeitweilig aus den obrigkeitlichen Kasten gespiesen werden. „Bei gegenwärtiger Klemme und teuren Zeit haben Meine Herren aus christlicher Fürsorge zu Nutz und Gutem ihrer Burgerschaft, besonders des gemeinen mangelhaften Manns, zu verschiedenen Malen und jüngst eine Zahl Getreids aus ihren Kornhäusern herfertigen und um einen wohlfeilen geringen Pfennig austeiln lassen.“ Die Abgabe verbilligten Korns wurde streng rationiert. 1628 setzte man die bisherige wöchentliche Ration von 6 Mäss pro Familie auf 3 herab, damit die Vorräte gestreckt werden konnten. Sie waren ausschliesslich für solche bestimmt, die keine eigenen besassen; wer sich daran nicht hielt, wurde mit 20  $\text{fl}$  das Mäss gebüsst. Denn auch in der Stadt hatte es Leute, die die Vergünstigung sofort missbrauchten, durch Drittpersonen das Korn aufkauften und zu Schiff oder Wagen wegschafften<sup>92)</sup>.

Gelegentlich zog man die Ansetzung von Höchstpreisen für den Stadtmarkt wieder in Erwägung. Im Notjahr 1641 beriet man, „wie der Kornteure abzuwehren und abzuhelfen, den Verkauf des Korns in ziemlichem Preis zu erhalten und die Landleute zu den terminis der Billigkeit zu bringen“ seien. Aber gewitzigt durch die Erfahrungen von 1622/23 liess man den Gedanken an die Taxierung fallen und beschloss, dass „die Märkte aus Meiner Herren Kornhäuser zu gutem der Burgerschaft und des Armut, Mangel und Not leidenden gemeinen Mannes besetzt und bestellt“ werden sollten<sup>93)</sup>. Man wollte also die Preise nicht mehr durch Diktat drücken, sondern durch ein verstärktes Angebot aus den staatlichen Mitteln. In der Stadt gedachte man neue Kornhäuser zu errichten, um die vermehrte Zufuhr unterbringen zu können<sup>94)</sup>. Die Gewächszehnnten von Aarberg, Büren, Gottstadt, Interlaken, Fraubrunnen, Münchenbuchsee und Burgdorf gelangten seit 1642 in der Hauptstadt zur Einlieferung<sup>95)</sup>. Im Dezember 1652 mussten die Herren ein letztes Mal zugunsten des städtischen Konsumenten eingreifen, weil man besorgte, „dass auf den morgigen Tag vielleicht wenig oder gar kein Korn werde auf den Markt geführt werden“. Den Bewohnern waren durch den Kornherrn Archer bis zu zwei Mütt Dinkel auf die Familie, das Mütt zu 50 bz, auszumessen; im freien Handel zahlte man auf dem Lande 60 bz und mehr<sup>96)</sup>.

So stellte die Regierung die staatlichen Getreidelager weitgehend in den Dienst der Volkswirtschaft. Sie hätte gerne noch umfangreicheren Gebrauch davon gemacht. Doch durfte sie das Korn nicht mit vollen Händen ausschütten. Denn einerseits hatten die Vorräte für den Kriegsfall bereitzustehen, so dass jeweils nur

Ueberschüsse und alte Bestände verwendet werden konnten; anderseits musste der Grossteil dieser Ueberschüsse zu guten Preisen verkauft werden, um damit die Staatskasse zu speisen, für die der Kornelös die Haupteinnahmequelle war — „das fürnembste stuck der eingehnden Standesmittlen“<sup>97</sup>). Ausserdem gingen bedeutende Mengen als Besoldung ab an Amtleute, Pfarrer, Schaffner, Schlossschreiber, Weibel und andere Amtsbediente; ebenso flossen aus den Kornkästen Spenden („Gottesgaben“) an Arme und Kranke, Krüppel, Waisen usf.<sup>98</sup>).

Erst die Kriegszeit hatte der Regierung die ganze Bedeutung ihres Getreideeinkommens vor Augen geführt. Anfangs 1652 beschloss sie, die Korneingänge einer besonderen Verwaltung, der Kornkammer, zu unterstellen. Es wurde eine viergliedrige Commission ernannt, der auch die Visitation der Kornhäuser oblag<sup>99</sup>).

Fiel es der Regierung verhältnismässig leicht, den staatlichen Getreidehaushalt im Hinblick auf die Landesbedürfnisse zu festigen, so waren dagegen ihre Bemühungen, auf den privaten Handel Einfluss zu gewinnen, viel undankbarer. Hier blieb ihre Arbeit Stückwerk. Der eingewurzelte Brauch des Verkaufs bei den Häusern konnte nicht völlig ausgerottet werden. Wenn sich der Bauer auf seinem Hof beobachtet fühlte, wartete er die Nacht ab oder fuhr sein Korn irgendwo nebenaus, auf Waldwege oder in hohle Gassen, wo der Abnehmer schon bereit stand<sup>100</sup>). Auch auf den Märkten bot sich findigen Köpfen trotz verschärfter Kontrolle immer wieder Gelegenheit, die Vorschriften zu umgehen. In den Landgerichten wurden grosse Mengen unter dem Vorwand aufgekauft, man wolle Thun versehen; meist aber handelten die Käufer nach auswärts. Brachten sie das Korn auf die Märkte, so boten sie selber darauf und zwar so hoch, dass niemand ihnen zu folgen vermochte, und schafften es lachend wieder weg<sup>101</sup>). Bei steigenden Preisen hielt manch einer seine Bestände zurück, um später umso mehr zu lösen.

Nicht immer hatte die Regierung eine geschickte Hand. Im Januar 1637 verbot sie, wohl um die Speicherkäufe zu stellen, den Bauern in den Kornämtern jegliche Veräusserung von Getreide und liess sie wissen, dass sie überflüssige Vorräte gegen gebührende Bezahlung in die Schlösser abliefern konnten, ein Versprechen, das sie dann nicht hielt. Anfangs März wurde ihnen bedeutet, die ordentlichen Märkte zu befahren, da die Kornhäuser genügend versehen seien<sup>102</sup>). Die Bauern sahen sich genasführt und zeigten sich weniger denn je geneigt, es mit den Mandaten genauer als bisher zu nehmen.

Und doch blieb der Regierung nicht jeder Erfolg versagt. Den Fürkauf vermochte sie zwar nicht zu unterdrücken, aber doch einigermassen einzuschränken. An den Durchgangsstrassen lebte sich das Kontrollsysteem allmählich ein, und die unbefugte Ausfuhr wurde zurückgedämmt. In den Rechnungen der Amtleute trifft man ab und zu die Spuren der Kornpolizei. Die Bussen waren empfindlich. Ein Bauer von Koppigen, der etliche Mütt Dinkel nach Solothurn schaffte und dabei erwischt wurde, zahlte 200  $\text{fl}^{103}$ ), wobei in Anschlag zu bringen ist, dass dies nicht die volle Summe war, sondern nur was der Obrigkeit nach Abzug der Sporteln für Vogt und Verleider zu fiel. Solche Fälle sprachen sich herum und schreckten ab. Die Vögte pflegten so von Zeit zu Zeit ein Exempel zu statuieren.

Die Ausfuhrkontrolle wirkte sich günstig auf den Inlandmarkt aus; denn je besser sie spielte, desto mehr nahm sie den Händlern den Anreiz zum Aufkauf für Exportzwecke. Uebrigens rückte man jetzt den Aufkäufern rücksichtsloser zu Leibe als vordem. Vergleicht man den Bussenteil der Landvogteirechnungen von 1610—20 mit jenem von 1630—40, so fällt der Unterschied auf. Fürkauf und Speicherkauf standen längst unter Strafe, aber man wird Mühe haben, im ersten Zeitraum entsprechende Strafsummen zu finden, während man ihnen im zweiten häufig begegnet. Aber auch hier sind sie, wenn man den Umfang gewisser Aemter wie Wangen oder Trachselwald in Betracht zieht, nicht sehr zahlreich. Was jedoch mit Sicherheit festgestellt werden kann, ist die gegen früher strafere Zügelführung seitens der Aufsichtsorgane.

Um die Ueberwachung der Ausfuhr noch wirksamer zu gestalten, nahm die Regierung Mitte der Dreissigerjahre den Grosshandel mit Getreide in ihre Hand. Es gelang Bern, die Städte Zürich, Basel und Schaffhausen für die gleiche Massnahme zu gewinnen <sup>104)</sup>). Falls ein Ort Getreide braucht, lautete die Abmachung, so soll er es nicht durch Private kaufen lassen, sondern durch Beauftragte der Obrigkeit und diese mit amtlichen Beglaubigungsschreiben versehen. Die so erstandene Frucht durfte unter keinen Umständen weitergehandelt werden; sie war unter Burgerschaft und Landleute nach Notdurft zu verteilen. Daneben galt der freie Kauf nur mehr für den *persönlichen* Hausbedarf.

Diese Regelung bedeutete das staatliche Getreideausfuhrmonopol. Es war eine ausgesprochene Notmassnahme, die solange in Kraft blieb, als die Teurung anhielt. Bern handhabte sie streng — zugunsten der befreundeten evangelischen Städte und gegen die katholischen Nachbarstände. Unter jenen bevorzugte es Zürich; gegen Basel übte es Zurückhaltung, weil es diese Stadt ihrer Grenz-

lage wegen zu Recht oder Unrecht in Verdacht hatte, man nehme es dort mit der Verwendung des in bernischen Gebieten erhandelten Korns nicht sehr genau<sup>105)</sup>). Man liess jedoch selbst Zürich nicht ohne weiteres zum Kaufe zu; der Rat hatte in jedem Fall vorgängig eine formelle Anfrage an Bern zu richten. Die Regierung entschied jeweilen erst nach eingehender Prüfung der Marktlage und durchaus nicht immer bejahend. Die Herren begnügten sich oft nicht mit den Berichten der Amtleute. Auf ein Kaufgesuch Zürichs antworteten sie, sie hätten zwei Ratsherren verordnet, die Früchte in den Kornhäusern allenthalben zu verzeichnen und in Erfahrung zu bringen, ob die Märkte genügend versehen wären; hernach hoffe man Zürich „etwas“ gewähren zu können<sup>106)</sup>). Man liess die Städte nicht in beliebigen Mengen kaufen; man zog eine obere Grenze. 1634 wurden Basel bis zu 1000 Mütt Dinkel bewilligt, 1635 4000 Stück Früchte „für die hungrigen Refugianten“<sup>107)</sup>). Zudem schrieb Bern genau vor, wo sich die amtlichen Käufer eindecken konnten. Die Märkte blieben ihnen mit Rücksicht auf die einheimischen Verbraucher verschlossen. Die Basel 1635 zugestandenen Mengen verteilten sich auf folgende Aemter<sup>108)</sup>:

Wangen:	Dinkel in Fässern	400 Mütt
Aarburg:	„ „ „	135 Malter
Zofingen:	„ „ „	130 „
Büren:	Hafer	274 Mütt
Aarwangen:	„	650 „
St. Johannsen:	„	200 „

Waadt: Gersten, Hafer, Weizen, Mischelkorn zusammen 2500 Stück<sup>109)</sup>.

Basel bevollmächtigte seinen Burger Melchior Steiger mit dem Getreidekauf in der Waadt. Dieser hielt sich indessen nicht an die Vereinbarung, liess die Kasten der Obrigkeit unberührt und zog den Privaten nach von Hof zu Hof, von Speicher zu Speicher, weil er dort billiger kaufte. Die Amtleute von Morges und Romain-Môtiers beschlagnahmten hierauf sämtliche Fuhren, und als Basel Einsprache erhob, schrieb Bern zurück, diese Käufe hätten eine „nicht geringe Verteuerung bei den Unsern verursacht“ und weigerte sich, den Arrest aufzuheben; hingegen standen die Kornhäuser den Baslern weiter zur Verfügung<sup>110)</sup>). Solche Fälle wiederholten sich; in Wangen und Aarburg wurden des öfters Kornschiffe angehalten. Die Basler suchten sich etwa damit herauszureden, dass sie erklärten, es handle sich um Transitgut aus der Freigrafschaft oder Genf, aber die Vögte liessen vorschriftsgemäss niemanden ohne Patent durch. Es kam an den Zollstätten zu erregten Auftritten und hitzigem Wortwechsel.

Das führte zu bedenklichen Verstimmungen zwischen den beiden Städten, und mehr als einmal mussten sich Zürich und Schaffhausen ins Mittel legen<sup>111</sup>). Das Getreide aus der Waadt ging meist zu Schiff die Seen und die Aare abwärts in den Rhein. Der Vogt von Nidau teilte im Sommer 1635 der Regierung mit, die Basler seien in den letzten Tagen mit 576 Fässern auf 8 Schiffen durchgefahren<sup>112</sup>). Als sich dann die Marktlage entspannte, öffnete Bern den Städten auch die Wochenmärkte.

Der Sommer 1643 brachte eine reiche Ernte; ausserdem ging der Krieg seinem Ende zu; schon waren Friedensverhandlungen im Gange. Die allgemeine Beruhigung trug ihre Früchte auch im bernischen Wirtschaftsleben. Am 13. August 1643 hob die Regierung die Kriegsmassnahmen für den Getreidemarkt auf, da „die Zeit, nach der man menschliche Satzung richten soll, sich geändert“ hatte<sup>113</sup>). Der freie Kauf und Verkauf des Korns wurden zugelassen, die Bauern von den Fesseln des Marktzwangs befreit; den fremden Käufern war der Zutritt zu den Märkten und wohl auch Speichern wieder erlaubt. Trotzdem glichen die Preise bis 1648 sehr rasch ab, was dem Verbraucher eine gewaltige Erleichterung brachte; viele konnten sich gewiss erst jetzt richtig satt essen. Seit 1649 erholten sich die Getreidepreise infolge schlechter Ernten und neuer politischer Spannungen<sup>114</sup>). Die Regierung setzte daher die 1643 suspendierte Gesetzgebung neuerdings in Kraft. Den Fremden, „es seien Benachbarte, Verbündete oder andere“, war im welschen Land sogar der Kauf für den Hausbrauch untersagt. Im Dezember 1652 erging an alle deutschen und welschen Amtleute der bestimmte Befehl, kein Getreide aus dem Land zu lassen<sup>115</sup>).

\*

Wie schlug sich in der langen Kriegszeit der *Verbraucher* durch? Vermochte die Gesetzgebung, die ja vorweg mit Rücksicht auf ihn geschaffen worden war, seine Lage zu erleichtern?

Unmittelbare Zeugnisse von der Art jenes waadtländischen Berichts von 1622 sind nicht vorhanden. Der Chronist von Brechershäusern, selber ein reicher Hofbauer, spricht von sich und Seinesgleichen und verliert über das Los des Tauners oder Kleinhandwerkers kein Wort. Die Mandate ergehen sich meist in formelhaften Wendungen. Doch hie und da tönt aus dem starren Satzgefüge vernehmbar das Echo der Notschrei aus dem niedern Volk, so etwa, wenn von der „unerträglichen Teure“, von den „unaufhörlichen Wehklagen“, vom „Wehgeschrei des armen gemeinen Mannes, das wir täglich hören müssen“, die Rede ist. Es kann kein Zweifel sein, dass in manchen Jahren viele bittern Mangel litten; das gilt für

1622/23, 1628/30, für die Zeit von 1635—42, für 1652. Von einer eigentlichen Hungersnot oder gar Katastrophe blieb das Land indessen verschont. Selbst das Schreiben von 1622, das eher schwarz malt, spricht von einer *drohenden* Hungersnot, erinnert dagegen an das Jahr 1586, wo Menschen Hungers starben<sup>116)</sup>. Aehnliches ist aus der Zeit des Dreissigjährigen Krieges nicht bekannt. Man wird daraus den Schluss ziehen dürfen, dass die Getreidepolitik der Regierung mindestens das schlimmste Elend verhütet hat. Hätten die Herren dem Drängen des Bauerntums nachgegeben und das schrankenlose Kauf- und Verkaufsrecht gewährt — die ungehemmte Nachfrage von aussen würde den inländischen Verbraucher niedergetreten haben. Dadurch, dass die Obrigkeit die Hand über den Getreidemarkt schlug, vermochte sie die Konsumenten gegen die gefährlichsten Schläge des Wirtschaftskampfes zu schützen. 1586 war ihr dies noch nicht gelungen, obschon damals ähnliche Vorschriften galten. Dass sie jetzt, wenn auch lange nicht in dem Masse, wie es in ihrer Absicht lag, durchdrang, beweist wieder, dass sie die Zügel allmählich fester in die Hände bekam.

### Die Mühlen.

Die meisten Müller, zumindest im altbernischen Gebiet, hatten die Mühlen, die Staatseigentum waren, pachtweise inne. Den geringen Zins zahlten sie in Getreide. Den Mahllohn bezogen sie in Form von ungemahlener Brotfrucht in vorgeschriebenen Mengen, die ihnen zu Lasten des Kunden verrechnet wurden: von  $\frac{1}{2}$  Mütt Kernen erhielten sie 1 Imi =  $\frac{1}{24}$ , von 1 Mütt Dinkel ebensoviel. Ausserdem hatte der Müller auch Anteil an den Nebenprodukten der Vermahlung<sup>1)</sup>. Damit der Kunde genau wisse, was ihm an Mehl, Kleie, Mehlstaub und Spreu gehöre, wurde durch die Mahlprobe die Ausbeute der Getreidefrucht festgestellt<sup>2)</sup>.

Es schlug zum Vorteil der Bauern wie der Verbraucher aus, dass sich die Mühlen im Besitz der Obrigkeit befanden. Müller, die sich der festgesetzten Ordnung nicht fügten, wurden entfernt, in leichtern Fällen gebüsst. 1561 betraute die Regierung zwei Ratsmitglieder und zwei Bäckermeister mit der Aufsicht über die Stadtmühlen an der Matte und am Sulgenbach<sup>3)</sup>. Einer entsprechenden Kontrolle unterstanden die Müller auf dem Lande. Die Ordnung von 1601 verbot den Müllern, Schweine und Gänse zu halten, und gestattete ihnen ausser zwei Pferden bloss einen Hahn und zwei Hühner<sup>4)</sup>. Das Mehl musste den Kunden in gesetzlich vorgeschriebenem Verhältnis zur Menge des eingelieferten Getreides ausgemessen werden. Damit der Kunde bei der Uebergabe des Mehls nicht zu

kurz kam, sollte es der Müller aus den Säcken in eine Bütte schütten und Mäss für Mäss mit der Schaufel ausmessen; er durfte es dabei keinesfalls durch Röhren lockern. Fuhren die Müller dem Kunden das Mehl ins Haus, so hatten sie geeichte Hohlmasse mitzubringen. Es musste jedermann Gewähr geboten werden, dass sein Gewächs gesondert zur Ausmahlung gelangte. Dagegen konnte der Müller schlechtes Getreide zurückweisen. 1622 wurde eine neue (nicht mehr vorhandene) Mahl vorschrift erlassen. Die Müller, denen sie untragbar schien, traten in Streik. Die Sache endete damit, dass die freien Müller, die sich der nun etwas gemilderten Ordnung nicht unterzogen, ihre Mühlen schliessen mussten, während die unbotmässigen Lehenmüller, wie jene von Wangen und Aarwangen, entfernt und ersetzt wurden. Nach der Ordnung von 1628, die für die Hauptstadt und die Landgerichte galt, sollten die Mühleschauer die Getreidesorten in den ersten Wochen nach Martini begutachten, damit sich der Müller an den Befund halten konnte und „weder er noch der gemeine Mann sich zu beklagen habe“<sup>5)</sup>.

Die zunehmende Kornknappheit veranlasste die Regierung, dafür zu sorgen, dass die Brotfrucht besser ausgewertet wurde als zuvor. Das mengenmässige Verhältnis von Mehl und Kleie verschob sich. 6 Mäss Kernen wurden laut jeweiliger Vorschrift wie folgt vermahlen<sup>6)</sup>:

1584:	7½ Mäss <sup>7)</sup>	Mehl	und 2 gehäufte Mäss Kleie,
1601:	8	„	2 gestrichene Mäss Kleie,
1628:	9	„	1½ Mäss Kleie.

Jeder Müller hatte sein genau umgrenztes Einzugsgebiet. Sie konkurrenzierten sich jedoch oft gegenseitig, indem der eine den Kunden des andern nachzog und sie dadurch köderte, dass er ihnen den Hin- und Rücktransport kostenlos besorgte. Natürlich wusste er sich in anderer Weise schadlos zu halten, und die Obrigkeit musste häufig eingreifen. Hingegen stand es jedermann frei, Korn in Mühlen ausserhalb seines Bezirks zu schaffen, wenn die Fuhr nicht durch den Müller selber geschah<sup>8)</sup>. So war der freie Wettbewerb unter den Müllern im Interesse der Kunden nicht völlig ausgeschaltet.

## 2. Der Viehmarkt

Das Oberland war das Hauptproduktionsgebiet für Vieh und Milcherzeugnisse. Die Sennen besaßen an den Käufern aus den oberitalienischen Staaten, den Lamparten, und auch den Wallisern, die sich als Zwischenhändler betätigten, eine alte und

gerngesehene Kundschaft. Sie zahlte gute Preise und kaufte gegen bar, während die stadtbernischen Metzger sich die Nachrede gefallen lassen mussten, dass sie niedrige Angebote machten, auf Kredit kauften und die Begleichung der Schuld möglichst hinauszögerten. Die Fremden hatten den oberländischen Markt geschickt organisiert. Sie hielten sich unter den Einheimischen ständige Mittelsleute, die für ihre Auftraggeber das beste Vieh in den Tälern bestellten und so den Käufern aus dem bernischen Unterland den Markt verdarben. Es waren mächtige Herren, weitherum berühmt ihres Reichtums wegen. Jeder kannte ihre Namen: die Farnmost, Gantua, Blum, Philippin, Ritschard, Ruffiner aus Mailand, dem Wallis und woher immer, die Sprecher aus Bünden. Durch Generationen erschienen sie alljährlich mit dem Schwarm ihrer Agenten im Oberland, weniger im Emmental; auf den Vater folgten Sohn und Enkel<sup>1)</sup>. Die Handelsbeziehungen mit Oberitalien wurzelten in jahrhundertealter Tradition. Es war für die Regierung ein undankbares Unterfangen, die Politik der Ausfuhrdrosselung im Oberland durchzuführen.

Besonders benachteiligt fühlten sich die Metzger der Stadt Bern, die im Oberland das Vorkaufsrecht beanspruchten und nun immer mehr das Nachsehen hatten. Häufig wurden sie deswegen bei den Herren vorstellig. Ein Mandat von 1555 verbot die Ausfuhr von Vieh bei 20 Gulden Busse, damit das Land nicht in Not komme; doch war eine so extreme Massnahme nicht zu halten<sup>2)</sup>. Man sann auf bessere Mittel. Die Amtleute des Oberlandes wurden angewiesen, die Bauern zusammenzurufen und ihnen gütlich zuzureden<sup>3)</sup>. Als dies ebenfalls nichts half, die Klagen der Metzger über die fremde Konkurrenz nicht verstummen wollten und die Fleischpreise scharf anzogen, schritten die Herren zu einer ganz neuartigen Regelung. Sie beschlossen 1570 die Einführung einer Exportabgabe für Pferde, Rinder und Kleinvieh, desgleichen für Häute, Leder und Wolle. Es ist das Tratten- oder Abfuhrsgeld. Dieser Ausfuhrzoll galt für das ganze Staatsgebiet, mehr noch: er beruhte auf einem Uebereinkommen mit Freiburg und Solothurn und galt auch dort. Die Abgabe war vom Käufer dem Amtmann zu handen der Staatskasse zu bezahlen. Sie betrug 5 % der Kaufsumme, wenn diese sich auf 20  $\text{fl}$  und mehr belief, 10 %, falls sie 20  $\text{fl}$  nicht erreichte.

Das Trattengeld konnte sich den Bünden gemäss nicht gegen die eidgenössischen Händler richten; es sollte die Fremden treffen, d. h. den eigentlichen Kundenkreis. Die Lamparten sollten verscheucht und, wie das Mandat sagt, gehindert werden, das Vieh

mit so grossem Schwall aufzukaufen und aus dem Land zu führen. Das Zusammengehen mit Freiburg und Solothurn erlaubte ein entschiedeneres Auftreten der Regierung gegen innen und aussen. Um zu verhindern, dass sich die ausländischen Käufer zur Umgehung der Gebühr schweizerischer Mittelsleute bedienten, die ihnen das Vieh zutrieben, hatte künftig jeder eidgenössische Händler sich mit einer schriftlichen Beglaubigung seiner Obrigkeit über den Hausbrauch auszuweisen. Im Gebiet der drei Städte erhandelte Lebware war innerhalb der Eidgenossenschaft (im weitern Sinne) zu schlachten oder sonstwie zu verwerten, durfte also nicht ins Ausland verschoben werden. Die Schweizerkäufer wurden mit den fremden noch einer weitern Einschränkung unterworfen. Es war ihnen nicht mehr gestattet, die im Frühjahr erworbenen Rinder wie üblich auf den Weiden des Verkäufers zu dessen Lasten zu sämmern; sie mussten sie binnen sechs Wochen bei Strafe der Konfiskation von Vieh und Geld abführen <sup>4)</sup>).

Die Auflegung des Trattengeldes fiel in die Zeit, da eine grosse Teuerungswelle über das Land ging <sup>5)</sup>). Sie ist somit in erster Linie als Versuch zu werten, die Preise auf dem Fleisch- und Buttermarkt zu senken.

Die Ausfuhrabgabe fand ihren Niederschlag in den Landvogteirechnungen. Die untenstehende Tabelle ist eine Zusammenstellung dessen, was im Lande Frutigen von 1571—1590 an Trattengeldern vereinnahmt wurde <sup>6)</sup>.

		fr s d
1570/71	von 178 Rindern	200.—.
	von 150 Kuhhäuten	25.—.
	von 14 Lot Wolle	1.12.—
1571/72		143. 6. 8
1572/73		206.13. 4
1573/74	von Vieh, Häuten, Wolle	132. 6. 8
1574/75		85. 4.—
1575/76	von Vieh	202. 6.—
	von Wolle	5. 2.—
1576/77		134. 2.—
1577/78	von Vieh, Wolle, Leder	35.15. 4
1578/79		130.—.
1579/80		150.—.
1580/81		180.—.
1581/82	von Vieh, Wolle, Leder	220.—.
1582/83	von Vieh, Wolle, Leder	162.—.
1583/84	von Vieh, Wolle, Leder	164. 6. 8

	t s d
1584/85	53.18. 4
1585/86	85.16.—
1586/87	45.—.—
1587/88	66.15.—
1588/89	46.—.—
1589/90	39.13. 4

Das ergibt in 20 Jahren eine Summe von etwa 2515 t und einen Jahresschnittschnitt von 126 t. Die entsprechenden Zahlen für das Niedersimmental sind 1346 t und 67 t. Das erste Jahrzehnt brachte einen Ertrag von 1451 t für Frutigen und 914 t im Niedersimmental; im zweiten Jahrzehnt sind es 1064 t und 432 t. Gegen 1590 gingen die Erträge sehr wesentlich zurück. Das deutet weniger auf eine Exportverminderung als auf ein Umgehen der Gebühr <sup>7)</sup>. Denn es zeigte sich bald, dass die neue Abgabe die Ausfuhr nur unbedeutend hemmte, dafür aber die Preise drückte, weil sie vom Käufer mit in Berechnung gezogen wurde und also tatsächlich vom Verkäufer bezahlt werden musste. — Oberland und Landgerichte erhoben in Bern ernstliche Vorstellungen, „dass sie und nicht die Fremden die Beschwerde tragen“ müssten. Sie achteten die Ausfuhrsteuer für eine „Schwächung der gegönnten Freiheiten im Kauen und Verkaufen“. Die Regierung lenkte ein. 1590 liess sie das Trattengeld fallen und begnügte sich mit der unverbindlichen Aufforderung, den einheimischen Metzgern vor den Fremden den Vortzug zu geben. Sie erklärte ausdrücklich, viel lieber auf die Einnahme zu verzichten, als den Untertanen Anlass zu geben, sich über die Schwächung ihrer Freiheiten zu beschweren <sup>8)</sup>.

Die Genugtuung der Bauern und Sennen über den Erfolg war von kurzer Dauer. Die Fleischpreise auf dem Stadtmarkt und im Land herum zogen wieder an; die Metzger erklärten, wenn sie ins Oberland kommen, so heisse es, Schafe und Grossvieh seien schon verheissen und verkauft. Die Obrigkeit erneuerte zunächst die frühere Verordnung, wonach die Käufer das Vieh binnen sechs Wochen wegführen mussten, und verschärfte sie, indem sie die Frist auf drei bis vier Tage verkürzte und die Busse erhöhte <sup>9)</sup>. Das bedeutete für die fremden Händler eine unbequeme Einengung ihrer Bewegungsfreiheit und war dazu angetan, ihnen die bernischen Märkte zu verleiden. Doch Simmental und Saanen legten in Bern mündlichen Protest ein und erwirkten, dass man sie von der Verfügung ausnahm <sup>10)</sup>. Sie war zu willkürlich und widersprach zu sehr alten Gewohnheiten, als dass sie sich hätte einleben können. Wenige Monate später warf die Regierung den Amtleuten vor, die

Mandate würden nicht gehalten, „sondern durch diejenigen, die solches an andern strafen sollten, selber übertreten“<sup>11)</sup>. Das zeigt, wie wenig man sich in Bern damals noch auf die Aufsichtsorgane im Lande verlassen konnte. Aber man mutete ihnen oft Unmögliches zu. So gebot die Regierung im Februar 1597, jedermann sollte das Mastvieh bis Pfingsten für die Stadtmetzger aufsparen; man hoffe, diese würden ehrlich bezahlen<sup>12)</sup>. Der unvermeidliche Misserfolg brachte die Herren in Harnisch. Sie luden ihren Zorn auf die Amtleute ab: Es werde stracks wider die Mandate gehandelt; die Vögte straften die Uebertreter nicht, sondern liessen die Dinge treiben; es bestünde eine solche Zerrüttung und Verachtung der Satzungen, dass man bald weder Kuh noch Kalb und noch viel weniger gute Rinder zu kaufen finde<sup>13)</sup>.

Die Herren griffen nun auf das Trattengeldmandat von 1570 zurück und setzten es wieder in Kraft<sup>14)</sup>. Sofort wurde vom Oberland dagegen Sturm gelaufen. Im August 1597 forderten „des ganzen Oberlandes Boten“ in Bern die Aufhebung des Erlasses, weil sie kein anderes Mittel hätten, ihre Schuldenlast zu bezahlen als den Viehverkauf<sup>15)</sup>. Der Rat, der von einer neuen Aufhebung nichts wissen wollte, die Forderung aber auch nicht glatt abzulehnen sich getraute, fällte, nachdem er das Begehren durch einen Ausschuss hatte prüfen lassen, den müssigen Spruch: das Abfuhgeld sei künftig nicht von den Landleuten, sondern von den fremden Metzgern zu entrichten<sup>16)</sup> — was nur auf dem Papier einen Unterschied machte. Das Oberland, das vom Viehhandel lebte wie kein anderer Landesteil, sandte Botschaft auf Botschaft, mündlich und schriftlich, nach der Hauptstadt und konnte 1598 die Ermässigung des Trattengeldes von 5 % auf 3 1/3 % erreichen<sup>17)</sup>. Die Steuer selber blieb; das Land musste sich damit abfinden<sup>18)</sup>.

Auch Emmental und Landgerichte gehörten zum Einzugsgebiet der italienischen Händler; in den übrigen Landesteilen sah man sie bloss vereinzelt. In den Landgerichten erschienen die Lamparter regelmässig, so die Farmost und die Brüder Philippin. Im Seeland, Ober- und Unteraargau, wo sich neben dem Körnerbau die Viehzucht behauptete, waren die Abnehmer Händler aus der Ostschweiz, dem Elsass, der Markgrafschaft Baden, den Rheinstädten zwischen Bodensee und Basel. Diessenhofen, Stein a. Rh., Waldshut, Rheinfelden, Schaffhausen, Villingen, Strassburg sind Namen, die sich in den Vogtsrechnungen dieser Aemter immer wieder finden. Als Hauptabnehmer bernischen Grossviehs ist nach den vorliegenden Angaben somit vor allem Oberitalien zu betrachten, ferner die Ostschweiz (mit Konstanz), die Rheinstädte an der

schweizerischen Nordgrenze, der südliche Schwarzwald und das Elsass. Dagegen war die Freigrafschaft ein schlechter Kunde, und französische Käufer blieben gänzlich aus.

Die Herren hatten in der ganzen Angelegenheit keine glückliche Hand gehabt. Die Absicht war gut; sie zielte auf Umleitung des Güterstroms zur Entlastung der bernischen Verbraucherklasse, obschon hier noch das Sonderinteresse der Hauptstadt im Vordergrund stand. Aber das Vorgehen war merkwürdig ungeschickt. Man schritt zu krassen Massnahmen, und wenn man nicht durchdrang, gab man sie preis und griff sie doch bald wieder auf. Es war ein unsicheres Schwanken zwischen brüsken Forderungen und beschwichtigendem Zureden. Es fehlte der Regierung die wirtschaftliche Erfahrung; sie wusste noch nicht, was zu erreichen war und was nicht. Sie sah sich zu einer Wirtschaftsführung gezwungen, für welche ihr der nötige Einblick fehlte; sie tastete sich vor und machte dabei grobe Fehler. Sie übersah das Missverhältnis von Absicht und Mitteln, und vor allem kannte sie sich in der Behandlung des Volkes nicht aus.

Das Trattengeld war dem Bauer nicht bloss deshalb verhasst, weil es seinen Erlös schmälerte; es war für ihn auch eine ungute Neuerung, die ihn in seinen Gewohnheiten bedrängte, eine unbührliche Einmischung der Obrigkeit in Handel und Wandel, deren Ursache er nicht begriff und auch nicht begreifen wollte. Dass die Abgabe zudem noch als eine direkte Steuer in die Hauptstadt floss, machte sie nicht beliebter und gab gewiss Anlass zu manchen Verdächtigungen. Daher begegnete die Regierung im Kampf um die Durchführung des Trattengeldmandats einer verbissenen Gegnerschaft. Weil der Viehhandel mit den Fremden meist nicht auf den Märkten, sondern bei den Höfen und auf den Weiden getätigter wurde, blieb er dem Zugriff der staatlichen Organe weitgehend entzogen; es konnten längst nicht alle Käufe erfasst werden. Die Anwendung der Trattengelderlasse war mehr oder weniger dem Zufall preisgegeben; die Abgabe bezahlte nur, wer sich erwischen liess. Die Amtleute gaben sich übrigens keine grosse Mühe, die verhasste Steuer einzutreiben; die Rügen des Rates, an denen es nicht fehlte, nahmen sie vorderhand gelassen hin.

1614 warf die Regierung den Amtleuten im Emmental, Aargau und in den Landgerichten grossen Unfleiss im Beziehen des Trattengeldes vor und erklärte, nun strenger vorzugehen. Sie beauftragte die Bürger Samuel Dachselhofer und David Nöthiger, dem Trattengeld in der Hauptstadt, im Emmental und Aargau nachzu-

setzen; die Vögte sollten ihnen auf die Spur helfen<sup>19)</sup>. Ob das Unternehmen Erfolg hatte, ist nicht bekannt. Mit demselben Auftrag reisten 1618 die Grossräte Hans Rudolf Steiger und Jakob Bickart ins Oberland. Sie gingen von Hof zu Hof, und die Bauern hatten ihnen Rede zu stehen, wann und wem und wieviel Vieh sie verkauft hätten die Zeit her<sup>20)</sup>. Man musste sich also ganz auf den guten Willen und die Redlichkeit der Oberländer verlassen. Bei ihnen war, die leidige Abgabe zu umgehen, ein einfacher Kniff im Schwang: sie erklärten sich bei Abschluss eines Handels dem Partner gegenüber zur Bezahlung des Trattengeldes bereit, lösten so entsprechend mehr und behielten, wie sich versteht, den ganzen Betrag<sup>21)</sup>. Eine ebenfalls beliebte Finte war, dass der Käufer ein unverhältnismässig hohes Trinkgeld, das er dem Verkäufer gewährt haben wollte, von der Verkaufssumme in Abzug brachte und auf diese Weise das Abfuhrgehalt herunterdrückte<sup>22)</sup>. Im Verlauf des Krieges gelang es der Regierung, die Verkäufe allgemeiner zu kontrollieren und zu besteuern. Aber das Trattengeld blieb eines der vielen Sorgenkinder der Herren. Sie beschwerten sich noch lange sowohl über den Unfleiss der Amtleute im Beziehen als auch über die mannigfachen auf Kosten der geschuldeten Gefälle geübten Schliche, in denen sich Einheimische und Fremde wohl auskannten.

Das Trattengeld war nur eines der Mittel zur Erschwerung der Viehausfuhr. Eine Reihe von Mandaten richtete sich früh schon gegen den Für- und Aufkauf, gegen Massenkäufe zum Zweck des Wiederverkaufs. Ein Erlass von 1580 erinnert an ein Fürkaufmandat „vor langen Jahren“<sup>23)</sup>. Alt ist die Bestimmung, wonach die Wiederveräusserung erst dann gestattet war, wenn der Käufer die Ware sechs Wochen und drei Tage „auf seinem eigenen Futter und Weiden“ gehalten hatte. Damit sollten die einheimischen Zwischenhändler getroffen werden; man wollte verhindern, dass sie die Rinder herdenweise zusammenkaufen und den Fremden zutreiben konnten. Die Zwischenhändler halfen sich nun anders: statt zu kaufen, bestellten sie jetzt, wobei sie natürlich ebenfalls auf ihre Rechnung kamen, und so musste die Regierung nun dagegen einschreiten. Bei 20 Gulden Busse verbot sie „Faktoreien und Gemeinschaften“; darunter verstand sie „Heimische, die die Fremden anleiten und auch Teil haben“. Die Vögte wurden ermahnt, fleissiger als bis anhin auf solche Fürkäufer, Faktoren und Anweiser aufzupassen<sup>24)</sup>. Der Selbstversorgung diente auch das Verbot, die Alpen an Fremde zu leihen oder fremdes Vieh darauf zu nehmen<sup>25)</sup>. Der Viehmarkt gewann dadurch an Uebersichtlichkeit, und den heimischen Beständen wurde die Sömmierung gesichert.

Die Gesetzgebung der Regierung über den Viehhandel war darauf berechnet, den Fremden den Besuch der bernischen Märkte zu erschweren. Das brachte manchen Einheimischen auf den Gedanken, selber zu exportieren. Aus den Landvogteirechnungen des Oberlandes geht hervor, dass Landsleute die Ausfuhr nach Italien im Grossen und auf eigene Rechnung betrieben. Der Kleinweibel Hans Schmid von Frutigen, der Venner Hälen aus dem Obersimmental, Wirte und andere kauften ganze Herden und fuhren mit ihnen über die Pässe nach Süden<sup>26)</sup>. Daneben gab es noch eine Menge kleiner Leute, die ihr Glück auf den italienischen Stadtmärkten zu machen gedachten und mit einigen Haupten aus dem eigenen Stall südwärts zogen. Dort gerieten sie, denen jede Weltläufigkeit fehlte, in die Netze geriebener Händler und Viehjuden, wurden ihr Gut nur gegen jämmerliches Geld oder auf Borg los und kehrten geprellt in ihre Täler zurück. Hatten sie die Rinder gar noch auf Borg gekauft, so wartete ihnen zu Hause die Pfändung, und sie kamen mit Weib und Kind an den Bettelstab. Die Regierung trat 1607 erstmals dagegen auf; sie erlaubte den Untertanen den Viehverkauf nur auf den heimatlichen Märkten und bei den Häusern; das Wegtreiben über die Berge wurde mit 50 Gulden Busse belegt<sup>27)</sup>. Die Reise ins Mailändische und nach Venedig war übrigens auch abgesehen vom finanziellen Wagnis kein harmloses Unterfangen. Die Katastrophe, der im Herbst 1616 eine oberländische Exportgesellschaft zum Opfer fiel, redete eine deutliche Sprache. Mit Pferden und Rindern war man übers Gebirge gezogen; auf der Heimreise geriet man in einen Hinterhalt, wurde von Wege-lagerern überrumpelt und liess ausser dem gesamten Erlös und dem restlichen Vieh fünf Tote zurück<sup>28)</sup>. Das wirkte gründlicher als jedes Mandat. Ein einziges Mal noch sah sich die Obrigkeit veranlasst, das Verbot zu erneuern, aber ohne Bezug auf Italien; sie hatte dabei wohl die Ausfuhr nach dem Elsass im Auge<sup>29)</sup>.

Die Trattengeldnotizen in den Aemterrechnungen lassen darauf schliessen, dass es der Regierung gegen 1618 gelang, den Viehmarkt unter etwas festere Kontrolle zu nehmen. Nicht überall zwar. Es gab Gegenden, wie das Amt Wangen, wo noch bis in die Zwanzigerjahre hinein kein Abfuhrgegeld bezogen wurde. Da die Durchführung der Mandate in der Hand der Vögte lag, hing es zum guten Teil von diesen ab, wie weit der Viehhandel erfasst werden konnte. Sie waren am Trattengeld nicht beteiligt — mit gutem Grund, denn das hätte der Abgabe den Charakter einer Busse verliehen; deshalb zeigten sie sich vielfach lässig in der Ueberwachung der Märkte. Es gab welche, die ihre Strenge nur dort hervorkehrten, wo es für

sie von Vorteil war. Aber dadurch, dass die Regierung die Trattengelder, die aus Versäumnis der Amtleute nicht eingegangen waren, nachträglich aufzuspüren liess, gab sie zu verstehen, dass sie durchzugreifen gedachte. Sie war sicherer geworden; die Sprunghaftigkeit in der Wahl der Mittel war einer bestimmtern Haltung gewichen. Sie verzichtete auf undurchführbare Vorschriften wie das Verbot des Verkaufs an Fremde und war dagegen entschlossen, den beiden Massnahmen umso mehr Nachachtung zu verschaffen, von denen sie sich eine ausreichende Kontrolle des Handels versprach: Trattengeld und Fürkaufverbot. Nicht nur die ländliche Oberschicht hatte sich mit der neuen Wirtschaftspolitik der Herren abzufinden; sie brachte auch den Amtleuten neue Pflichten, zu denen sie erst noch erzogen werden mussten.

Die launenhafte Handhabung der obrigkeitlichen Verfügungen in der Vorkriegszeit erhellt aus den Trattengeldeingängen. Es ist auffällig, wie sich die grösste oder geringere Wachsamkeit der Aufsichtsorgane in diesen Ziffern spiegelt. Folgendes sind die von den einzelnen Amtleuten verbuchten Gebühren im Jahresdurchschnitt (die Jahreszahlen bezeichnen die Amtsdauer der Vögte):

Frutigen	Niedersimmental
ℳ	ℳ
1598—1600: 340	1598: 280
1601—1606: 187	1599—1604: 180
1607—1611: 145	1605—1610: 293
1612—1615: 159	1611—1616: 90
1616—1618: 359	1617—1618: 177

Obschon die Zahlen bei der Sorglosigkeit der Amtleute von zweifelhaftem statistischen Wert sind, lassen sich gleichwohl einige Schlüsse ziehen. Bemerkenswert sind die ansehnlichen Beträge vor 1600, eine Folge der sehr hohen Preislage von 1597/98<sup>30</sup>), aber auch des Umstandes, dass das Trattengeld nach achtjähriger Pause erstmals wieder erhoben wurde und die Vögte, angefeuert durch die Regierung, prompt zugriffen. Das lässt sich auch für die 1570er Jahre nachweisen. Aber wie in den 80er Jahren, so flaute auch jetzt der Eifer der Amtleute ab. Im Niedersimmental wurden 1611 und 1612 nur ganz geringe, 1613 und 1614 überhaupt keine Bezüge vereinnahmt. Ab 1615 stiegen die Eingänge wieder. Das straffere Anziehen der Zügel seitens der Regierung begann nach den Jahren des Gewährenlassens seine Früchte zu zeitigen. Vergleicht man die Jahresdurchschnitte von 1571—1590 mit denen von 1598—1618, so ist trotz allem eine starke Zunahme festzustellen,

Frutigen	Niedersimmental
1571—1590: 125,5 $\text{fl}$	67,3 $\text{fl}$
1598—1618: 238 $\text{fl}$	160 $\text{fl}$

Frage man nach den Umständen, die zur Verdoppelung der Eingänge führten, so ist zunächst auf das Steigen der Viehpreise hinzuweisen. Sie standen in den beiden Jahrzehnten vor dem Krieg durchschnittlich etwa 40 % über denjenigen von 1570—1590<sup>31)</sup>. Die Preisssteigerung konnte sich indessen in den Trattengeldbezügen nur ganz bescheiden zur Geltung bringen, war doch der Ansatz 1598 um ein volles Drittel ermässigt worden. Es bleiben daher noch zwei Faktoren, die man sich wohl beide als wirksam zu denken hat: Exportvermehrung und kräftigeres Erfassen der Ausfuhr durch die Staatsorgane. Die Annahme eines verstärkten Exports liegt auch deshalb nahe, weil sich die Viehpreise seit Jahrhundertbeginn unter den üblichen Schwankungen sehr deutlich nach oben bewegten, während die Getreidepreise konstant blieben. Die strengen Anweisungen der Regierung in bezug auf das Trattengeld sollten die Ausfuhr drosseln und damit den Preisanstieg im Inland bremsen.

\*

Vollends wurde die Regierung in ihrem Entschluss, die Wirtschaftsgesetzgebung energisch zu handhaben, bestärkt, als sich bald nach Kriegsausbruch der Schauplatz der Kämpfe vom fernen Böhmen nach Deutschland verschob. Die Preise zogen weiter an. Dass das Vieh teurer wurde, merkten die Herren am raschesten an den steigenden Fleischpreisen auf dem Stadtmarkt. Im April 1619 erneuerten sie das Trattengeldmandat und gaben den Vögten über dessen Anwendung genaue Vorschriften. Sie sollten zur Ueberwachung der Pässe treue Männer vereidigen. Den Fremden war das Trattengeld abzunehmen; Eidgenossen und Verbündete mussten einen Schein mit präzisen Angaben über die Anzahl des Viehs und den Bestimmungsort vorweisen. Die Aufseher hatten, um Missbräuche zu verhüten, die Papiere zurückzubehalten. Wer sich nicht genügend ausweisen konnte, wurde nicht über die Grenze gelassen. Damit wollte man verhindern, dass sich die Schweizer Händler als Mittelsleute der Lamparten betätigten; denn auf diese hatte man es abgesehen, weil von ihrer Seite die grösste Nachfrage kam. Man gedachte noch strenger als bisher gegen sie vorzugehen, war sich aber über die zweckmässigen Mittel im unklaren. Die Regierung zog daher die Amtleute im Oberland und Emmental, die mit den Verhältnissen besser vertraut waren, zu Rate. Sie sollten nach Mitteln trachten, wie den Lamparten und Konstantern in diesen schwierigen Läufen und Zeiten gewehrt werden könnte, um Teu-

rung und Mangel abzuwenden. Zugleich ging man mit den Stadtmetzgern streng ins Gericht: ihre „unrichtige Bezahlung“ sei nicht die geringste Ursache der Teure; die Untertanen würden dadurch veranlasst, „ihre Pfennwerte (= Vieh) viel lieber den Fremden und Aeussern als Heimischen käuflich hinzugeben“. Gegen saumselige Zahler wurden harte Massnahmen in Aussicht gestellt <sup>32)</sup>.

Die Regierung war ohnedies mit den Stadtmetzgern unzufrieden. Sie besassen das ausschliessliche Verkaufsrecht auf dem Stadtmarkt; dieses Recht aber schloss die Pflicht in sich, die Bürgerschaft ausreichend mit Fleisch zu versehen. Sie missbrauchten jedoch ihr Privileg und trafen unter sich eine Abmachung, wonach jeder in der Woche nur eine beschränkte Anzahl Vieh schlachten sollte. Wer gegen diese Ordnung verstieß, verfiel einer Konventionalstrafe. Die Folgen zeigten sich bald: das Angebot an Fleisch auf dem Stadtmarkt ging in der Güte wie in der Menge zurück, und die Bürgerschaft begann ihren Bedarf ausserhalb der Schaal zu decken. Auswärtige Metzger fingen an, die im Besitz ihrer zünftischen Vorrechte bequem gewordenen Stadtmetzger zu konkurrenzieren, indem sie die besten Stücke den Gremplern verkauften, die dann in der Stadt von Haus zu Haus zogen und gute Preise erzielten. Es kam soweit, dass die auswärtigen Metzger und Leute, die das Handwerk nie gelernt hatten, geschlachtetes Vieh in Masse in die Stadt brachten und hier ihr Gewerbe in aller Oeffentlichkeit trieben. Die Regierung griff schliesslich ein, vermahnte die Stadtmetzger und erklärte ihre Abmachung als unzulässig; sie setzte die alte Metzgerordnung wieder in Kraft und verbot den Fleischgrempel <sup>33)</sup>. Doch es kostete sie grosse Mühe, dagegen aufzukommen. Er machte sich bald auch draussen im Lande breit und trug nach Ansicht der Obrigkeit viel zur Verteuerung des Fleisches bei <sup>34)</sup>. Die Teure des Viehs und Fleischs, sagt sie 1624, komme von der Viele der Stümpler und weil beinah in jedem Dorf und Winkel Fleischschaalen gestattet worden seien und viele Landleute, Meister und Knecht, Schneider und Schuhmacher, sich des Metzgergewerbs angenommen. Um die Nachfrage auf dem Viehmarkt zu vermindern, verbot sie bei höchster Strafe, dass Ungelernte das Metzgerhandwerk ausübten <sup>35)</sup>.

Umfassendere Vorkehren traf sie gegen die auswärtigen Käufer. Sie musste immer wieder feststellen, dass, vorweg im Oberland, die Einheimischen mit den Fremden Hand in Hand arbeiteten. Die Ausfuhr nach Süden war so spürbar, dass auch eidgenössische Händler sich darüber beschwerten. Zürich und einige andere Orte ersuchten Bern 1622 um völlige Unterdrückung des Aufkaufs. Bern konnte sich aber aus „hochwichtigen und bedenklichen Ursachen“

noch nicht dazu entschliessen<sup>36</sup>). Die üblichen Erfahrungen, die man um die Jahrhundertwende mit diesen Massnahmen gemacht hatte, wirkten noch nach; überdies stand man mitten in der Umgestaltung des Münzwesens, die im Lande schon genug Unzufriedenheit verbreitete. Immerhin ging man jetzt gegen die Italiener vor, „die diesen Für- und Aufkauf überschwänglich getrieben und so den grössten Schaden verursacht“: ihnen wurde durch den Erlass vom 1. Juli 1622 das Betreten der Alpen bei Strafe der Gefangenschaft untersagt<sup>37</sup>). Sie wurden damit auf die ordentlichen Märkte verwiesen. Das bedeutete eine empfindliche Beschneidung ihrer Bewegungsfreiheit, waren bisher doch die Weiden und Sennhütten ihr eigentliches Jagdrevier gewesen. Durch peinliches Beziehen des Trattengeldes sollten sie zudem noch mehr behindert werden. Wer sich von den Fremden als Mittelsmann gebrauchen liess, zahlte von nun an 40  $\text{fl}$  Busse. Im übrigen wurden die Amtleute zu genauer Durchführung des bisherigen Gebots angehalten, dass nämlich „niemand, weder Heimische noch Fremde, weder auf Jahr noch Wochenmärkten, weder auf Alpen noch Weiden, weder bei den Häusern noch in den Ställen auf Fürkauf Vieh aufkaufen, viel weniger dasselbe in seinem oder fremdem Namen bestellen und wiederverkaufen solle, er habe es denn sechs Wochen und drei Tage mit seinem eigenen Futter erhalten“. Das Vorgehen gegen die Lamparten begründete man auch damit — dies war wohl für die Ohren der Oberländer bestimmt —, dass sie das Land ausspähten und die erhandelte Lebware den Oesterreichern zutrieben, „unserm selbst-eignen Feind“.

Doch nun zeigten sich auch auf dem Viehmarkt die verhängnisvollen Folgen des internationalen Währungswirrwarrs und drohten die vorsorglichen Massnahmen der Regierung zunichte zu machen. Das grobe Gold- und Silbergeld stand im Ausland in bedeutend niedrigerem Kurs als in der Schweiz. Das zog die Lamparten in Scharen ins Land; es winkten Valutagewinne. Das Mandat drückt das so aus: „.... dass sie [die Italiener] wegen der Abschätzung und viel geringeren Würdigung der Sorten bei ihnen, als sie in unsern Landen und in der Eidgenossenschaft häufig, viel mehr auf den Pfennwert bieten können“<sup>38</sup>). Ihre Nachfrage wirkte unwiderstehlich; die bernischen und eidgenössischen Abnehmer wurden verdrängt, und man kann sich denken, dass es auf den Märkten zu heftigen Auftritten kam. Was nützte da die Mahnung der Obrigkeit, die Untertanen möchten doch die heimischen Kaufleute den fremden vorziehen<sup>39</sup>)? Eine Woche später traf sie endlich die Entscheidung, die sie lang erwogen und gern vermieden hätte, jetzt aber

nicht mehr zu umgehen war: Mit dem Mandat vom 16. September 1622 schloss sie die Lamparten und übrigen Fremden von den bernischen Märkten aus. Die Mahnung hatte, wie zu erwarten, keine Früchte getragen. Es seien viel heimische und eidgenössische Kaufleute und Metzger auf den Märkten gewesen, die nicht genug kaufen konnten, heisst es in dem Erlass; es könnte soweit kommen, dass man Vieh und Molken um Geld nicht bekäme; deshalb müsse den Lamparten der Riegel gar gestossen werden. Den Eidgenossen blieb der freie Kauf auch fernerhin gestattet, aber sie sollten von diesem Recht bescheidenen Gebrauch machen; die Ober- und Untermieter hatten ihre Käufe strengstens zu überwachen<sup>40)</sup>. Besonders Argwohn hegte die Regierung gegen die innern Orte, vor allem Schwyz. Die Obrigkeit von Schwyz, schrieb der Rat ins Oberland, stelle ihren Angehörigen soviel Scheine aus, als sie nur begehrten; es müsse peinlich darauf geachtet werden, dass das Vieh zum Hausbrauch geschlachtet und nicht den Oesterreichern zugetrieben werde<sup>41)</sup>. Die Händler aus den andern meistbegünstigten Gebieten blieben unerwähnt; weder verbot noch erlaubte man ihnen den Markt; jedenfalls waren sie unerwünscht. Gerne hätte die Regierung die Grenzen überhaupt gegen jedermann geschlossen. Da dies mit Rücksicht gegen innen und aussen nicht anging, beengte man die eidgenössische Kundschaft wie im Kornhandel mit Formalitäten, die von ihr als Schikane empfunden wurden und mehr oder minder prohibitiv wirkten.

Auf der Tagsatzung vom Juni/Juli 1622 war ein Anlauf zu einer gemeinschweizerischen Regelung des Viehabsatzes genommen worden. Die Besprechungen hatten jedoch bald ergeben, dass keine durchgängige Ordnung gemacht werden konnte, und es blieb weiterhin den Regierungen anheimgestellt, „nach ihres Landes Art und Gelegenheit dem Uebel [des Aufkaufs] zu begegnen“<sup>42)</sup>. Schon vorher hatte Luzern nach bernischem Vorbild eine Ausfuhrabgabe eingeführt<sup>43)</sup>; sie betrug 6 bz von jedem ins Ausland gehenden Haupt<sup>44)</sup>, war also weniger fühlbar als die bernische und wegen der einfachen Berechnung leichter und allgemeiner einzutreiben. Die Urkantone und Zug begnügten sich mit zeitlich befristeten Exportverboten<sup>45)</sup>. Bern aber war und blieb das erste Produktionsgebiet. Selbst Luzern, nach Bern wohl das viereichste Land der Schweiz, erschien als Käufer auf bernischen Märkten. Im Oktober 1622 trat eine luzernische Gesandtschaft mit dem Begehrten des freien Kaufs für Mast- und Schlachtvieh vor den Rat<sup>46)</sup>.

Wie stark dermalen der Viehhandel unter staatlicher Bevormundung stand, erhellt aus der Tatsache, dass die Verkäufe nach

auswärts einzeln auf die Traktanden des kleinen Rats kamen. Den St. Gallern z. B. ging die amtliche Mitteilung zu, man habe den beiden Metzgern ihrer Stadt je 20 Haupt Vieh zu kaufen bewilligt<sup>47)</sup>). Luzern erhielt auf seine Anfrage die Antwort, man wolle sich zunächst erkundigen, wieviel man entbehren könne<sup>48)</sup>).

Am 7. Oktober 1622 wurde das bernische Gebiet für alle auswärtigen Käufer gänzlich gesperrt<sup>49)</sup>). Diese äusserste Massnahme liess sich allerdings nur wenige Wochen aufrecht halten; der vereinte Druck Zürichs, Basels und Schaffhausens zwang Bern zum Einlenken<sup>50)</sup>). Gegen Ende Oktober ordnete die Obrigkeit eine Bestandesaufnahme für das oberländische und emmentalische Vieh an<sup>51)</sup>). Es lag ihr daran, in Erfahrung zu bringen, wieviel nach Besetzung der Weiden im kommenden Jahr für den Markt frei würde. Von den eingegangenen Berichten sind die aus dem Ober- und Niedersimmental und dem Hasle erhalten. Es sind von den sehr zahlreichen amtlichen Erhebungen dieser Zeit die einzigen Ueberbleibsel und daher der Erwähnung wert. Aus dem Obersimmental kam der Bericht, das nach den beiden grossen Herbstmärkten übriggebliebene Handelsvieh, bei 50 Haupt, sei auf Martini nach der Hauptstadt geführt worden; wer jetzt noch etwas verkaufe, werde durch die Not getrieben, da der Winter früh eingefallen und schon viel Futter verbraucht sei. „Meine Herren“, schliesst das Schreiben, „werden also nächstes Jahr von uns wenig zu erhoffen haben“<sup>52)</sup>). Der Amtmann von Wimmis schrieb, jedermann im untern Simmental sei mit Vieh gerade soweit versehen, um die Weiden genügend besetzen zu können. Die Haushaltungen vermehrten sich; der gemeine Mann sei mit Kindern begabt, so dass jeder auf Milchkühe halte und nicht auf Schlachtvieh, „damit er sein Weib und Kind bei dieser teuren Zeit desto besser erhalten möge“<sup>53)</sup>). Hasle schickte folgende Antwort: Die Landschaft habe 163 Rinder feil für das nächste Jahr, ausserdem für 3900 Kr Käse. Aber man war nicht ohne weiteres bereit, diese Vorräte auf die Märkte des Unterlandes zu führen. „Es sei Meinen Herren hierbei zu wissen, dass das Rindvieh und der Käse in dem Masse feil sind, als die Landschaft Korn, Wein, Salz u. a. dergleichen notdürftige Dinge wird einkaufen mögen. Denn wenn unserer Landschaft diese Dinge nicht nach der Notdurft um billiges Geld gelassen werden, wird man desto minder verkaufen und umso mehr mit den Mitteln sich behelfen, die man im Land hat“<sup>54)</sup>). Die Vorzugsstellung, die das Hasle unter den bernischen Landschaften genoss, gestattete ihm eine solch freie Sprache. Von unbedingtem Gehorsam war keine Rede; man verhandelte mit den Herren beinahe wie von gleich zu gleich.

Aus allen drei Antworten spricht die geringe Geneigtheit, mit dem Unterland zu handeln. Es ist anzunehmen, dass aus dem übrigen Oberland ähnlicher Bescheid kam wie aus dem Simmental. Man stellte die Lage der Viehproduktion in möglichst ungünstiges Licht, damit die Regierung keine Veranlassung fände, zwecks Absatzregelung einzutreten, und man nachher mit umso grösserer Beliebigkeit verkaufen könnte. Denn der Viehüberschuss war kaum geringer als andere Jahre, und es ist sehr unwahrscheinlich, dass man die Produktion eben zu einer Zeit einschränkte, wo mit der Nachfrage auch die Preise rasch anstiegen. Es handelt sich hier offensichtlich um eine Verschleierung der wirklichen Lage, und die Amtleute machten dabei mit. Die eigentliche Absicht der Oberländer und Emmentaler Bauern zielte dahin, die Regierung zur Aufhebung des Mandats über die Ausschliessung der Lamparten zu bringen. Das geht auch aus dem Erlass vom März 1623 an die deutschen Amtleute hervor: „Wir haben die Berichte, was sich für Schlacht- und Mastvieh in unsren Landen zu verkaufen befinden soll, dieser Tage vor uns genommen und befunden, dass wenig übrig sei, und dass man es grösstenteils im Land brauchen werde. Wir können deshalb von unsren Mandaten, besonders der fremden und äussern Metzger wegen, dass sie gar kein Vieh im Land aufkaufen dürfen, nicht weichen, *obschon uns solches zugemutet wird* <sup>55</sup>).“

Die Regierung hatte das Spiel durchschaut, das Oberland nichts erreicht. Im Gegenteil. Die Nachfrage von aussen wurde noch dichter abgeriegelt. Den eidgenössischen Metzgern — den einzigen auswärtigen Kunden, die dem Bauer noch verblieben — wurde ein genauer Instanzenweg vorgeschrieben. Ein jeder musste jetzt, bevor man ihn die Märkte betreten liess, die ihm von seiner Obrigkeit ausgestellte Empfehlung den Herren in der Hauptstadt zur Prüfung unterbreiten. Dann erhielt er einen Ausweis mit Angaben über Stückzahl und Bestimmungsort des ihm zu kaufen gestatteten Viehs; dieses Papier wiederum war dem Amtmann vorzulegen, in dessen Verwaltung der Markt lag. Der Vogt oder seine Organe hatten die Käufe zu überwachen und dem Metzger dann einen Pass auszuhändigen, der an den Durchgangsstrassen von den Aufsehern zu prüfen war; hier sollte das weggetriebene Vieh auch nachgezählt werden <sup>56</sup>).

Es zeigte sich jedoch bald, dass man den Bogen überspannt hatte. Auf der Konferenz der IV evangelischen Städte 1623 beschwerten sich Zürich, Basel und Schaffhausen darüber, dass ihre Metzger, die allein zum notwendigen Gebrauch ihres Handwerks in bernischen Landen Vieh aufkaufen, nicht nur offene Scheine,

sondern auch besondere Schreiben an die Landvögte mit Kosten aufzubringen hätten, ehe man sie mit der erhandelten Lebware passieren lasse. Bern wurde dringend um Gewährung freien Kaufs und Passes nach altem Brauch ersucht<sup>57)</sup>). Auch im Lande selbst versteifte sich der Widerstand. Der heisse und trockene Sommer hatte eine spärliche Heuernte gebracht; die Bauern wollten ihr Vieh loswerden. Die Herren hatten ein Einsehen und vereinfachten den Instanzenzug für die eidgenössischen Metzger; sie brauchten jetzt nicht mehr den Weg über die Hauptstadt zu nehmen; die sonstigen Formalitäten aber blieben in Kraft<sup>58)</sup>). Kurz darauf wurde auch die Sperre für die Lamparten aufgehoben<sup>59)</sup>); diese blieben indessen, wie übrigens auch die Eidgenossen, an die Märkte gebunden. Man war damit zur Ordnung vom 1. Juli 1622 zurückgekehrt. Die Krisenmassnahmen waren um eine Stufe abgebaut worden.

Die Wirksamkeit der Erlasse zur Beschränkung der Viehausfuhr lässt sich an den Trattengeldeingängen einigermassen nachprüfen. Folgendes sind die Bezüge im Frutig- und Niedersimmental von 1617—1624 in ♂:

	Frutigen	Niedersimmental
1616/17	525	109
1617/18	428	168
1618/19	599	Rechnung fehlt
1619/20	561	285
1620/21	870	350
1621/22	270	350
1622/23	27	0
1623/24	214	143

Diese Zahlen erlauben den Schluss, dass die Regierung im Oberland ihre Absichten in beträchtlichem Umfang durchsetzte. Der Rückgang vom Zeitpunkt weg, wo sie den Fremden den Zutritt zu den Alpen untersagte, ist deutlich, noch auffälliger das Absinken der Bezüge von 1622 auf 1623, d. h. in jenen Monaten, da die Gesetzgebung den Export praktisch ausschaltete. Umgekehrt spiegeln die Ziffern die Belebung der Ausfuhr wieder, die nach Aufhebung der einschneidendsten Restriktionen sogleich einsetzte, Ueberraschend sind die Zahlen für Trachselwald:

1617/18: 67	1621/22: 500
1618/19: 0	1622/23: 300
1619/20: 0	1623/24: Rechnung fehlt
1620/21: 416	1624/25: 83

Im Emmental drang die Regierung offenbar nicht durch. Es ist aber in Betracht zu ziehen, dass sie es vorweg auf die südländischen Abnehmer abgesehen hatte und gegen andere Auswärtige, etwa die Bündner und Konstanzer, eine gewisse Nachsicht übte, dafür aber umso strenger das Trattengeld verlangte. Ueberdies lässt die Summe von 300  $\text{fl}$  auf keinen bedeutenden Abtrieb schliessen; bei den damaligen ausserordentlich hohen Viehpreisen entspricht sie etwa 90—100 Haupt Mastrindern.

Kaum hatte die Regierung die Zügel gelockert, riss man auf dem Land die noch bestehenden Schranken nieder oder umging sie. Da den Lamparten und Eidgenossen bloss die Märkte offenstanden, begann der Zwischenhandel von neuem. „Viele der Unsern“, klagt die Obrigkeit schon im September 1623, „lassen sich von den Aeussern und Fremden, Eidgenossen und Lamparten bestellen und brauchen und sollen bereits schon eine grosse Anzahl Viehs aufgekauft haben“<sup>60)</sup>). Niemand werde deswegen verzeigt, geschweige denn bestraft. Fremden und Einheimischen werde gestattet, frei und ungescheut ihr Gewerbe mit dem Vieh zu treiben; dem Lande werde so die notwendige Nahrung vor dem Mund weggenommen<sup>61)</sup>). Die Herren sahen ein, dass die ausserbernischen Käufer von den Alpweiden nicht fernzuhalten waren und gaben im Sommer 1624 den Handel frei. Sie verfügten, „dass es unsern Untertanen freistehen soll, ihr Vieh Fremden und Einheimischen nach ihrer besten Gelegenheit bei den Häusern, Staffeln und auf den Bergen oder Marktstätten zu verkaufen“. Dafür sollte die Ausfuhrsteuer umso entschiedener erhoben werden. Die Verkäufer waren jetzt verpflichtet, sämtliche Verkäufe an Fremde dem Landvogt anzuzeigen, damit jeder Schmuggel ausgeschlossen war. Zudem hatten die Zahlungen, hauptsächlich der Münzkontrolle wegen, unter amtlicher Aufsicht zu geschehen. Schliesslich behielten auch die Vorkriegsverordnungen über Fürkauf und Hausbrauch und das Verbot für Einheimische, Vieh über die Grenzen zu treiben, ihre Gültigkeit<sup>62)</sup>).

Die neue Ordnung war als Versuch für ein Jahr gedacht. Sie bedeutete ein grosses Entgegenkommen an die Produzentenklasse im Oberland und Emmental und fiel den Herren nicht leicht. Die Produzenten würden sich mit einer völligen Grenzsperre nur abgefunden haben, falls ihnen der Inlandmarkt nicht wesentlich ungünstigere Bedingungen bot; aber jede fühlbare Behinderung der Ausfuhr zugunsten der Innenabnehmer wurde von diesen sogleich unbedenklich ausgenützt. Ganz unverbesserlich zeigte sich die Mehrzahl der Stadtmetzger, die, sobald die Konkurrenz von Staates wegen zurückgedrängt wurde, dem Landbewohner mit der ganzen ab-

gründigen Ueberheblichkeit des Stadtburgers begegneten und ihn als dummen Bauern traktierten. Sie pflegten die Preise durch zähes Markten und durch das Versprechen, bar zu zahlen, zu drücken; dann zahlten sie nicht und hielten den Verkäufer mit allerlei Ausflüchten und Ränken hin und drohten gar noch mit Gerichtshändeln<sup>68)</sup>. Die Mahnungen und Verbote der Regierung verschlugen nicht viel. Das Gebaren der Stadtmetzger trug nicht wenig dazu bei, dass die Fremden wieder zugelassen wurden. Die Obrigkeit lernte, dass die Verscheuchung jeder Konkurrenz dem Lande nicht zuträglich war, ebensowenig wie das ungehemmte Spiel von Angebot und Nachfrage. Die Konkurrenz nützte dem Produzentenstand; die Massnahmen zur Exportbeschränkung schützte die Konsumenten. Die Aufgabe der Regierung lag darin, den Markt so zu regeln, dass Verbraucher und Erzeuger bestehen konnten, dass also die Konkurrenz weder zu stark noch zu schwach wurde. Beide hatten Opfer zu bringen, der erste in Form erhöhter Preise, der zweite durch den Verzicht auf Höchstgewinne.

Hier die rechte Mitte zu finden war schwierig, besonders zu einer Zeit, da der Krieg eine scharfe Steigerung der Nachfrage mit sich brachte. Jede Erleichterung für die eine Seite rief dem Protest der andern, und zunächst gab die Regierung jeweilen der gerade klagenden Partei nach. Es dauerte Jahre, bis sie einen einigermaßen beständigen Kurs einschlug. Auf zu starre Methoden durfte sie sich anderseits nicht festlegen; sie musste auf die Höhe des Angebots, das sehr stark durch die Witterungsverhältnisse bedingt war, Rücksicht nehmen. Zu trockene oder zu nasse Jahre brachten Futtermangel, leerten die Ställe und belebten den Viehmarkt; die Sperre gegen aussen konnte gemildert werden. In Jahren des Kornmisswachses, wo die Brotrfrucht fast unerschwinglich wurde, hielt sich der oberländische Bauer an sein Vieh; soweit er verkaufte, berücksichtigte er des Mehrerlöses wegen die auswärtigen Käufer; die Binnenmärkte wurden schlecht befahren, und nun musste die Regierung wieder zugunsten des Verbrauchers auftreten. Der Wandel der Marktlage verlangte somit eine gewisse Anpassungsfähigkeit und Wendigkeit der Regierung. Aber das Bestreben, die Gesetzgebung der jeweiligen Lage anzupassen, hatte auch eine unerwünschte Seite: es liess den Bauer den Griff des Staates immer neu spüren.

Die jüngste Verordnung hatte den Viehmarkt der fremden Nachfrage wieder geöffnet; man hoffte die Ausfuhr jetzt durch unnachsichtlichen Trattengeldbezug zu bremsen. Da die Preise aber nicht wesentlich nachgaben, versuchte man es 1625 mit Höchstpreisen für

Fleisch. Das Pfund bestes Rindfleisch wurde auf 3 kr, Kalb- und Schaffleisch auf  $2\frac{1}{2}$  kr festgesetzt. Die Ordnung galt für das ganze deutsche Land mit Ausnahme des Aargaus. Ueberall sollten Schätzer in Eid genommen werden, denen es oblag, die Güte des Fleisches zu bestimmen und die Preise der geringern Qualitäten zu veranschlagen. Den Metzgern wollte man dadurch entgegenkommen, dass man sie von der Konkurrenz der Stümpfer, der ungelernten Metzger, befreite. Zudem wurden „diejenigen, die Vieh zu verkaufen haben, gemahnt, ihre christliche, brüderliche Liebe mehr als bisher zu erzeigen, damit die Metzger bestehen mögen und sich dieser unserer Ordnung ohne Hintersichsehen unterwerfen“. Den Amtleuten aber wurde geboten, für scharfe Durchführung der Mandate zu sorgen, „bei Meidung unsrer Ungnad und Strafe, so wir gegen Dich und andere, falls Ihr dabei saumselig und ungehorsam sein und die Augen zutun solltet, zu ergreifen gesinnt sind“. Die Preise konnten den Landvogteirechnungen zufolge auf Jahre hinaus gehalten werden<sup>64)</sup>.

Die 1624 versuchsweise eingeführte Ordnung, wonach die Fremden auch ausserhalb der Märkte im Kaufen frei waren, bewährte sich schlecht. Die Heerlager in den Nachbarländern schufen eine gesteigerte Nachfrage, der nur schwer zu wehren war. „Es ist jedermann bekannt“, sagt die Obrigkeit im Sommer 1625, „wie in dieser Zeit an allen Orten, die an die Eidgenossenschaft grenzen, grosse Heer- und Kriegszüge auf den Füssen sind und daher allen Benachbarten mancherlei Beschwerisse, Gefahren und Verteuerung alles dessen, wovon der Mensch leben muss, drohen, wofern nicht ein jeder Stand dem beizeiten vorbauen und zuvorkommen wird.“ Schon sei wieder viel Vieh auf Weiden und Alpen bestellt, was zu Mangel und Teuerung führen müsse. Man bediente sich dagegen des alten Mittels: den Fremden wurde bis auf weiteres neuerdings der Kauf auf den Märkten und sonstwo verboten, „aus beweglichen Ursachen und um der gegenwärtigen schwierigen Kriegszeit willen und auch deshalb, weil wir von unsren Eidgenossen darum ersucht worden sind“. Immerhin schlug man ihnen die Türe nicht völlig zu. Es war ihnen gestattet, Gesuche, die dann je nach Umständen behandelt wurden, an die Herren zu richten. Die Eidgenossen jedoch hatten wie bisher freien Kauf im ganzen Land unter der üblichen Bedingung des Hausbrauchs und des Zahlens in groben Sorten; Kreditkäufe durften sie nicht abschliessen<sup>65)</sup>. Der Ausschluss der Fremden wirkte sich wieder in den Trattengeldeingängen aus, die alsbald scharf zurückgingen:

	Frutigen	N'simmental	Trachselwald
1624/25	255	102	83
1625/26	89	3	0

Es war der letzte Versuch der Regierung, die Niedrighaltung der Preise durch die Ausschaltung der fremden Konkurrenz zu erzwingen. 1626 erschien eine Abordnung des Oberlandes in der Hauptstadt, klagte über Geldmangel und Landesarmut und begehrte dringend den freien feilen Kauf wie von altersher<sup>66</sup>). Die Obrigkeit konnte nicht widerstehen. Auch hatte sich die politische Lage entspannt; die Oesterreicher waren aus Bünden vertrieben; die Berner Regimenter kehrten heim<sup>67</sup>). Das Verbot des Verkaufs an Fremde wurde aufgehoben: „Weil aber die jetzigen Zeitalüfe keine Ursache geben, mit solchen Beschränkungen und Verboten fortzufahren, wollen wir dem Oberland zur Vermeidung allerhand Unrichtigkeiten und Beschwerissen, die sie sonst je länger je mehr besorgen, den freien feilen Kauf gestatten wie von altersher und solang es uns gefällt“<sup>68</sup>). Das Oberland erhielt somit eine Vorzugsbehandlung; im Mandat werden die übrigen Landesteile nicht erwähnt. Lange war diese Ungleichheit jedoch nicht zu behaupten. Die Trattengeldbezüge stiegen, nun da das Land den Lamparten wieder offenstand, rasch an:

	Frutigen	N'simmental	Trachselwald
1625/26	89	3	0
1626/27	556	381	391

So war die Regierung nach langen Jahren des Tastens zur Erkenntnis gekommen, dass sie die fremde Abnehmerkonkurrenz grundsätzlich zulassen musste, dass es aber notwendig war, ihr Schranken zu setzen, damit sie die Inlandversorgung nicht in Frage stellte. Das System zur Regelung des Viehmarkts, das sich allmählich herausgebildet hatte, lässt sich wie folgt umschreiben:

#### I. Bernische Händler.

1. Verbot des Wiederverkaufs innert sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage des Verkaufs an gerechnet.
2. Verbot, das Vieh selber ins Ausland zu treiben.
3. Verbot, den Fremden als Mittelsmann zu dienen.

#### II. Eidgenössische Händler und Verbündete.

1. Kauf nur für den Hausbrauch, Verbot des Auf- und Fürkaufs.
2. Pflicht zum Vorweisen einer Beglaubigung, die den Hausbrauch bestätigt.
3. Barzahlung in grobem Geld.

## III. Fremde.

1. Erstattung des Trattengelds.
2. Barzahlung in grobem Geld.

Diese Bestimmungen, wie sie seit 1626 galten, unterscheiden sich, mit Ausnahme von II. 3 und III. 2 nicht von jenen der Vorkriegszeit. Der Unterschied liegt wie beim Kornmarkt darin, dass die Regierung auf strikte Durchführung drang. Es gibt verschiedene Anhaltspunkte dafür, dass sie nach und nach auch hier Fortschritte erzielte. In den Landvogteirechnungen finden sich in der zweiten Hälfte der Zwanziger-, dann in den Dreissiger- und Vierzigerjahren häufig Bussen verzeichnet, die infolge Uebertretung jener Vorschriften erhoben wurden, was für die voraufgehende Zeit nicht zutrifft<sup>69)</sup>. Es ist ferner auffällig, dass die Vorwürfe und Drohungen an die Adresse der Vögte, ihren Pflichten fleissiger nachzukommen, seltener werden und schliesslich ganz ausbleiben. Endlich sind es die Zahlen der eingegangenen Trattengelder, die den Schluss rechtfertigen, dass die Ausfuhr bedeutend besser erfasst wurde als vordem, wenn auch lange nicht lückenlos.

	Frutigen	N'simmental	Trachselwald	Wangen
1626/27	556	381	391	349
1627/28	443	705	403	215
1628/29	290	174	132	225
1629/30	256	226	712	187
1630/31	347	65	54	301
1631/32	Rechn. fehlt	378	297	375
1632/33	515	376	313	159
1633/34	461	255	370	96
1634/35	Rechn. fehlt	273	455	192
1635/36	382	258	841	319
1636/37	378	150	607	405
1637/38	141	fehlt	827	717
1638/39	432	108	812	474
1639/40	273	48	907	327
1640/41	274	fehlt	608	325
1641/42	166	7	438	142
1642/43	Rechn. fehlt	20	403	205

Aus den Zahlen ist aber zugleich ersichtlich, dass man von einer einheitlichen und durchgehenden Anwendung der Gesetze auch jetzt noch weit entfernt war<sup>70)</sup>. Die Gleichschaltung der Amtleute gelang nur unvollkommen. Trotzdem bedeutete die Zeit von 1618 bis 1648 in dieser Richtung einen kräftigen Schritt nach vorwärts.

Jenes System von Geboten und Verboten blieb bis in die Vierzigerjahre in Kraft. Nur ab und zu wurden einzelne Bestimmungen vorübergehend aufgehoben. So gestattete man 1628 den Oberländern, die italienischen Märkte zu befahren, weil die Lamparten, abgeschreckt von der damals in bernischen Gebieten hausenden Pest, ausblieben<sup>71)</sup>. 1635/36 verwehrte man den Fremden zum letztenmal den freien Kauf auf Weiden und Alpen<sup>72)</sup>.

Neue Sorgen bereitete der Regierung die Viehseuche, die von den Kriegsgegenden über die Schweizergrenzen drang. 1634 warnt sie vor gestohlenem und teilweise bresthaftem Vieh, das vom Ausland her auf das Weidland des Aargaus und Emmentals getrieben werde<sup>73)</sup>. Abgesehen von der Ansteckungsgefahr befürchtete man, dass dadurch das Heu verteuert und die Weiden zum Nachteil des einheimischen Viehstandes übersetzt würden. Je länger der Krieg dauerte, desto mehr häufte sich fremdes Gesindel im Lande an, entlaufene Soldaten und Landstreicherfolk, dem nicht beizukommen war. Wenn die Tagsatzung allgemeine Jagden auf bestimmte, geheimgehaltene Tage organisierte, verkroch es sich in tausend Schlupfwinkel und kam nachher wieder zum Vorschein, frecher und zudringlicher als zuvor. Das stahl, was ihm unter die Finger kam, und hausierte damit in den Dörfern herum<sup>74)</sup>. Viele von ihnen machten sich die Seuche zunutze, kauften bresthafte Lebware zu Spottpreisen an und verhandelten sie für gesund, weiter<sup>75)</sup>. So pflanzte sich das Uebel fort. 1640 verfügte die Regierung, dass nur solches Vieh auf die Berge zur Sömmierung oder auf den Markt getrieben werden durfte, das seit wenigstens zehn Wochen nachweisbar heil war. Die Amtleute hatten den Bauern ihres Bezirks entsprechende Beglaubigungen auszustellen<sup>76)</sup>. Wer sich der Vorschrift nicht unterzog, zahlte 100  $\text{fl}$  Busse für das Haupt und musste zudem Schadenersatz leisten<sup>77)</sup>. Die ungewöhnlich hohe Strafsumme zeigt, wie ernst man die Lage einschätzte. Dem Beispiel Basels folgend, liess man fremdes Vieh nur passieren, wenn der Beweis erbracht werden konnte, dass es gesund war<sup>78)</sup>. Mit diesen Massnahmen wurde man der Seuche Herr, bevor sie verheerende Ausmasse angenommen hatte. Dass dies glückte, ist keine geringe Leistung des damaligen Staates.

Als der Krieg seinem Ende zuging, liess die Nachfrage des Auslandes auch auf dem Viehmarkt nach, und die Preise glitten schnell ab. Zwar erschienen die Lamparten, Konstanzer und Strassburger immer noch regelmässig in den Tälern, aber sie kauften weniger und waren schwerer zu befriedigen. Die zahlreichen Verordnungen zum Schutz des inländischen Verbrauchers erübrigten sich; sie

brauchten nicht erst widerrufen zu werden; sie fielen von selbst. Die Zeiten waren vorbei, wo die Fremden die Viehbestände „mit Schwall“ aufkauften und dem Land „vor dem Mund weg“ nahmen. Jetzt sorgte sich die Regierung darüber, dass „die einheimischen Märkte von äussern und fremden Kaufleuten nicht besucht“ wurden<sup>79</sup>). Die Geldbussen, die über einige Händler aus der Grafschaft Neuenburg, aus Diessenhofen und Koblenz wegen Aufwechsels auf dem Berner Stadtmarkt verhängt worden waren, wurden aufgehoben: „damit dergleichen nützliche Käufer nicht vertrieben werden“<sup>80</sup>). Ein deutliches Zeichen dafür, dass der Wind umgeschlagen hatte.

Die Obrigkeit hatte es in der Hand, dem Bauer gewisse Erleichterung zu schaffen: sie konnte das Trattengeld aufheben. Es war in einer Zeit stetig steigender Preise eingeführt worden und konnte deshalb vom Produzenten ertragen werden; es diente dazu dem Gesamtinteresse, besass also innere Berechtigung. Jetzt aber, bei fallenden Preisen und schwindender Nachfrage, verschärfte es die Absatzkrise, und da es sich praktisch als Produzentensteuer auswirkte, schmälerte es dem Bauer den ohnehin kargen Erlös noch mehr. Die Regierung hatte in den Konjunkturjahren die Preise durch das Trattengeld gedrückt; durfte er nun nicht erwarten, dass sie darauf verzichtete, um ihm den Preissturz erträglicher zu machen? Es war ein grosser Fehler, dass sie es nicht tat. Es war widersinnig, die Ausfuhr mit einer Steuer zu belegen, während man mit Absatzschwierigkeiten kämpfte. Es ist hier eine Umstellung der Motive zu beobachten: Das Trattengeld war bis jetzt prohibitiv gedacht; seit den Vierzigerjahren diente es dem Fiskus. In gewissen Aemtern, z. B. Wangen, wurde die Abgabe in den letzten Kriegs- und den ersten Nachkriegsjahren oft ziemlich rücksichtslos eingetrieben.

	Frutigen	N'simmental	Trachselwald	Wangen
1643/44	18	—	403	237
1644/45	351	—	325	415
1645/46	67	—	316	501
1646/47	150	228	185	72
1647/48	168	378	225	183
1648/49	199	252	135	418
1649/50	80	176	37	167
1650/51	94	35	431	312
1651/52	107	81	213	638
1652/53	113	67	—	—

Bei diesen Ziffern ist allerdings die beträchtliche Preiserholung nach Kriegsende in Anschlag zu bringen.

Wenn sich die Regierung nicht entschliessen konnte, auf die seit 1643 wirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigende Abgabe Verzicht zu leisten, so hat das seinen Grund darin, dass sie eine wenn auch im Verhältnis zu den übrigen Einkünften geringe Einnahme nicht fahren lassen wollte. So wenig wie in der Münzsache verstand sie es hier, eine durch den Zeitenwandel überholte Gesetzgebung rechtzeitig und grosszügig abzubauen.

\*

Es mag hier noch ein kurzes Wort über den *Pferdehandel* angefügt werden. Er blieb von den obrigkeitlichen Erlassen fast unberührt, ein Beweis, dass er volkswirtschaftlich keine bedeutende Rolle spielte. Das bernische Gestüt zeichnete sich durch nichts aus, was auswärtige Abnehmer besonders hätte locken können; die Nachfrage war daher gering. Fremden Reisenden fiel auf, wie wenig edle Pferde sie in Bern und der übrigen Schweiz zu Gesicht bekamen. Man finde nur Tiere mit grossen, feisten Köpfen, berichtet die „Heutelia“<sup>81)</sup>. „Wenn zudem etwa ein schönes Pferd an irgend einem Ort steht, so wird es gleich von den Fremden mit Geld ausgewogen, so dass also fast nur Grossköpfe im Lande bleiben.“<sup>82)</sup> Es gäben sich eben nur die Bauern, die doch nichts davon verständen, mit dem adligen Gewerbe der Pferdezucht ab.

Das stimmt nicht ganz. Gewiss brachte man es nicht soweit, eine eigene gutrassige Zucht heranzuziehen, wie wir sie heute im Freibergerschlag besitzen; aber es ist nicht anzunehmen, dass die vornehmen Familien, die soviel auf Standesehrge gaben, schlechtgebaute Reittiere hielten. Die Amtleute von Thorberg und Interlaken tätigten jährlich oft an die zehn Rosskäufe, Verkäufe oder Tauschhändel; das gibt einen Begriff vom Umfang ihrer Ställe. Wie die Rechnungen dieser Häuser erkennen lassen, handelten die Vögte zumeist mit Standesgenossen. Es ist demnach zu vermuten, dass in diesen Kreisen eine recht entwickelte Pferdezucht gepflegt wurde.

Mögen auch die Ackergäule landauf landab im ganzen von unterdurchschnittlicher Abstammung gewesen sein, so gab es doch im Oberland, vorab im Simmental, unter den Bauern vereinzelte Züchter, die für den Export nach der Freigrafschaft arbeiteten<sup>83)</sup>. Die Pferdeausfuhr war von der Obrigkeit gerne gesehen, weil sie Geld ins Land brachte<sup>84)</sup>. Für Tiere, die von den Besitzern selber ins Ausland abgeführt wurden, brauchte kein Trattengeld erlegt zu werden<sup>85)</sup>. Obgleich die Regierung den Export nicht behinderte,

musste der Verkäufer dem fremden Kunden nachlaufen, wenn er Absatz finden wollte. So blieb der Pferdehandel von selbst an die innern Märkte gebunden, was in keinem andern Wirtschaftszweig der Fall war<sup>86</sup>).

### 3. Der Buttermarkt

Neben der Versorgung der Stadtbewohner mit Brot und Fleisch hielt die Regierung von jeher auf genügende Zufuhr von Molken, d. h. Butter, Käse und Zieger. Butter stand stets an erster Stelle. Man bezog sie ausschliesslich aus dem Oberland und obern Emmental, wohl deshalb auch, weil die Burgerschaft Berganken verlangte.

Der Buttermarkt war bis ins kleinste geregelt. Vereidigte Säumer deckten sich bei den Sennereien ein und führten die Produkte auf die Wochenmärkte nach Bern, Thun, Burgdorf und Langnau, wo sie in den Ankenwaagen feilgehalten wurden. In der Hauptstadt war der Butterhandel später auch an der Matte zugelassen. In der Ankenwaage, dem obrigkeitlich verordneten Buttermarkt, befanden sich eine Anzahl kühle Räume, die als Vorratskammern dienten. Die Butter durfte nur an Jahr- und Wochenmärkten und in der Ankenwaage gekauft werden<sup>1)</sup>. Der stadtberische Buttermarkt lockte viele fremde Käufer an, Zwischenhändler, die grosse Mengen erstanden und abführten. Man liess sie aber nicht völlig unbehelligt ziehen. Beim Kaufhaus hatten sie den ordentlichen Zoll von 1 s je Zentner und 4 d Waaglohn zu entrichten<sup>2)</sup>. „Wer in zollfreien Städten und Orten Burger ist, soll sich vom Zollner oder den Kaufhausknechten ein Wortzeichen geben lassen, damit er zollfrei abfahren kann.“<sup>3)</sup> Zoll und Waaglohn waren lange Zeit die einzige Erschwerung für fremde Kunden; sie wurden zudem häufig umgangen.

Als die Nachfrage stieg, begann man den Auswärtigen fühlbarere Schranken zu setzen. Der Begriff des Hausbrauchs fand nun auch auf den Buttermarkt Anwendung. 1596 bestimmte die Obrigkeit, dass der feile Kauf zu den gewohnten Zollsätzen bloss bis zu sechs Zentnern gestattet sei; von jedem zusätzlichen Zentner sollte künftig neben dem üblichen Waaglohn eine Gebühr von 4 s verlangt werden. Das galt jedoch bloss für Eidgenossen und Verbündete; die Fremden wurden ungleich stärker belastet. Ihnen billigte man die Sechszentnergrenze nicht zu; sie mussten durchgängig je Zentner 10 s entrichten<sup>4)</sup>. Wie für den Korn- und Viehhandel schuf man somit eine strenge Abstufung der Abnehmer: Einheimische — Eidgenossen und Verbündete — Fremde. Das erschwerte einerseits die Kontrolle; anderseits führte es dazu, dass sich die beiden ersten

Klassen als Zwischenhändler für die dritte betätigten, die so den Schaden, den sie durch die Benachteiligung erfuhr, teilweise wettmachen konnte. Um die Ueberwachung zu erleichtern, verlangte man auch hier von den Eidgenossen Ausweise ihrer Obrigkeit über den Hausbrauch. Es geschah jetzt häufig, dass die fremden Händler Stadtbewohner in Dienst nahmen, die scheinbar für den eigenen Haushalt kauften und die Aufsichtsorgane täuschten. Wer dessen verdächtig war, konnte von den Aufsehern gestellt werden und hatte unter Eid auszusagen, für wen er kaufte. Ueberdies war für jedermann eine Grenze gezogen: über 20 Zentner Butter durfte niemand wegführen. Die Busse von 5  $\text{fl}\text{f}$ , die darauf gesetzt war, wurde 1604 als nicht abschreckend genug empfunden; die Bestände über 20 Zentner verfielen nunmehr der Beschlagnahmung<sup>5)</sup>. Doch die Missbräuche nahmen überhand und riefen neuen Vorschriften. Schon 1605 stellte die Obrigkeit fest, dass grosser Aufkauf und Betrug die Verschärfung des vorjährigen Mandats notwendig mache. Die Fremden liessen es nämlich nicht damit bewenden, Agenten zu werben, die für sie kauften; sie begannen die Ankensäumer zu bestechen, dass sie ihnen die Ware vor oder nach den Markttagen zuhielten. Lästig fiel auch der Schwarm der Grempler, die sich bereits am Montagabend oder Dienstag in den frühen Morgenstunden eindeckten. Dazu wurde die Zwanzigzentnergrenze nicht eingehalten. Der einzelne Händler fuhr oft über 100 Zentner weg, annähernd fünf Tonnen, eine Zahl, die die Bedeutung des bernischen Buttermarktes beleuchtet<sup>6)</sup>. Gegen all diese Machenschaften hatte man anzukämpfen, und die zwei Burger, die dem Waagmeister als Aufseher beigesellt waren, hatten keinen leichten Stand. Dafür fiel ihnen die Hälfte aller Konfiskationen zu. Dem Käse- und Buttergrempel suchte man auf die Weise zu steuern, dass ihm der Markt erst offenstand, nachdem sich die Burgerschaft versorgt hatte<sup>7)</sup>.

Die Reglementierung des Marktes hatte sich durch die unterschiedliche Behandlung der Abnehmer kompliziert und bewährte sich schlecht. Die Abstufung der Kunden in drei Klassen wurde fallen gelassen. Ab 1607 unterwarf man die Abfuhr von Butter, Käse, Zieger und Unschlitt einem einheitlichen Zollsatz von 2 bz = 5 s 4 d je Zentner<sup>8)</sup>. Die Höchstgrenze der zugelassenen Ankenkäufe wurde von 20 auf 16 Zentner herabgesetzt<sup>9)</sup>.

Bis jetzt hatte die Obrigkeit die Butterversorgung hauptsächlich durch die Regelung des Absatzes zu fördern versucht. Mehr und mehr begann sie sich auch um die Vermehrung des Angebots zu bemühen. Sie war durch die Aufwärtsbewegung der Preise unruhigt, die sie teils der wachsenden Nachfrage auf den Märkten,

teils der unzureichenden Produktion, vor allem aber dem Umstand zuschrieb, dass der Bauer im Oberland und Emmental nicht den ordentlichen Abnehmer, den Säumer, berücksichtigte, sondern wie im Viehhandel den fremden Kunden vorzog. Dazu trieben sich neben den Ankensäumern eingesessene Spekulanten bei den Sennereien herum, kauften den Sommer über die Butter zusammen und hielten sie bis auf die grossen Herbstmärkte zurück, auf guten Erlös rechnend. Dadurch wurden die Wochenmärkte entblösst, und der Verbraucher zu Stadt und Land konnte sich nur mit Mühe und zu steigenden Preisen eindecken<sup>10)</sup>. Das zwang die Regierung wieder zu strengeren Massnahmen auf dem Stadtmarkt. 1618 wurden statt der 16 Zentner nur noch 10 zum Kaufe bewilligt<sup>11)</sup>. Auswärtige Händler, alte Kunden, wurden vergeblich vorstellig: „Wir können in Betrachtung der gegenwärtigen Zeit und weil dadurch die Einheimischen in Mangel kommen, nicht von der Ordnung abgehen<sup>12)</sup>.“ Im grossen Ankenmandat, das im März 1619 in die Aemter des Oberlands und Emmentals ging<sup>13)</sup>, klagt die Obrigkeit über die grosse Teurung der Butter im ganzen Land. „Besonders die reichen Oberländer mit eigenen Bergen massen sich an, gar fette Käse und andere Molken zu machen und diese nachher zu ihrem selbsteignen Gewinn nicht allein an benachbarte Eidgenössische und Verbündete, sondern an fremde Orte, die uns nicht wohlgewogen, zu verkaufen.“ In Bern sah man das Fettkäsen ungern, da die Buttererzeugung darunter litt. Die Sennen hingegen wollten schon deshalb nicht darauf verzichten, weil es für sie die lohnendere und zugleich bequemere Milchverwertung war. Die Butter eignete sich zur Lagerung naturgemäß weniger gut, obwohl man sie zu salzen oder zu sieden pflegte, was bei den damaligen Verkehrsverhältnissen unumgänglich war.

Einen weitern Grund der Buttereturung erblickten die Herren darin, dass die Oberländer damit verbotenen Tauschhandel trieben: „dass trotz unserer ausgegangnen Mandate eine grosse Anzahl Ankens um Elsässerwein, Salz und anderes vertauscht und nicht allein auf gewohnten Strassen, sondern stracks ab den Bergen und Alpen durch sonderbare Wege und Mittel aus unserm Land gefertigt und nicht mit dem nötigen Eifer den Verbrechern aufgepasst wird<sup>14)</sup>.“ Für das Steigen der Butterpreise machte die Regierung schliesslich die Viehausfuhr verantwortlich, ebenso das überreichliche Abtränken der Kälber: man lasse sie viele Wochen saugen. Die Amtleute mussten den Ursachen der Teure auch ihrerseits nachforschen und auf Gegenmittel sinnen. Am Sonntag vor Ostern sollten sie sich in Thun zu gemeinsamer Beratung einfinden; jeder hatte

einen schriftlichen Bericht über die Lage in seinem Bezirk mitzubringen. Der Befund musste in guter, ordentlicher Schrift nach Bern überschickt werden.

Gestützt auf das Gutachten der Vögte erliess die Regierung am 1. Mai 1619 ein neues Ankenmandat<sup>15)</sup>. Es richtete sich vorweg gegen den Fürkauf der Butter im Oberland, dessen man besonders die Wein-, Salz- und Eisenhändler beschuldigte, und sprach ausserdem ein unbedingtes Verbot der Ausfuhr aus. Die Eidgenossen durften nur gegen Ausweise kaufen. Diese Bestimmungen schränkten den Handel ein; doch suchte die Obrigkeit auch die Produktion zu beleben, was bedeutend schwieriger war. Mit blossem Befehlen war nicht viel zu erreichen, aber man wusste sich nicht anders zu helfen. „Es soll im Oberland und Emmental bei Strafe wie von alters geanknet und gekäset werden.“ Das ging gegen das Fettkäsen und die Vernachlässigung der Butterbereitung. Man nahm die Bauern gar unter Kontrolle: Alpen und Sennhütten sollten von Zeit zu Zeit von vertrauten, redlichen Leuten visitiert werden. Den Produzenten in den Bezirken Interlaken, Unterseen und Hasle gewährte die Regierung eine Sonderbehandlung. Man ersuchte sie zwar, das Fettkäsen zu unterlassen, gab aber zu, es wären „allerhand erhebliche Ursachen vorhanden, dass sie dazu wohl nicht zu bringen“ seien. Man warf ihnen vor, sie hätten „nicht soviel Anken gemacht, dass sie Tal und Mitland, Geistlich und Weltlich, Arm und Reich, das Jahr hindurch hätten versehen und versorgen können, so dass die einen und andern gezwungen worden, sich zu Thun oder anderswo mit Anken zu versehen“. Ja, teilweise sorgten die Produzenten nicht einmal für ihren eigenen Hausbedarf und erschienen auf den Märkten des Unterlandes als Käufer, so das Heer der Abnehmer noch vermehrend. In Zukunft hatten sie sich so einzurichten, dass sie mindestens sich selbst und die Bewohner ihres Amtes genügend und zu gerechtem Preis befriedigen konnten. Das war die einzige Zumutung, die man an sie stellte. Von der Kontrolle blieben sie verschont. Die Verbraucherschicht der drei Aemter sah sich so vom Thuner Buttermarkt abgedrängt und dem Belieben der heimischen Sennen überantwortet.

Der Griff des Staates auf die Produktion hatte nicht den erwarteten Erfolg; sie liess sich eben nicht kommandieren. Die Regierung gab sich allerdings den Anschein, es zu können, und wollte den Verzicht auf den Gebrauch der obrigkeitlichen Befehlsgewalt als besondere Nachsicht und Gnade ausgelegt wissen: „Wir hätten zwar wohl Ursache, Deinen Untertanen nicht allein zuzumuten, sondern zu gebieten, auch Anken für den gemeinen Kauf und Nutz

[d. h. für die Märkte] zu machen, jedoch, da wir die Rauheit und Wildheit ihrer Berge uns zu Gemüt geführt, wollen wir sie dazu nicht zwingen, sondern ihnen nochmals zulassen, die Berge nach ihrem besten Nutzen zu gebrauchen.“<sup>16)</sup>

Die Herren legten so das Hauptgewicht wieder auf die Organisierung des Handels und die Rationierung des Konsums. Es galt wie auf dem Korn- und Viehmarkt, die vorhandene Produktion, die ja nicht wesentlich gesteigert werden konnte, soweit wie immer möglich zu erfassen und auf die Märkte des Inlandes zu leiten. Der Säumerdienst wurde vereinheitlicht; nur staatlich vereidigte Säumer durften feilhalten. So war der Butterhandel — auf dem Papier wenigstens — monopolisiert.

Die Ordnung von 1619 hatte ein zähes Leben; sie überdauerte den Krieg und wurde 1675 nochmals bestätigt. Doch gehört sie in die Reihe jener Mandate, die den gewohnten Lauf der Dinge wenig änderten. Das Fettkäsen wurde weiter betrieben; die Butter wanderte über die Berge wie bisher, der Tausch gegen Wein konnte nie ganz abgestellt werden. 1624 ordnete die Regierung die alljährliche Verlesung des Mandats an, zehn Jahre später ebenso, denn inzwischen war es längst in Vergessenheit geraten. Das Mandat von 1619 werde in letzter Zeit überhaupt nicht mehr beachtet, klagt die Obrigkeit im Jahr 1634; selbst einzelne Aufsichtsorgane verstießen dagegen, wie der Zollner von Thun, der den dortigen Ankenmarkt zu überwachen hatte. Der Thuner Schultheiss musste auf Befehl von Bern ein Verfahren gegen ihn einleiten, weil er dem Markt heimlich viele Zentner Butter entzogen hatte und sie in Fässern seeaufwärts fahren liess<sup>17)</sup>. Wenn das am grünen Holz geschah, wie hätte es gelingen können, verbotenen Fürkauf, Tausch und Abfuhr auf den schwerzugänglichen Alpweiden, wo eine Kontrolle auch bei gutem Willen schwierig war, zu hindern und zum Rechten zu sehen? Trotz allem versuchten die Herren immer neu, besonders in Jahren, wo das Angebot scharf zurückging, die Milchprodukte in vermehrtem Masse auf die Märkte zu bringen. Während des Krieges wurde den Amtleuten mehrmals anbefohlen, die Sennereien zwecks Bestandesaufnahme inspizieren zu lassen. 1644 erhielten die Vögte im Emmental und Oberland den Auftrag, „vertraute und redliche Personen zu verordnen, die Alpen und Sennhütten von einer zur andern zu visitieren, wieviel Anken diesen Sommer an dem einen und andern Ort gemacht, bereits verkauft und noch vorhanden sei“<sup>18)</sup>. Es ist nicht anzunehmen, dass solche Mittel das Angebot erheblich verstärkten.

Denn die wesentlich Ursache der Ankenklemme war der *relativ*

sehr tiefe Butterpreis, ein ausgesprochener Zwangspreis. Daher die ständige Knappheit, übrigens, aus demselben Grunde, auch ausserhalb der bernischen Grenzen<sup>19)</sup>). Die einzige wirksame Massnahme dagegen, eine beträchtliche Steigerung des Preises, wurde nicht erwogen; zu sehr widersprach sie dem Wirtschaftsdenken der Zeit.

Je nach der Marktlage erleichterte oder erschwerte die Regierung den Kauf in den Ankenwaagen. 1629 war die Abfuhr wieder bis zu 20 Zentner gestattet, 1632 nur bis zu sechs. 1634 wurde den Käufern aus Luzern und Zug der Zutritt zum stadtbernischen Markt untersagt, weil ihre Heimat mit Butter genügend versehen sei. Wie haushälterisch man verfuhr, zeigt eine Verordnung aus dem selben Jahr, die den Verbrauch genau rationierte<sup>20)</sup>). Der Waagmeister musste vorweg 30—40 Zentner „für die Burgerschaft, die dessen mangelbar sein möchte“, sicherstellen. Je 30 weitere Zentner wurden Zürich und Schaffhausen, die Bern darum ersucht hatten, für ihre Gotteshäuser und Spitäler bewilligt. Danach kam die Reihe an die Händler aus dem bernischen Aargau, die für den Hausbrauch der dortigen Städte kauften; ihnen wurden bis zu 10 Zentner gegen Scheine überlassen. In den Rest konnten sich die eidgenössischen Käufer teilen. „Es ist aber nicht so zu verstehen, dass jeder 10 Zentner bekommt, sondern es soll so abgeteilt werden, dass möglichst viele berücksichtigt werden können.“ Die Scheine behielt man zurück, damit sie nicht nochmals gebraucht werden konnten. Doch die Marktpolizei, in deren Händen die Konsumverteilung lag, war ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Sie konnte nicht verhindern, dass die Auswärtigen gleich zu Anfang den Markt überschwemmten, bestellten, aufkauften und die Preise damit in jähre Steigerung brachten. Für den Luzienmarkt (13. Dezember) wurde daher eine neue Verfügung erlassen<sup>21)</sup>, von der man sich bessere Ergebnisse versprach. Der Waagmeister musste die Zahl der zum Verkauf gelangenden Zentner feststellen; darauf sollte die vorhandene Menge nach Abzug dessen, was für die Burgerschaft bestimmt war, vom Schultheissen in Person unter die Schweizerkäufer aufgeteilt werden. Händler „aus dem Luzernbiet oder aus andern Anken- und Viehländern“ mussten vom Rat eine besondere Kaufbewilligung erlangen. Im Jahr schwerster Teurung, 1641, wurde eine Kommission ernannt, die den Ursachen der Getreide- und Butterreute nachzugehen und Mittel zu deren Behebung vorzuschlagen hatte<sup>22)</sup>. 1644 standen die Preise ebenfalls noch hoch; in dieses Jahr fällt die letzte Butterordnung der Kriegs- und Nachkriegszeit<sup>23)</sup>). Das Ausbleiben weiterer Verfügungen hängt mit dem Preisrückgang zusammen.

Mit der Käseproduktion befasste sich die Gesetzgebung nur sehr gelegentlich und ganz nebenbei, ein eindeutiges Zeichen dafür, dass es hier besondere Versorgungsschwierigkeiten nicht gab. Wenn die Regierung gegen das Fettkäsen auftrat, so tat sie dies deshalb, weil sie eine Vernachlässigung der Buttererzeugung befürchtete. Nie beschwerte sie sich über zu starke Ausfuhr; nie wurde die Abgabe von Käse auf dem Berner Molkenmarkt rationiert. Es gab Korn-, Vieh-, Fleisch-, Butter- und Salzmandate die Menge — nach einem Käsemandat wird man vergeblich suchen. Man hat demnach mit einem dauernd kräftigen Angebot auf dem Binnenmarkt bei schwacher Ausfuhr zu rechnen. Umso überraschender ist daher die Tatsache, dass Fettkäse teurer war als Butter. Dies ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, dass dem Butterhandel feste Preise vorgeschrieben waren, während der Käseabsatz durch keine Preisbindungen behindert wurde. Der Käsekonsum scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein. Käse wurde hauptsächlich in den grossen Werken und in der Weinlese gegessen; doch verschwand er auch im Winter nicht vom Tisch. Den Pfründern von Thorberg war wöchentlich ein Pfund Käse und nicht ganz ein halbes Pfund Butter verordnet. Es kamen verschiedene Qualitäten auf den Markt: an der Spitze der Saanenkäse, dreimal teurer als der billigste, der Willisauer, dann der Hasler und der fette Emmentaler, diese beide, nach den Preisen zu schliessen, gute Sorten, schliesslich der halbfette Emmentaler und der gemeine Magerkäse <sup>24)</sup>.

Es fällt auf, dass die *Milch* in keinem amtlichen Erlass erwähnt wird. Das Höchstpreisgesetz von Ende 1622 taxierte sämtliche Nahrungsmittel von der Brotfrucht bis zum Dörrobst, auch alle Milcherzeugnisse, die Milch selber nicht. Das Quellenmaterial, aus dem die vorliegende Arbeit schöpft, enthält weder Milchpreise noch irgendwelche Angaben, die auf einen erheblichen Milchkonsum schliessen lassen. Frienisberg ist die einzige Anstalt, die den Pfründern regelmässig Milch verabfolgte, allerdings nur zweimal in der Woche als Zugabe zum Abendbrot. Interlaken gewährte den Insassen auf Neujahr und zur Fastnacht je  $1\frac{1}{2}$  Mass Ankenmilch als besondere Leckerbissen <sup>25)</sup>. Die Milch war nicht allgemeine Volksnahrung wie heutzutage; nur kleinen Kindern mag sie zugute gekommen sein. Von einer Milchschwemme war keine Rede. Die „Inventaria über der Rebellen Güter“ beweisen, dass der Bauer ausserhalb des Oberlandes und der Emmentalerberge überraschend wenig Kühe hielt; er bevorzugte Mast- und Zugvieh. In den Ställen Niggli Wildis zu Wiggiswil (Münchenbuchsee) standen neben 2 Pfer-

den 8 Stiere und 6 Kälber, aber nur 4 Kühe. Jakob Schnell in Diererswil (Münchenbuchsee) besass 2 Pferde, 4 Stiere, 10 Kälber und 3 Kühe, Emanuel Sägisser zu Aarwangen 8 Stiere, 1 Kalb und 3 Stück Milchvieh, Jakob Scheidegger zu Schweinbrunnen bei Huttwil 2 Stuten, 4 Mastrinder und 2 Kühe. Erst in den höhern Lagen überwog das Milchvieh. Uli Galli im Gericht Röthenbach hatte 4 Pferde, 2 Stiere, 6 Kälber und 8 Kühe, Ulrich Neuhaus zu Schwanden im Gericht Ranflüh 3 Stuten, 3 Fohlen, 7 Rinder und 17 Kühe <sup>26)</sup>.

Der bescheidene Milchviehstand im bernischen Unterland macht es begreiflich, dass diese Gebiete von der Buttergesetzgebung verschont blieben. Die Milchproduktion war zu unbedeutend. Soweit sie nicht verbuttert wurde, fand sie wohl bei der Kälber- und vielleicht auch Schweinemast Verwendung. Sehr wahrscheinlich ging die Milch im bäuerlichen Betrieb völlig auf. Es fehlt z. B. jeder Fingerzeig dafür, dass die untern Volksschichten als regelmässige Abnehmer auftraten <sup>27)</sup>. Zur Versorgung der Hauptstadt mit Butter hatte das Oberland aufzukommen. Es war der Gegendienst für die Unterstützung, die ihm durch die Getreidezufuhr zuteil wurde. Auf diesen Zusammenhang hat die Regierung selber einmal hingewiesen <sup>28)</sup>.

#### 4. Die Salzversorgung

Das Salz nahm in der bernischen Wirtschaft jener und auch späterer Zeiten eine Sonderstellung ein: Es ist das einzige ganz unentbehrliche Verbrauchsgut, das der eigene Boden nicht gewährte. Der Ausgang der Burgunderkriege beraubte Bern durch den ihm abgezwungenen Verzicht auf die Freigrafschaft der Aussicht auf den Besitz der dortigen Salzpfannen. Seither liess die Obrigkeit wiederholt im Lande nach Salzgestein graben, so bei Riggisberg, aber der Erfolg blieb aus, und man war nach wie vor auf fremde Zufuhr angewiesen <sup>1)</sup>. Die Entdeckung eines Salzbrunnens in der Herrschaft Aigle 1554 vermochte die Abhängigkeit vom Ausland nicht zu beseitigen; die Ausbeute war im Verhältnis zum Konsumgebiet spärlich. Der geringe Salzgehalt der Quelle — 1—3 % — und die Länge der Holzleitung — mehrere Kilometer — bewirkten hohe Gestehungskosten und damit eine kümmerliche Wirtschaftlichkeit des Unternehmens. Zudem stockte die Quelle zeitweise, so dass es der Regierung unmöglich war, den Ertrag als festen Posten in Rechnung zu setzen <sup>2)</sup>. So fiel die Eigenproduktion bei den Anstrengungen der Obrigkeit, das Land genügend zu besalzen (wie sie sich auszudrücken pflegte), nur ganz unwesentlich ins Gewicht.

Früh schon zielte die Regierung darauf, den Salzvertrieb in ihre Hand zu bekommen. 1448 schloss sie mit Herzog Philipp dem Guten von Burgund, dem Eigentümer der Salzwerke von Salins in der Freigrafschaft, einen fünfjährigen Vertrag, der sie zum alleinigen Salzverkäufer in ihren Gebieten mache<sup>3</sup>). „Zum erstenmal in der Bernergeschichte tritt hier der Wille der Regierung klar zutage, das Land mit genügend und billigem Salz zu versehen.“<sup>4</sup>) Man darf sogar sagen, dass das Salzmonopol von 1448<sup>5</sup>) die erste umfassende Wirtschaftsmassnahme des bernischen Staates war, bezweckte sie doch die gleichmässige Versorgung des Gesamtlandes von der Zentrale aus. Während kurzer Zeit — es sind bezeichnenderweise Kriegsjahre — war für einen Wirtschaftssektor eine einheitliche staatliche Verwaltung geschaffen, ein früher Vorläufer der von oben geleiteten Volkswirtschaft. Die Salzverkäufer waren Staatsorgane; das Salz wurde zu amtlichen Preisen abgesetzt.

Die Regierung liess den Salzhandel auch nach Ablauf des Vertrages nicht aus den Händen; sie fuhr mit dem Vertrieb eigener Bestände fort. Für die Jahre 1459 und 1460 sind über 20 staatliche Verkaufstellen bezeugt. 1486 machte man einen neuen Monopolversuch, der indessen nicht befriedigte<sup>6</sup>).

Es begann jetzt eine lange Epoche des Privathandels, die erst im dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zu Ende ging. Doch war das Salzgewerbe in der Hauptstadt nur sehr bedingt frei; es musste sich starke staatliche Einmischung gefallen lassen<sup>7</sup>). Denn auch im Salzhandel übertraf die Nachfrage das Angebot, und dies nötigte die Regierung zur Absatzregelung. Besonders deutlich lässt sich das in der Zeit von 1550—1600 verfolgen. Die stadtbernischen Händler — Ratsherren, Burger, Insassen — waren gehalten, sämtliches in Salins erworbene Salz ins Kaufhaus zu führen und dort feilzuhalten. Grössere Mengen durften nur an die Hodler aus dem Oberland, die die Stadt mit Käse und Butter belieferten, abgegeben werden<sup>8</sup>). Die übrigen Käufer, sofern sie das Salz sack- oder fassweise zu erstehen wünschten, brauchten dazu die Einwilligung des Rats. Vorschriften über das Ausmessen schützten den Verbraucher gegen Uebervorteilung. Dem kleinen Mann war es oft nicht möglich, das im Detailhandel übliche Quantum — ein Vierling, etwa 22 Liter — zu erstehen; die Verkäufer hatten dem Rechnung zu tragen und den Kunden nach Wunsch mit der grossen oder der kleinen Pfanne auszumessen<sup>9</sup>).

Auch in der Preisgestaltung redete die Regierung mit. 1562 veranschlagte sie den Vierling auf 18 s = 6 bz 3 kr, 1574 auf 9½ bz<sup>10</sup>). Das Recht der Preisfestlegung und sonstiger Verfügungen

gen im Salzhandel leitete sie von den staatlichen Befugnissen aus der Monopolzeit her. Sie betonte 1574 ausdrücklich, dass sie sich „gänzlich Gewalt und Willen vorbehalten, hierin Steigerung, Milderung oder andere Aenderung zu tun, je nach Gestalt und Gelegenheit der Zeiten“<sup>11)</sup>. Das ging gegen die reichen Salzherren der Stadt, die in den Teurungsjahren nach 1570 die Konjunktur nach Kräften ausnützten. Die Verordnung spricht vom hohen Aufschlag des Salzes, den „die Herren des Salzhandels allhier seit etlichen Jahren dem gemeinen Mann zu Stadt und Land zu hoher Beschwerde eigenwillig angerichtet“ hätten<sup>12)</sup>). Doch musste sich die Regierung bald überzeugen, dass der Salzpreis durch Diktat nicht niedriggehalten werden konnte. Die Sätze stiegen und hatten noch vor 1590 das Dreifache des Standes der Jahrhundertmitte erreicht. Von da an blieben sie, von geringen Schwankungen abgesehen, stabil bis zu Kriegsbeginn.

Weit weniger fühlbar war die Einmischung des Staates auf dem Land. Es ist kaum denkbar, dass sich der gesamte Vertrieb in Bern abwickelte; dies gestatteten schon die Verkehrsverhältnisse nicht. Dem Verbraucher aus dem Emmental und Aargau konnte nicht zugemutet werden, sich in der Hauptstadt zu versorgen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass das Salzgewerbe entweder dem Marktzwang unterstand wie der Kornhandel, so dass der Landmann sich am Marktort seines Bezirks eindecken konnte, oder aber frei war, was wahrscheinlicher ist. Denn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stand im Vordergrund des obrigkeitlichen Wirtschaftsdenkens die Versorgung der Hauptstadt, während das Land mehr oder weniger sich selbst überlassen blieb. Das Fehlen von Salzmandaten in diesem Zeitabschnitt stützt diese Annahme. Gewisse Fingerzeige geben auch hier die Aemterrechnungen. Vor 1600 ist die Kaufstelle für Salz zwar nur selten verzeichnet. Eine Eintragung in der Thorbergrechnung von 1579 spricht „von einem von Zofingen“ als Salzverkäufer. In den Jahren 1621 und 1622 kaufte der Verwalter des Hauses Thorberg bei folgenden Personen Salz ein<sup>13)</sup>:

Herr David Fankhauser, Burgermeister von Burgdorf,  
der Hutmacher zu Herzogenbuchsee,  
einer zu Koppigen,  
Adam Winterli zu Burgdorf,  
der Wirt zu St. Niklaus.

Man darf nach alldem vermuten, dass das Salzgewerbe auf dem Lande ganz frei war. Eine vorübergehende Ausnahme ist für die Waadt zu erwähnen, die anfangs der 1570er Jahre unter einer be-

trächtlichen Salzklemme litt und die Regierung um Hilfe anging. Bern erlangte vom König von Frankreich die Lieferung einer ansehnlichen Menge französischen Meersalzes, dessen Vertrieb die Obrigkeit dem Altschultheissen Johann Steiger pachtweise übergab. Inzwischen aber vermochte der freie Handel dem Bedarf des Waadtlandes wieder zu genügen, und die amtlichen Lager wurden schlecht berücksichtigt. Nun verfügte Bern, dass kein anderes Salz gekauft werden durfte, bis die staatlichen Bestände aufgebraucht seien, „weil sie von den welschen Untertanen begehrt und von uns mit Mühe vom König von Frankreich erhandelt“ wurden<sup>14)</sup>.

Der überwiegende Teil der Salzeinfuhr stammte aus der Freigrafschaft; aber auch Deutschland lieferte bedeutende Bestände. Das deutsche Salz war im allgemeinen teurer, was teils seiner bessern Qualität, teils den höhern Frachtkosten zuzuschreiben ist. 1577 galt der Vierling welsches Salz 9—10 bz, deutsches dagegen 13½ bz. Für dieses bestand zudem eine grössere Handelsspanne; das verschaffte dem Kaufmann höhern Gewinn; auch fehlten hier die Preisvorschriften, weswegen mancher Händler es dem welschen vorzog. Die Käufer klagten, das welsche Salz werde mit deutschem untermischt (und folglich verteuert) oder man dränge ihnen deutsches auf. Die Regierung verbot daraufhin solche Praktiken<sup>15)</sup>.

Die stetigen Preissätze ab 1590 lassen vermuten, dass die Nachfrage im freien Handel befriedigt werden konnte. Der Vierling wurde von 1588—1620 durchgehend zu 17—19 bz verkauft<sup>16)</sup>. Salzordnungen für das Land hatte es seit der Freigabe des Salzgewerbes kaum je gegeben; die letzte für die Hauptstadt fällt in das Jahr 1607<sup>17)</sup>. Das obrigkeitliche Gewährenlassen darf als Beweis dafür gewertet werden, dass die Behörden die Salzversorgung als gesichert betrachteten.

Da kam der Krieg. Die Preise schossen jäh empor, von 18 bz 1619 auf 30, 35, 40 im Jahr 1623, obschon die amtliche Taxierung vom Dezember 1622 20 bz als obere Grenze setzte<sup>18)</sup>. Auch hier zeigten sich die bösen Folgen des bernischen Währungsexperiments: die Salzherren mussten ihre Käufe im Ausland in Gold und Silber bezahlen; im Detailverkauf erhielten sie die unterwertigen bernischen Handmünzen und waren gezwungen, die Preise zu verdoppeln, wenn sie auf ihre Rechnung kommen wollten. Daher konnten im Gegensatz zu den Binnenprodukten die Preise für Salz nicht zurückgehen.

Wie weit dieser Umstand die Erwägungen der Staatsführung bei der Einführung des Salzmonopols im Herbst 1623 beeinflusste,

lässt sich nicht feststellen. Das Mandat, das dem Lande die Verstaatlichung des Salzvertriebs verkündete<sup>19)</sup>, übergeht die Währungsfrage. Der Erlass schiebt die Schuld am hohen Preisstand den Machenschaften vor allem der fremden Händler zu, „von deren Willen und Gnade die Unsern im Salzkauf leben müssen“, dem Fürkauf, Wucher und ähnlichem, was umso mehr auffällt, als vordem solches nie gerügt wurde. Fraglos trägt das System der künstlichen Doppelwährung die Hauptverantwortung für die übersetzten Preise. Die Regierung durfte dies nur nicht zugeben; sie hätte damit dem eben wieder gefestigten Vertrauen des Volkes in den Bernbatzen einen vielleicht tödlichen Stoss versetzt.

Dagegen ist über die Reinheit der Absicht bei den Regierenden kein Zweifel möglich. Genügende Versorgung zu angemessenen, stabilen Sätzen, das war auch hier der Leitgedanke: „auf dass das Salz jederzeit durch unsere Mittel und obrigkeitliche Anordnung in einem bestimmten Preis stetig verbleibe und hinfür nicht mehr so hoch, als es jetzt verkauft wird, geschweige noch höher, gesteigert werde“. Der Vierling wurde auf 25 bz veranschlagt und konnte zu solchem Preis in Bern, Thun, Burgdorf, Aarburg, Zofingen und Aarau bezogen werden. Ausserhalb dieser Städte war ein Frachtzuschlag zu zahlen.

Die Regierung gab dem Lande das bindende Versprechen, den Preis für die nächsten drei Jahre nicht zu erhöhen und ihn wenn möglich nach Ablauf dieser Frist zu ermässigen. Sie gedachte erhebliche Vorräte anzulegen, um den Preis den Marktschwankungen zu entziehen und sich zugleich für den Kriegsfall vorzusehen. Sie war aber auch gewillt, das Monopol lückenlos zur Anwendung zu bringen. Ab Weihnacht 1623 hatten die Salzhändler ihre Tätigkeit überall einzustellen. Wer sich nicht fügte, sollte ohne Ansehen der Person und des Standes zur Verantwortung gezogen werden. Niemand durfte Salz anderswo als bei den amtlichen Verkäufern beziehen; den Herren standen die bösen Erfahrungen mit der Waadt in den Siebzigerjahren noch vor Augen.

In der Durchführung des Monopols ging man schrittweise vor; der Vertrieb wurde zunächst in Pacht gegeben. Erst 1634 entschied man sich für die Selbstverwaltung. 1637 wurde eine ständige Kommission für Salz-(und Pulver-)geschäfte eingesetzt. Ihr waren die drei Salzdirektoren unterstellt, denen ein Buchhalter und ein Schreiber zur Seite standen<sup>20)</sup>. Für die welschen Lande liess man es bis Kriegsende beim Privatbetrieb bleiben; 1636 bestimmte der Kleine Rat Franz Grenus, Handelsmann von Genf, zum Pächter. Dieser führte die Salzgeschäfte in der Waadt bis 1649<sup>21)</sup>.

Das Monopol war für das Land eine Wohltat. Der Preis konnte bis 1635 gehalten, vorübergehend sogar auf 23 bz gesenkt werden, eine grosse Leistung, wenn man die Kursschwierigkeiten berücksichtigt, mit denen der Salzerwerb im Ausland verbunden war. Die Regierung durfte mit Recht sagen, dass ohne das Monopol die Preise auf dem Stand von 1623 verharrt wären <sup>22)</sup>). Aber sie fand keinen Glauben. Der Unwillen auf dem Land war allgemein. Der Kaufmann sah sich vom Handel ausgeschlossen; Wirte und sonstige Gewerbsleute waren eines willkommenen Nebenverdienstes beraubt. Eine nicht geringe Unzufriedenheit herrschte im Bauernstand. In der damaligen Zeit wurde viel mehr Salz verfüttert als heute, und deshalb war der Bauer am Preisstand dieses Bedarfsgutes besonders interessiert. Nun war ihm die freie Einkaufsmöglichkeit genommen; er musste zu vorgeschriebenen Preisen kaufen, wobei kein Marken half, und so glaubte er sich von den Herren übervorteilt <sup>23)</sup>). Manch einer suchte sich dem Zwang zu entziehen, indem er die amtliche Verkaufsstelle umging und zu fremden Händlern lief. Diese hatten durch den staatlichen Vertrieb ein grosses Absatzgebiet verloren und wollten es mit List und Zähigkeit zurückerobern. Sie führten ihre Ware auf Schleichwegen ins Land, und die Abnehmer liessen nicht auf sich warten. Um den Käufer zu ködern, gaben sie ihm das Salz billiger ab als die behördlichen Ausmesser. Sie hatten es darauf angelegt, das Staatsmonopol zu Fall zu bringen, indem sie die Pächter konkurrenzierten. Auch die bernischen Untertanen arbeiteten auf dieses Ziel hin <sup>24)</sup>). Die Pächter führten bei der Obrigkeit Beschwerde; diese benützte die Gelegenheit, um dem Land ihren Standpunkt nochmals eindeutig bekannt zu geben. Man solle sich durch kein Gerede verwirren lassen, sagt sie im Mandat vom August 1624 <sup>25)</sup>; wenn die fremden Händler das Salz billiger abgeben, so habe das keinen Bestand und sei „allein dahin gerichtet, dass unsere Verordnung ihnen aus dem Weg genommen werde und ihnen wie zuvor frei sein möge, die Steigerung des Salzes wiederum einzuführen und Wucher damit zu treiben“. Widerspenstige zahlten jetzt 20 ♂ Busse für jeden Vierling und 50 ♂ für jedes Fass; dazu verfiel das ungesetzlich erworbene Gut der Konfiskation. Je ein Drittel der Strafsumme kam an die Herren, den Amtmann und den Verleider; ein Viertel der beschlagnahmten Bestände durften die Amtleute „zu besserem Trieb ihrer schuldigen Pflicht“ für sich beanspruchen.

Die Mahnungen fruchteten wenig; die Untertanen beruhigten sich nicht. Im Welschland kam es zu „geheimen und unbefugten Zusammenkünften, Unterredungen und Versammlungen“. Abordnungen

erschienen vor dem Rat und ersuchten um Aufhebung des Monopols<sup>26</sup>). Im November 1626 sandte die Regierung kurz nacheinander zwei scharfe Salzedikte ins deutsche und welsche Land<sup>27</sup>). Sie erklärte darin, den Salzzug auf keinen Fall aus den Händen zu geben, so sehr ihr dies zugemutet werde. Die Amtleute sollten den Untertanen eindringlich die Notwendigkeit des Monopols auseinander setzen und keine Zusammenkünfte zwecks Diskussion des Salzwesens dulden. Sie hatten auch zu verhindern, dass Ausschüsse nach Bern liefen, um bei den Herren vorstellig zu werden, da sie auf guten Empfang nicht zählen könnten („dass sy nit Gotwilcum syn werdind“). Hingegen war eine baldige Preisermässigung in Aussicht zu stellen: „dass wir alle Mittel suchen, damit das Salz in einen guten Abschlag und beständigen Preis kommen möge“. Wie bedrohlich sich die Stimmung auf dem Land anliess, erhellt aus der Weisung an die Amtleute, durch zuverlässige Späher Aufwiegler, Rädelsführer und unruhige Gesellen aufzuspüren. Man wird kaum fehl gehen, wenn man die Herabsetzung des Salzpreises im Januar 1627 von 25 bz auf 23 bz weniger kaufmännischen Erwägungen als vielmehr der Rücksicht auf den Volkszorn zuschreibt. Die Senkung scheint den Unmut des Landes etwas besänftigt zu haben; offene Ausbrüche konnten vermieden werden. Aber der Groll mottete weiter. Der Hang, sich im freien Handel zu versorgen, war unausrottbar. Die Vögte stellten sich der Obrigkeit für die Durchführung des verhassten Regals nur widerwillig zur Verfügung. Einzelne unter ihnen vergingen sich selber gegen das Verbot des Salzkaufs ausser Landes; die Amtleute von Thun, Interlaken und Hasle erhielten deswegen einen derben Verweis<sup>28</sup>). Einige Vögte befleissigten sich einer etwas genaueren Aufsicht. Der Amtmann von Wangen büsst einmal innert Jahresfrist fünf Fehlbare, die sich in Solothurn Salz verschafft hatten, insgesamt mit 505  $\text{fl}$ ; unter ihnen befanden sich zwei Pfarrherren<sup>29</sup>).

Ohne besondere Erlaubnis war selbst der Transit fremder Salzfuhren durch bernisches Gebiet untersagt, weil man hierin eine blosse List der Händler vermutete. Die Regierung gab 1626 die Weisung in die Waadt, die angeblich zur Durchfuhr bestimmte Salzfracht eines Lyoner Kaufmanns aufzuhalten<sup>30</sup>). 1640 bat Freiburg um einen Pass zur Durchfertigung von 1200 Fässern Salz aus der Freigrafschaft. Bern hätte gerne abgesagt, doch nach dem Buchstaben der Bünde durfte es den Transit nicht verwehren. Aber es schrieb Freiburg nicht bloss die genaue Route vor, sondern es verlangte auch, dass sämtliche Packungen mit einer komplizierten, von einem bernischen Zeichner entworfenen Bemalung versehen wur-

den; ein Muster davon ging an die Kontrollinstanzen in der Waadt<sup>31)</sup>.

In der ersten Hälfte der Dreissigerjahre verstummten die Klagen der Regierung über den Einkauf privaten Salzes; dagegen warnte sie nun vor der Ausfuhr<sup>32)</sup>. Das besagt, dass die Untertanen hier und dort anfingen, das von den staatlichen Ausmessern erstandene Salz über die Grenze zu schaffen, weil sich dies lohnte. Es ist daher zu vermuten, dass die Preise in der Nachbarschaft erheblich über den bernischen standen, was als ein Erfolg der Salzverwaltung gebucht werden kann.

1635 musste Bern den Vierling um 4 bz teurer als bisher veranschlagen, da der neue Vertrag mit Salins nicht mehr zu den früheren Bedingungen zu erreichen gewesen war<sup>33)</sup>. Die Obrigkeit hatte sich den burgundischen Fermiers gegenüber nur für zwei Jahre binden wollen, in der Erwartung, dann günstigere Abschlüsse zu erzielen<sup>34)</sup>. Sie hatte nicht durchdringen können und sich zu einer Abmachung von dreijähriger Laufzeit bequemen müssen.

Der Eintritt Frankreichs in den Krieg verschlimmerte die militärische und wirtschaftliche Lage der Schweiz und vorab Berns in beängstigender Weise, weil nun auch die Westgrenze bedroht war. Der französische Einfall in die Freigrafschaft 1637 zog diese in den Wirbel der Wirren und gefährdete den Salzbezug. Das traf Bern umso empfindlicher, als es ihm 1635 nicht gelungen war, Lieferungsverträge mit andern Staaten abzuschliessen<sup>35)</sup>. Kein Wunder, dass eine Salzklemme sich einstellte und die Preise scharf anzogen. 1637 musste die Regierung feststellen, durch das in der Grafschaft Burgund noch währende verderbliche Kriegsunwesen sei der Salzhandel dergestalt in Abgang und Stillstand geraten, dass schwerlich die eigenen Untertanen, geschweige die Fremden mit Salz versehen werden könnten<sup>36)</sup>. Auswärtige liessen die Bestände durch Dritte aufkaufen und entblössten so das Land. Der Obrigkeit glitt die Gewalt über die Preissätze aus den Händen. 1636 und 1637, als der Vierling vorschriftsgemäss zu 28 bz ausgemessen werden sollte, zahlte man in Thun 40 bz. Preistreibend wirkte auch die seit 1635 in Kraft stehende Verfügung, dass Käufe über einen Vierling in Edelsorten zu bezahlen waren, „weil anders der Salzverlag nicht bestehen möchte, da die Burgunder um Handmünzen gar kein Salz geben“<sup>37)</sup>. Ab 1638 war auch der Vierling nur um grobes Geld erhältlich<sup>38)</sup>. Es scheint jedoch, dass der Einzelverkauf nicht genügend Gold und Silber einbrachte; denn 1638 begehrten die Salzdirektoren zu wissen, ob die Regierung ihnen auszuhelfen gesonnen war, falls es ihnen zum Bezug von Salz an Gold mangeln sollte.

Sie erhielten beruhigende Auskunft<sup>39)</sup>. Die Salzrechnungen zeigen, dass die Zahlungen an die Fermiers zu Salins in Edelsorten geleistet wurden; im Detailhandel ging indessen fortgesetzt viel Kleingeld ein, das nur bei der Staatskasse umgewechselt werden konnte. Die bedeutenden Kursverluste zu tragen, war den Organen der Salzverwaltung nicht zuzumuten.

Bis in die Mitte der Dreissigerjahre war Salins die Hauptbezugsquelle; deutsches Salz kam wegen der ausserordentlich hohen Transportkosten unter dem Monopol nur ganz aushilfsweise in Betracht. Die burgundischen Lieferanten fuhren das Salz in Fässern von etwa 350 Liter über den Jougne pass nach dem Umschlageplatz Yverdon, von wo es auf dem Wasserweg nach Murten, Nidau, Solothurn und den aargauischen Städten verfrachtet wurde. In Yverdon besorgte der Hauptfaktor die Verteilung auf die genannten Plätze; hier stellten sich die Ausmesser ein und liessen sich von den dortigen Faktoren ihren Bedarf überweisen. Die Ausmesser der Hauptstadt erhielten die für sie bestimmten Fässer von Murten aus zugeschickt, wenn sie es nicht vorzogen, sie selber dort abzuholen. Das Oberland wurde von Bern aus versehen; Thun besass zwei Ausmesser, vier besorgten den Vertrieb in den Aemtern Unterseen, Interlaken und Hasle. Für das Simmen- und Frutigtal sind keine Verkäufer erwähnt; vielleicht mussten sich die Leute aus Frutigen in Thun eindecken. Dem Simmental liess man möglicherweise die Ausbeute von Aigle zukommen, ebenso der Landschaft Saanen, die zudem auch von der Waadt her beliefert wurde. Soweit möglich benützte man zum Transport Flüsse und Seen; die ohnedies hohen Frachtsätze konnten nur so in erträglichen Grenzen gehalten werden. Dies ist der eigentliche Grund, warum Bern das burgundische Salz bevorzugte. Das Fluss- und Seesystem am Jurafuss war so von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Die beschleunigte Fertigstellung des Kanals Neuenburgersee-Broye-Aarberg in den Vierzigerjahren ist nicht zuletzt auf die Absicht der Regierung, den Salzbezug zu verbilligen, zurückzuführen. Von den 5600 Fässern burgundischen Salzes, die 1647 in Yverdon eintrafen, wurden 1200 zu Schiff nach Aarberg verfrachtet und von da auf der Achse nach Bern geschafft. Der Schifflohn Yverdon-Aarberg belief sich auf 7 bz das Fass; der Fuhrlohn für die dreimal kürzere Strecke Aarberg-Bern auf 13 bz, zusammen 20 bz. Der Frachtsatz Yverdon-Murten-Bern betrug 25 bz. Die neue Route über Aarberg brachte somit eine Verbilligung von 5 bz = 20 %<sup>40)</sup>. Sie erwies sich indessen als unwirtschaftlich. Der Unterhalt des Kanals war sehr kostspielig; er kam in Abgang und ging in den Siebzigerjahren gänzlich ein<sup>41)</sup>. 1648

übergab die Salzverwaltung den Transport von Yverdon nach der Hauptstadt einem Schiff- und Fuhrhalter auf drei Jahre zu 23 bz das Fass <sup>42)</sup>.

Die Besetzung der Freigrafschaft durch die Franzosen unterband für einige Jahre den Handel mit Salins sehr fühlbar und zwang die Obrigkeit, sich nach andern Bezugsquellen umzusehen. Als Ersatz griff sie, wie schon im voraufgehenden Jahrhundert einmal, zum französischen Meersalz von Peccais, das die Rhone heraufkam, Genf passierte und in Morges umgeschlagen wurde <sup>43)</sup>). An Güte stand es dem burgundischen weit nach; es war missfarben und so mit Erde durchsetzt, dass es zu Morges und Moudon, ausnahmsweise auch in Biel, weissgesotten wurde, bevor es in den Handel kam <sup>44)</sup>). Das meiste jedoch gelangte roh zum Ausmessen, weil es so bedeutend billiger war <sup>45)</sup>). Doch auch das Meersalz vermochte den Ausfall von Salins nicht wettzumachen, und deshalb sah sich die Regierung genötigt, dem unbeliebten deutschen Salz die Grenzen zu öffnen. Es stammte zum grössten Teil aus Hall bei Innsbruck und wurde mit enormen Kosten ins Land gebracht. Im Jahr 1640 und in der ersten Hälfte 1641 verkaufte die Verwaltung insgesamt für 183 100 Kr Salz. Davon kamen auf

burgundisches und weissgesotenes Meersalz	38 700 Kr
französisches rohes Meersalz	39 300 Kr
hallisches („deutsches“) Salz	115 100 Kr

Das Versiegen des Salzstroms aus der Freigrafschaft und der Zwang zur Beschaffung anderweitigen Salzgutes brachten der Monopolverwaltung eine starke finanzielle Belastung. Die enormen Frachtgebühren für das Tirolersalz, bedingt durch das Fehlen von Wasserstrassen (ausgenommen die Strecke Lindau-Schaffhausen), bewirkten ungemein hohe Gestehungspreise. Mit hallischem Salz hatte die Regierung schon früher wenig ermutigende Erfahrungen gemacht. Im Jahr 1600 waren zwei Burger von Bern auf Geheiss der Herren nach Memmingen, Augsburg, München und Innsbruck gereist und mit etwa 230 Fässern Salz heimgekehrt <sup>46)</sup>). Trotzdem es in Bern zu guten Preisen losgeschlagen wurde — man verlangte 20 bz pro Vierling —, war es ein Verlustgeschäft; die Regierung verlor am Fass über 2 Kr. Die Abrechnung über diese Salzreise ist deshalb aufschlussreich, weil sich daraus das genaue Verhältnis von Einkaufspreis am Herkunftsor und Transportkosten ermitteln lässt, was bei den Rechnungen aus der Monopolzeit nicht möglich ist, da die Käufe nicht in Salins und Hall, sondern in Yverdon und Lindau abgeschlossen wurden.

Setzt man nun den Nettopreis in Hall gleich 100, so ergibt sich für 1600 folgendes Bild <sup>47)</sup>:

	Fracht und Unkosten in % des Ankaufspreises	
Ankaufspreis in Hall bei Innsbruck		100
Zoll und Fracht Hall-Lindau (Achse) . . .	166,8	
Sonstige Unkosten auf dem Transport . . .	10,4	
Unkosten in Lindau für Zoll und Umlad . .	3,3	
Fracht Lindau-Schaffhausen (Schiff) . . .	9,5	
Zoll und Fracht Schaffhausen-Bern (Achse) .	47,6	
 Fracht, Zoll usw. Hall-Bern	237,6	
Selbstkostenpreis Bern		337,6

Zieht man zudem in Betracht, dass sich die Sätze seit 1600 nicht wenig erhöht hatten, so ist es begreiflich, wenn die Regierung mit Sträuben an das tirolische Geschäft ging. Aber sie hatte keine andere Wahl. 1637 setzte der Salzstrom aus Oesterreich ein und schwoll in den nächsten Jahren mächtig an. 1640/41 brachte seinen Höchststand. Hatte bis jetzt vorab der Aargau das hallische Salz aufgenommen, so wurde es nun im Oberland und Emmental, ja selbst westwärts bis ins Seeland und Murten ausgemessen, ebenso in Schwarzenburg. Das Salins-Salz blieb in der Hauptsache der Stadt Bern vorbehalten. Die Versorgung der Aemter Interlaken, Unterseen und Hasle geschah über den Brünig. Das Salz kam in Fässern von Lindau über Schaffhausen nach Zürich und wurde dort in Säcke gefasst und dann nach Horgen verschifft, wo ein ständiger bernischer Faktor den Umlad besorgte. Ueber den Zuger- und Vierwaldstättersee gelangten die Transporte nach Alpnach, dem Umschlageplatz für die Salzlieferungen in die drei Aemter, und wurden endlich von Säumern über den Brünig ihrem Bestimmungsort zugeführt. Eine Zeitlang erreichten diese Frachten auch Thun <sup>48)</sup>.

Nach und nach öffnete sich die Freigrafschaft wieder der bernischen Nachfrage. Damit gingen die Bezüge aus Frankreich und Tirol zurück. Am raschesten verschwand das minderwertige Meersalz vom Markt; die umständliche und kostspielige Weißsiedung wurde eingestellt. Das hallische Salz jedoch konnte nicht völlig verdrängt werden; das Oberland wurde nach wie vor von Alpnach aus beliefert. Die folgende Zusammenstellung mag die Veränderung des Salzbezugs hinsichtlich des Herkunftsorts verdeutlichen.

	1637/38 %	1640/41 %	1643/44 %	1645/46 %	1651/52 %
Burgund. u. weissges. Meersalz	47,2	20,0	58,7	81,7	88,2
Französisches rohes Meersalz .	15,7	20,4	16,7	0,1	0
Hallisches („deutsches“) Salz .	37,0	59,6	24,6	18,2	11,8

Die Frage nach der Rentabilität des obrigkeitlichen Salzhandels kann im Rahmen dieser Arbeit nicht im einzelnen untersucht und daher auch nicht entschieden werden<sup>49)</sup>. Es ist blass zu vermuten, dass die Regierung mit dem Monopol keine grossen Ueberschüsse erzielte. Es gibt vieles, was eher auf zeitweilige Verluste schliessen lässt<sup>50)</sup>. Zu einer Zeit, wo der Vierling von den Ausmessern zu 28 bz abzugeben war, belief sich der Ankaufspreis in Yverdon auf  $23\frac{1}{2}$  bz; dazu kamen Spesen für Fracht usw. bis Bern von 4 bz, sodass sich für die Verwaltung der Selbstkostenpreis auf  $27\frac{1}{2}$  bz erhöhte. Es lässt sich hier somit ein Gewinn von  $\frac{1}{2}$  bz pro Vierling errechnen, der anderswo je nach den Transportverhältnissen höher oder niedriger gewesen sein mag. Auf dem deutschen Gut hingegen waren keine nennenswerten Gewinne zu erzielen; die Regierung konnte sich wohl nur so vor grossen Einbussen bewahren, dass sie, wie anzunehmen ist, die Verluste auf dem hallischen Salz durch entsprechende Gewinne auf dem burgundischen auszugleichen suchte.

Eine schwache Stelle des Monopols war und blieb das Missverhältnis von Handmünzen und Edelsorten. Wie ein Bleigewicht hing das schlechte Binnengeld am Salzhandel und schädigte Obrigkeit und Untertanen. Die Steigerung des Salzpreises über die amtlichen Sätze hinaus ist zum Teil hieraus zu erklären. Die Ausmesser mussten die Verwaltung in Gold und Silber bezahlen, und so zeigte sich auch hier mit Notwendigkeit das alte Uebel, dass die Preise stiegen, wenn minderwertige Zahlungsmittel geboten wurden. Eine weitere Unzulänglichkeit des amtlichen Salzvertriebs lag in der zu lockern Organisation. Die Ausmesser gebärdeten sich vielfach als freie Handelsleute und setzten die Preise nach Belieben an. Ausserdem unterliessen sie es häufig, die vorgeschriebene Einwilligung zum Salzverkauf bei den Amtleuten einzuholen und trieben ihr Geschäft kraft eigenen angemassen Rechts. Die Regierung klagte, dass das Salz von eigennützigen Privatpersonen und Ausmessern, deren Zahl des Gewinnes wegen sich täglich mehre, verteuert und in höherem Schlag, als das Mandat von 1635 vorschreibe, verkauft werde. Die Amtleute mussten die Angelegenheit untersuchen und hierauf über folgende Fragen Rede stehen: Von wem sind die Ausmesser bestellt? Zu welchem Preis ist ihnen der Salzverkauf von den Direktoren anbefohlen worden? In summa: verwalten sie den Handel getreulich? Die Vögte hatten sich auch zu vergewissern, ob geeichte Masse verwendet würden<sup>51)</sup>. Es wäre indessen ungerecht, die Schuld an den Uebelständen im Salzvertrieb einseitig der Preistreiberei der Ausmesser zuzuschieben. Verschärfend wirkte

ausser der Währungslage die Salzknappheit und nicht zuletzt der Umstand, dass in sehr vielen Fällen die staatlichen Verkäufer von der Verwaltung zu Bedingungen beliefert wurden, bei denen sie nicht bestehen konnten. 1638 erhielten die fünf Ausmesser der Stadt Bern den Vierling zu  $29\frac{1}{2}$  bz. Wie konnte man von ihnen da verlangen, ihn zu 28 bz abzugeben? Wenn sich die Obrigkeit über die zuvielen Verkäufer beschwert, so wäre dem entgegenzuhalten, dass sie zum mindesten in den ersten Jahren des Monopols recht dünn gesät waren. Im weitern Umkreis der Hauptstadt gab es staatliche Verkaufsstellen bloss in Worb, Thurnen, Laupen, Aarberg, Mauss und Schwarzenburg. Das Emmental besass einschliesslich Burgdorf drei, ebenso der Oberaargau (Langenthal, Wynau, Aarwangen), drei auch der Unteraargau (Aarburg, Zofingen, Aarau). Da ist es nicht verwunderlich, dass ihre Zahl sich vermehrte.

Die hohen Preissätze von 1636—42 begünstigten den Schmuggel, der, nach verschiedenen Erlassen aus diesen Jahren zu schliessen, in grossem Umfang betrieben wurde<sup>52)</sup>. Das schädigte den amtlichen Salzhandel materiell und brachte ihn überdies in jedermanns Augen in Misskredit. Die Regierung konnte das Uebel nicht an der Wurzel fassen und musste sich mit Mahn- und Drohworten behelfen. „Unsere aus besonderer väterlicher Fürsorge publizierten Mandate können ihren wirklichen Effekt und gebührende Vollstreckung nicht gewinnen“, stellt sie 1639 im Hinblick auf die Missstände in der Salzversorgung fest; denn „beide, Untertanen und Oberamtleute, halten sie aus Ungehorsam und unersättlicher Begierde ihres Privatnutzens nicht oder gar wenig“. Sie kündigte den Vögten Amtsenthebung an, wenn die Uebeltäter nicht endlich die ganze Strenge des Gesetzes zu spüren bekämen, und drückte die Hoffnung aus, es möge „unserm Salzmandat durch gebührende Exekution und Observanz das Leben gegeben“ werden<sup>53)</sup>.

Das fremde Salz wurde, vor allem in der Waadt, tauschweise gegen Korn ins Land geschafft<sup>54)</sup>. Dies war für den Bauer deswegen verlockend, weil die Schwierigkeiten und Tücken des Zahlungsverkehrs damit ausgeschaltet waren und ihm sein Geld in den Händen blieb. Schon 1625 war aus Burgdorf nach Bern gemeldet worden, dass die „unguten Herrschaftsleute“ das Salz wie bisher im Tauschhandel zu beziehen begehrten, da das Geld auf diese Weise im Land bliebe<sup>55)</sup>. Es lag indessen im Interesse der Obrigkeit und der Monopolleitung, dies zu verhindern, und da die Amtleute dabei oft versagten, wurden die höhern Beamten der Salzverwaltung mit Polizeibefugnissen ausgestattet<sup>56)</sup>. Es erfüllte zuvörderst die Bewohner des westlichen Waadtlandes mit Bitterkeit,

dass die Regierung ihnen den freien Salzbezug in Yverdon untersagte und sie bespitzeln liess, wo doch jedermann wusste, dass die Verwaltung das Fass zu 15 Kr bezog, im Wiederverkauf an Ort und Stelle aber 22—23 Kr verlangte. Dazu stand dem Vertrieb in der Waadt ein Landfremder vor, für den die Salzversorgung ein blosses Geschäft war. Nirgends war deshalb die Erbitterung über das Salzregal so gross wie im Waadtland, eine Erbitterung, die in einzelnen Fällen die persönliche Sicherheit der Verwaltungsbeamten gefährdete. Zu Yverdon und Morges bedrohten „unruhige Leute“ die Salzfaktoren mit Totschlag<sup>57)</sup>). Aus dem deutschen Landesteil ist nichts Aehnliches bekannt. Das darf jedoch nicht zu dem Schluss verleiten, man hätte sich mit dem Monopol abgefunden. Denn 1641 wie 1653 stand die Forderung nach Aufhebung des Salzmonopols neben dem Begehrn des freien Korn- und Viehhandels an der Spitze der bäuerlichen Beschwerdepunkte. Als 1641 der Untervogt von Lenzburg die Leute zur Entrichtung der ausserordentlichen Steuer dieses Jahres ermahnte, verweigerte man sie ihm: die Gemeinde habe „immerdar uffs Saltz und Umbgeld geschrwuwen“, erklärte er später<sup>58)</sup>). Während der Bauernerhebung von 1653, als der Ausgang noch ungewiss schien, gedachte die Regierung dem stürmischen Verlangen nach Freigabe des Salzkaufs zu willfahren, um die abgefallenen Aemter zur Botmässigkeit zurückzubringen. Nachdem der Sieg der Obrigkeit nicht mehr in Frage stand, löschte sie das Versprechen wieder aus. Das Monopol blieb bis 1798 in ihren Händen<sup>59)</sup>.

Im Zuge des allgemeinen Preisabbaus ab 1643 wurden auch die Salzpreise gesenkt. 1648 konnte der Vierling wieder zu 24 bz gekauft werden<sup>60)</sup>). Dem Bauer brachte das keine starke Erleichterung, weil sich sein Markterlös gewaltig vermindert hatte. Die Sätze für die Brotfrucht waren von 1640—1648 um 60 % gesunken, das Salz nur um 40 %, wenn man der Berechnung den Höchststand von 40 bz zugrunde legt; setzt man hingegen einen Durchschnitt von 30 bz je Vierling für 1630—1642, so kommt man bloss auf 20 %. Das entspricht genau der Ermässigung der Ankaufspreise in Yverdon: 15 Kr von 1637—1645, 12 Kr ab 1649. Dabei ist zu beachten, dass die Unkosten nicht wesentlich zurückgingen, da die Schiff- und Fuhrlohn sich hielten. Eine weitere Herabsetzung wurde erst 1658 vorgenommen (auf 24—21 bz); auch vermehrte man damals die Zahl der Verkaufsstellen<sup>61)</sup>).

Bei der Einführung des Monopols hatte sich die Regierung zwei Ziele gesteckt: genügende Versorgung, beständiger und niedriger Preis. Wurden sie erreicht?

Das erste im ganzen gewiss. Als die Zufuhr aus der Freigrafschaft stockte und eine Weile ganz auszubleiben drohte, stellte sich die Obrigkeit sogleich um und erschloss neue Quellen. Vorübergehender Mangel fällt nicht ihr zur Last. 1629/30 brach infolge der um Salins hausenden Pest und wegen Unwetter eine Salzklemme ein. Weil die staatlichen Vorräte nicht ausreichten, gab die Regierung den Salzhandel alsbald für kurze Zeit frei, damit sich jedermann versorgen konnte, wo und wie er wollte<sup>62)</sup>). 1651 rissen die Hochwasser weitherum im Lande die Brücken weg und verschütteten die Strassen; die Fuhren wurden gestellt. Die Obrigkeit schrieb in die Aemter, sie werde rasche Abhilfe tun und bat um Geduld<sup>63)</sup>). Sie durfte sich schon deshalb nicht lässig zeigen, weil sie sonst der Konkurrenz Vorschub geleistet hätte. Auch musste sie darauf bedacht sein, den Untertanen jeden Vorwand zur Missachtung des Monopols zu nehmen. Eine andere Frage ist die, ob sich der Landmann auch im freien Handel während des ganzen Krieges ausreichend hätte versehen können. Sie wäre nur dann schlüssig zu beantworten, wenn die Verhältnisse in den Nachbarkantonen mit freiem Salzkauf zum Vergleich herangezogen werden könnten<sup>64)</sup>). Abgesehen von einer kurzen Zeitspanne zu Beginn der Dreissigerjahre blieb das private Angebot latent. Die Freigabe des Salzkaufs hätte jedoch bei der ungesunden Währungslage einen Tauschhandel grossen Ausmasses mit Vieh, Korn und Erzeugnissen der Milchwirtschaft gerufen, zum schweren Schaden der Verbraucherklassen. Das durch drei Jahrzehnte unermüdlich wiederholte Gebot, sich von Fremden nur mit grobem Geld bezahlen zu lassen, ist bloss im Zusammenhang mit dem Salzmonopol ganz zu verstehen. Es war für die Obrigkeit das einzige Mittel, die Edelmetalle ins Land zu bekommen, die sie für die Salzbeschaffung benötigte.

Wie steht es mit dem Preis? — Bis 1635 vermochte die Regierung die Sätze verhältnismässig niedrig zu halten; dann folgte gleichzeitig mit einer allgemeinen Teurungswelle eine Periode wilder Preisbildung, die 1642 zu Ende ging. Im freien Salzhandel wäre vielleicht der *Bauer* billiger zu seinem Salz gekommen, nicht aber der Städter und die Unterschicht der Landschaft, da sie über begehrte Tauschgüter nicht verfügten. Unter dem Monopol kam der Städter am besten weg; er zahlte die Mindestsätze, indes dem Landmann besondere Frachtzuschläge überbunden wurden. So fühlte er sich durch das Salzregal nicht bloss in seinem Recht auf freien Kauf verletzt, sondern auch materiell beeinträchtigt. Das Ansetzen von Einheitspreisen für das gesamtbernische Gebiet hätte vermutlich beschwichtigend gewirkt; doch für ein solches Unter-

fangen war der Verwaltungsapparat zu weitmaschig, zu wenig durchgebildet und nicht genügend zentralisiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Salzmonopol eine durch die besondern Umstände der Kriegsjahre und die Währungspolitik der Regierung gebotene Massnahme war. Unter dem obrigkeitlichen Salzregime wurde das Land in schwierigen Läufen im ganzen ausreichend versehen, zu Preisen, die bei den heikeln Geldverhältnissen, einen kurzen Zeitraum ausgenommen, als mässig bezeichnet werden können. Die Herren durften sagen, dass „unseres Salzes im Land genugsam und in rechtem Preis vorhanden“ sei<sup>65)</sup>. Der Hauptabnehmer aber, der Bauer, liess sich nicht überzeugen; er stand grollend abseits.

---

Im Verlauf von zwei Menschenaltern hatte sich das Verhältnis von Staat und Wirtschaft gründlich gewandelt. Um 1560 war der Bauer bei guter Ernte in der Verwertung seiner Erzeugnisse frei<sup>66)</sup>; nur soweit er sie auf dem Stadtmarkt absetzte, stiess er auf gewisse Schranken. Um 1600 war der Staat schon tief in die Wirtschaft vorgestossen. Der Absatz der Korn- und Viehproduktion war der Beliebigkeit der Bauern weitgehend entzogen. Die Gesetzgebung der Kriegsjahre vollendete die staatliche Durchdringung der Wirtschaft zum Zweck der Belebung des Binnenmarktes. Es gab keinen Produktionszweig, der von der obrigkeitlichen Einflussnahme verschont blieb. Der Bauer hatte sein Vieh und sein Getreide, der Senne seine Molken im Inland abzusetzen. Häute, Leder, Wolle, Flachs und Werg durften die Grenzen nicht passieren; die Einfuhr fremden Weins wurde zum Schutz der einheimischen Erzeugung untersagt, der Salzvertrieb monopolisiert, der Gütertausch im Landesinnern durchgesetzt<sup>67)</sup>. Unzähligen Schwierigkeiten und Widerständen zum Trotz drang die Regierung im ganzen durch; das Ergebnis war die vom Staate geleitete Volkswirtschaft. Ihre innere Berechtigung lag darin, dass sie die Versorgung des Gesamtvolkes mit den lebenswichtigen Verbrauchsgütern sicherte, was dem freien Markt, vor allem in Kriegszeiten, nie gelungen wäre.

Das Wirtschaftsdenken der Regierung unterschied sich in den Hauptzügen nicht von dem ihrer Regimentsvorfahren. Die Güterknappheit war die wirtschaftliche Grundtatsache 1540 wie 1640, und aus ihr stieg immer neu das Wunschbild des Selbstgenügens<sup>68)</sup> empor; der Krieg machte es doppelt begehrenswert. Keine Einfuhr, keine Ausfuhr — selbst den Transit sah man zu Zeiten ungern, weil man befürchtete, es könnte Eigenes mitlaufen. Die Behinderung

der Einfuhr ist ein merkantilistischer Zug, ebenso das damit zusammenhängende Streben, das Edelmetall im Lande zu behalten. Nur kannte man das importerschwerende Mittel des Schutzzolls noch nicht; das bernische Zollsystem diente nach wie vor dem Fiskus. Zudem lagen die Zollstätten auch während des Krieges und nachher im Innern des Landes, während die Grenzen offen standen. Dagegen waren die Exportzölle auf Vieh und Butter prohibitiv gedacht. Doch kann von einem bernischen Merkantilismus deshalb nicht gesprochen werden, weil Bern ein reiner Agrarstaat war. Neben Salz und Metallen blieb man auf die Einfuhr von Tuchen angewiesen, da eine eigene leistungsfähige Textilindustrie fehlte und ein krampfhafter Versuch, sie aus dem Boden zu stampfen, missglückt war. Die zeitgenössische „Heutelia“ bezeichnet spöttisch den Weinhandel und die Jagd auf die Landvogteistellen als Berns vornehmstes Gewerbe<sup>69)</sup>.

Die Vorstellung vom Gütermangel sass bei den Regierenden so fest, dass sie der vor Kriegsende auftretende Warenüberfluss beunruhigte; sie redeten von unrichtigen Zeiten. Die ungeachtet vieler Fehlgriffe grosse und im ganzen gelungene Leistung aber, die Organisierung der Gesamtwirtschaft auf ein soziales Ziel hin, wurde ihnen kaum deutlich bewusst. Die Wirtschaftsgesinnung, aus der ihr Tun kam, hatte eine doppelte Wurzel: Sie erwuchs aus dem Gedanken der Selbstgenügsamkeit des bernischen Wirtschaftsraumes — ein nur bedingt richtiger Gedanke, der trotzdem schöpferisch war, weil er bei der tatsächlichen Warenknappheit die Staatsführung anspornte, sämtliche Produktionsquellen des Landes für den innern Bedarf auszunützen. Das zweite, was ihr Tun bestimmte, ist das ausgeprägte soziale Ethos, ein Ethos, das auch dem Geringen, dem „gemeinen armen Mann“, das tägliche Brot sichern wollte und sich mit dem Pathos der Distanz, das Meinen Herren nicht fremd war, sehr wohl vertrug.

Der allmähliche Uebergang von der mehr oder minder freien zur gebundenen Wirtschaft vollzog sich gleichzeitig mit einem schrittweisen Erstarken der Staatsgewalt. Es ist erstaunlich, dass die Obrigkeit bei der Durchführung der umfänglichen Wirtschaftsgesetzgebung ohne nennenswerte Erweiterung des kleinen Beamtenkörpers auskam. Die Abneigung gegen jegliche Form von Bürokratie war bei Regierung und Volk gleich stark. Immerhin wurde, da eine Vermehrung der Aufsichtsorgane sich doch nicht umgehen liess, eine Art verkappter Polizei geschaffen. Die Amtleute delegierten auf Befehl von oben einen Teil ihrer Amtsbeugnisse an

Privatpersonen, ohne dass diese dadurch dem Verwaltungskörper eingegliedert wurden. Gewiss achteten die Vögte und ihr Stab pflichteifriger als vordem auf die Befolgung der behördlichen Weisungen. Aber die Regierung vertraute in erster Linie der Macht ihrer moralischen Autorität, der suggestiven Kraft ihres Wortes. Sie redete als die von Gott eingesetzte Obrigkeit durch die Mandate zum Volk; in wichtigen Angelegenheiten gingen die Herren selber aufs Land hinaus und sprachen zu den Leuten. Ohne das — wenn zumeist auch widerwillige — Mitgehen des Volkes wäre die Wirtschaftspolitik der Regierung nicht durchzusetzen gewesen. Mochten die Vorschriften auch massenhaft missachtet werden, mochte man murren und schimpfen, mochten die Herren unausgesetzt klagen, dass man die Mandate mit Füssen trete: der Respekt gegen oben sass bei der grossen Zahl zu tief, als dass sie die Gesellschaft versagt hätte. Umgekehrt war gegen den entschlossenen Willen der Volksmehrheit auf gütlichem Wege nichts zu erreichen, wie die Vorgänge von 1641 beweisen<sup>70</sup>).

Trotzdem darf man sich nicht darüber täuschen, dass sich der ausschlaggebende Teil der Landbevölkerung, das Grossbauerntum, mit der neuen Lage nicht abfand. Es war ein unfroher, verbissener, hinterhältiger Gehorsam, den man schenkte. Er konnte jederzeit ins Gegenteil umschlagen.